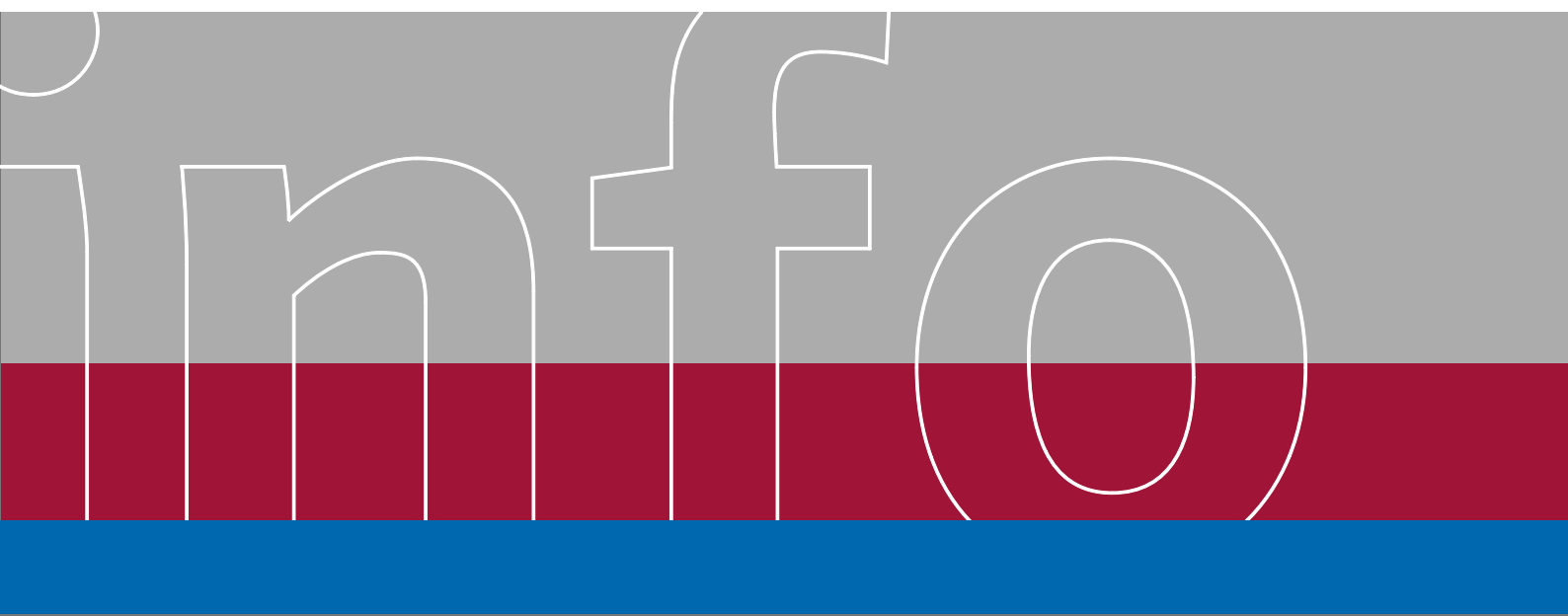


Energie-Info

Anwendungshilfe zur EEG- Umlage nach dem EEG 2014

1. Auflage

Berlin, 22. Mai 2015



Inhaltsverzeichnis

A. Auf einen Blick: Termingebundene Informations-, Abrechnungs-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten	6
I. Termingebundene Verpflichtungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen	6
II. Termingebundene Verpflichtungen für sonstige Letztverbraucher nach § 61 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014	7
III. Termingebundene Verpflichtungen: Mitteilungspflichten für Eigenversorger	8
B. Abgrenzung von Drittbelieferung und Eigenversorgung	9
I. Belieferung durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen	9
1. Begriff des „Elektrizitätsversorgungsunternehmens“	10
2. Begriff des „Letztverbrauchers“	10
3. Begriff der „Lieferung“	12
II. Eigenversorgung	14
1. Selbstverbrauch durch den Betreiber	15
2. Unmittelbarer räumlicher Zusammenhang	17
3. Keine Netzdurchleitung	20
III. Einzelfälle	21
1. Contracting	21
2. Weitere Betreibermodelle	26
3. Pachtvertragslösung	30
4. Mietvertragslösung	32
5. Stromverbrauch durch Familienmitglieder	33
IV. Checkliste: Abgrenzung Eigenversorgung/ EltVU-Belieferung	34
V. Flussdiagramm: EltVU-Belieferung, Eigenversorgung oder sonstiger Letztverbrauch	36
C. EEG-Umlage bei Belieferung durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen	36
I. Neue Regelungen im Rahmen des EEG 2014	37
II. Ausnahme von der EEG-Umlagepflicht bei Stromspeichern	39
III. Keine Möglichkeit der Reduzierung der EEG-Umlage durch Inanspruchnahme des „Grünstromprivilegs“	40
IV. Mitteilungspflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen	40
1. Einleitung	40

2.	Mitteilungen der EltVU an den regelverantwortlichen ÜNB	41
3.	Testierung der Jahresendabrechnungen	43
4.	Nachträgliche Korrektur der Energiemengen	43
5.	Übermittlung der Jahresabrechnung des EltVU an die Bundesnetzagentur	44
V.	Verfahren und Verzinsung bei verzögerter oder Nicht-Meldung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen bzw. Nichtzahlung der EEG-Umlage an den ÜNB	45
1.	Rechtslage bei verzögerter oder Nicht-Meldung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen an den ÜNB	45
2.	Geldschuldverzinsung bei verzögerter oder Nicht-Zahlung der EEG-Umlage	46
VI.	Veröffentlichung des Letztverbraucherabsatzes und des Berichts über die Datenermittlung nach § 77 Abs. 1 EEG 2014	48
1.	Einleitung	48
2.	Verpflichtungen der EltVU	48
3.	Definition der an Letztverbraucher gelieferten Strommenge	49
4.	Im Einzelnen zu veröffentlichende Informationen	50
5.	Erstellung und Veröffentlichung eines Berichts über die Datenerhebung und -mitteilung	52
VII.	Anzeige und Abrechnung der „EEG-Differenzkosten“, „EEG-Mehrkosten“ oder „EEG-Umlage“	53
1.	Informationspflicht zur EEG-Umlage auf den Rechnungen ist ab 1. August 2014 entfallen	53
2.	Verpflichtung zur Endabrechnung bei vorheriger Anzeige der „EEG-Differenzkosten“	54
VIII.	Berechnung der EEG-Umlage gemäß § 60 EEG 2014 und der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV)	55
D.	EEG-Umlage bei Eigenversorgung	57
I.	Voraussetzungen der „Eigenversorgung“	57
II.	EEG-Umlagepflicht	58
1.	Grundsatz: Vollständige EEG-Umlagepflicht	58
2.	Ausnahmen: Verringerung der EEG-Umlage, EEG-Umlagebefreiung für Neu- und Bestandsanlagen	58
3.	Flussdiagramm Prüfungsaufbau EEG-Umlage bei Eigenversorgung	83

4.	EEG-Umlagepflicht auch bei vergütetem PV-Eigenverbrauch und KWK-Zuschlag	84
III.	Messung der für die Eigenversorgung genutzten Strommengen	85
1.	Geeichte Messeinrichtungen	86
2.	Erfassung des für die Eigenversorgung genutzten Stroms	87
3.	Art der Messeinrichtung, insbesondere Zeitgleichheit	87
4.	Messtechnische Erfassung des Eigenverbrauchs bei Kleinanlagenregelung	88
5.	Anrechnung von zwischengespeichertem Strom aus einem PV-Speichersystem	89
6.	Zuständigkeit für Messeinrichtungen zur Abbildung der Eigenversorgung	90
IV.	Abwicklung der Erhebung der EEG-Umlage von Eigenversorgern	91
1.	Zuständigkeit für die Erhebung der EEG-Umlage	91
2.	Erhebung der EEG-Umlage von Eigenversorgern durch den Verteilnetzbetreiber	93
3.	Abschlagszahlungen	97
4.	Aufrechnungsmöglichkeit	99
5.	Zahlungsaufschub und Verzinsung	100
6.	Weiterleitung der Zahlungen an den ÜNB	100
7.	Besonderheiten für die Kalenderjahre 2014 und 2015	101
8.	Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten	102
V.	Finanzierung der Kosten der Erhebung der EEG-Umlage	108
VI.	Privilegierte Eigenversorgung nach EEG 2014 und Beihilferecht	109
E.	Sonstiger Letztverbrauch (§ 61 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014)	110
F.	Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG, der AusglMechV und § 78 EEG 2014	111
G.	Kontrollbefugnisse der Bundesnetzagentur hinsichtlich §§ 79 und 80 EEG 2014 sowie Bußgeldvorschriften (§§ 85 und 86 EEG 2014)	112
H.	„Besondere Ausgleichsregelung“ nach §§ 63 ff. EEG 2014	113

Anwendungshilfe zur EEG-Umlage

Die Anwendungshilfe zur EEG-Umlage stellt die Voraussetzungen der EEG-Zahlungspflicht von Elektrizitätsversorgungsunternehmen bei Belieferung von Letztverbrauchern (unter C), von Eigenversorgern (unter D) und sonstigen Letztverbrauchern (unter E) nach dem EEG 2014 dar. Zudem werden Umsetzungshinweise zu Informations-, Abrechnungs-, Datenlieferungs- und Berichtspflichten von Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie zur Abwicklung der Erhebung der EEG-Umlage von Eigenversorgern gegeben, u.a. zur Abgrenzung der Sachverhalte nach § 60 und § 61 EEG 2014 (unter B).

Das EEG 2014 ist am 1. August 2014 in Kraft getreten. Für den Bereich der Belieferung durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EltVU) sind bei der Novellierung u.a. neue Bestimmungen aufgenommen worden, die das Auflaufen hoher Zahlungsrückstände der EEG-Umlage bei den Übertragungsnetzbetreibern verhindern sollen. Zudem ist das „Grünstromprivileg“ ersatzlos entfallen. Im Vergleich zum EEG 2012 bezieht das EEG 2014 die Eigenversorger nun mit wenigen Ausnahmen und in Bestandsfällen in die Gruppe der Letztverbraucher ein, die zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet sind. Die am 20. Februar 2015 in Kraft getretene Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) überträgt die Zuständigkeit der Übertragungsnetzbetreiber zur Erhebung der EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 im Grundsatz auf die Verteilnetzbetreiber.

Die Anwendungshilfe fußt auf der „[Vertrieblichen Umsetzungshilfe zum EEG 2012](#)“ des BDEW und wurde aufgrund der Neustrukturierung des EEG 2014 in diesem Bereich erheblich angepasst und erweitert.

Durch die vorliegende Anwendungshilfe setzt der BDEW die bewährte Reihe seiner Anwendungshilfen zum EEG 2012, 2009, 2004 und 2000 fort. Die vorliegende Anwendungshilfe sowie die vorstehenden BDEW-Anwendungshilfen zum EEG 2014, 2012 und 2009 wurden vom BDEW-Fachausschuss „Rechtsfragen EEG und KWK-G“ erarbeitet, der vor allem aus Juristen verschiedener Mitgliedsunternehmen aller Wertschöpfungsstufen zusammengesetzt ist.



Eine Übersicht aller **BDEW-Anwendungshilfen zum EEG 2014, 2012 und 2009** ist auf der letzten Seite dieser Energie-Info aufgeführt. Alle Anwendungshilfen sind außerdem verfügbar unter www.bdew.de im geschlossenen Mitgliederbereich unter „Energie / Recht / EEG und KWK-G / Fragen und Antworten zum EEG“.

Ansprechpartner:

EltVU-Belieferung:
Ass. iur. Verena Roguhn
Tel.: +49 30 300199-1536
verena.roguhn@bdew.de

Eigenversorgung:
Constanze Hartmann, LL.M.
Tel.: +49 30 300199-1525
constanze.hartmann@bdew.de

A. Auf einen Blick: Termingebundene Informations-, Abrechnungs-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten

I. Termingebundene Verpflichtungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Folgende termingebundene Verpflichtungen obliegen Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne von § 60 Abs. 1 iVm. § 5 Nr. 13 EEG 2014¹ nach den §§ 74, 75, 76, 77 und 78 EEG 2014:

Adressat	Gegenstand der Mitteilung, Veröffentlichung oder Maßnahme	Frist	Form
Regelverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber (rÜNB)	An Letztverbraucher gelieferte Energiemenge (§§ 74 und 75 EEG 2014) eines Zeitabschnittes (gegenwärtig kalendermonatlich) bzw. eines Kalenderjahres mit Unterteilung in privilegierte Letztverbraucher nach §§ 63 ff. EEG 2014 und sonstige Letztverbraucher (§ 60 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014)	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßig unverzüglich, gegenwärtig kalendermonatlich - als durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer testierte Endabrechnung des vorangegangenen Kalenderjahres bis 31. Mai des Folgejahres 	<ul style="list-style-type: none"> - unverzügliche Meldung elektronisch und formfrei; ÜNB stellt Mustervorlage zur Verfügung - Kalenderjahres-Endabrechnung testiert und formfrei; ÜNB stellt Mustervorlage zur Verfügung
Bundesnetzagentur (BNetzA)	- an Letztverbraucher gelieferte Energiemenge (Vorabmeldungen und Kalenderjahresabrechnung, § 76 EEG 2014)	Bei regelmäßigen unverzüglichen Vorabmeldungen an den rÜNB Mitteilung an BNetzA nach Übermittlung an rÜNB sowie Mit-	Formatvorlagen auf Internetseite der BNetzA ²

¹ Definition s. nachfolgend unter B I 1.

² voraussichtlich abrufbar unter:

http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1412/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Datenerhebung_EEG/Datenerhebung_EEG-node.html;jsessionid=E5C501476184E9091253D7453D8D47C3

Adressat	Gegenstand der Mitteilung, Veröffentlichung oder Maßnahme	Frist	Form
		teilung der Endabrechnung bis 31. Mai des Folge-Kalenderjahres an BNetzA	
Allgemeinheit	An Letztverbraucher gelieferte Energiemenge (§ 77 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014)	Unverzüglich nach Mitteilung an jeweiligen Adressaten	Formfreie Veröffentlichung auf Internetseite des EltVU; Vorhaltung bis Ablauf des Folgejahres
Allgemeinheit	Bericht über die Ermittlung der Daten zur an Letztverbraucher gelieferten Strommenge	Unverzüglich nach 30. September des Folgejahres	Formfreie Veröffentlichung auf Internetseite des EltVU; ³ Vorhaltung bis Ablauf des Folgejahres

II. Termingebundene Verpflichtungen für sonstige Letztverbraucher nach § 61 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014

Für die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten von Letztverbrauchern, die nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen beliefert werden (§ 61 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014), aber auch nicht Eigenversorger sind, gelten die Bestimmungen des EEG 2014 für Elektrizitätsversorgungsunternehmen entsprechend (vgl. § 61 Abs. 1 Satz 4 EEG 2014). Hierfür kann auf die Tabelle unter I. verwiesen werden.

³ Für das Kalenderjahr 2013 hat der BDEW eine eigenständige Mustervorlage veröffentlicht, die unter folgendem Link zu finden ist: [https://www.bdeW.de/internet.nsf/id/367E9F5AEFE8F4D0C1257D7E005D9954/\\$file/651_AWH-BDEW-Formulierungshilfe-Bericht-Para_77EEG2014-Berichtsjahr-2013.pdf](https://www.bdeW.de/internet.nsf/id/367E9F5AEFE8F4D0C1257D7E005D9954/$file/651_AWH-BDEW-Formulierungshilfe-Bericht-Para_77EEG2014-Berichtsjahr-2013.pdf).

III. Termingebundene Verpflichtungen: Mitteilungspflichten für Eigenversorger

Adressat	Gegenstand der Mitteilung	Frist	Form
Für die Erhebung der EEG-Umlage zuständiger Netzbetreiber	Alle Daten, die für die Endabrechnung der EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlich sind (§ 74 Satz 3 EEG 2014 iVm. § 9 Abs. 2 AusglMechV)	bis zum 28. Februar	„elektronisch“ (§ 74 Satz 1 iVm. Satz 3 EEG 2014)
Bundesnetzagentur (BNetzA)	Alle Daten, die für die Endabrechnung der EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlich sind (§ 76 Abs. 1 2. HS. EEG 2014 iVm. § 9 Abs. 6 AusglMechV)	bis zum 28. Februar	„in elektronischer Form“, soweit bereit gestellt, sind Formatvorlagen auf Internetseite der BNetzA zu nutzen (§ 76 Abs. 2 EEG 2014)



Für das **Berichtsjahr 2014** verschieben sich die genannten Fristen jeweils um ein Jahr auf 2016. Der Eigenversorger muss daher erstmals bis zum 28. Februar 2016 die entsprechenden Daten dem Netzbetreiber und der BNetzA mitteilen. Für das Berichtsjahr 2015 sind die Daten ebenfalls bis zum 28. Februar 2016 mitzuteilen. Eine detaillierte Übersicht der für die Eigenversorgung mitzuteilenden und zu veröffentlichenden Daten findet sich unter D IV. Dort sind auch die Übergangsbestimmungen für die Erhebung der EEG-Umlage für das Kalenderjahr 2014 ausführlich dargestellt (unter D IV 8 d).

B. Abgrenzung von Drittbelieferung und Eigenversorgung

Eine EEG-Umlagezahlungspflicht kann sich aus zwei Grundtatbeständen ergeben:

- aus § 60 Abs. 1 EEG 2014 (**EltVU-Belieferung**): hier muss das Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EltVU) die EEG-Umlage an den Übertragungsnetzbetreiber zahlen, oder
- aus § 61 Abs. 1 EEG 2014 (**Eigenversorgung und Belieferung durch Nicht-EltVU**): hier muss der Letztverbraucher die EEG-Umlage direkt an den Übertragungsnetzbetreiber bzw. nach der novellierten Ausgleichsmechanismusverordnung in Standard-Eigenversorgungsfällen an den Anschlussnetzbetreiber zahlen; Ausnahmen im Falle der Eigenversorgung können sich aus § 61 Abs. 2 bis 4 EEG 2014 ergeben.

Eine sich aus diesen Regeln dem Grunde nach ergebende EEG-Umlagezahlungspflichtung kann allerdings unter den Voraussetzungen des § 60 Abs. 3 EEG 2014 entfallen (**Speicherstrom** bzw. Herstellung von später wieder verstromtem Speichergas);⁴ zur Frage der Speichermöglichkeit im Rahmen des § 61 EEG 2014 siehe unter D III 5. Die Reduzierungsmöglichkeit im Rahmen des „Grünstromprivilegs“ (§ 39 EEG 2012) ist nach dem EEG 2014 nicht mehr vorgesehen (zur Übergangsregelung für Strom, der nach dem 31. Dezember 2013 und vor dem 1. August 2014 an Letztverbraucher geliefert worden ist, s. unten C III).

Wegen der Ausnahmetatbestände im Rahmen der Eigenversorgung ist zunächst erforderlich festzustellen, ob ein Stromverbrauch in einem Drittbelieferungs- oder einem Eigenversorgungsverhältnis erfolgt.

I. Belieferung durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Den Grundfall der Belieferung eines Letztverbrauchers durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen („EltVU-Belieferung“) regelt § 60 Abs. 1 S. 1 EEG 2014 folgendermaßen:

„Die Übertragungsnetzbetreiber können von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, anteilig zu dem jeweils von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen an ihre Letztverbraucher gelieferten Strom die Kosten für die erforderlichen Ausgaben nach Abzug der erzielten Einnahmen und nach Maßgabe der Ausgleichsmechanismusverordnung verlangen (EEG-Umlage).“

Zur Bestimmung einer EltVU-Belieferung müssen demnach drei Voraussetzungen erfüllt sein: Es muss

- zwischen einem **Elektrizitätsversorgungsunternehmen**
- und einem **Letztverbraucher**
- ein **Lieferverhältnis** bestehen.

⁴ Die Anordnung in § 60 Abs. 3 Satz 3 EEG 2014, dass der Anspruch der Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich des Strombezuges für die Verlustenergie im Sinne von § 10 StromNEV entfällt, ist insoweit systemwidrig, als es sich bei dieser Stromlieferung dem Grunde nach bereits nicht um Letztverbrauch im Sinne von § 60 Abs. 1 iVm. § 5 Nr. 24 EEG 2014 handelt.

1. Begriff des „Elektrizitätsversorgungsunternehmens“

Adressat der Zahlungspflicht der EEG-Umlage ist jedes Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EltVU) im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014. Ein „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ ist gemäß der gesetzlichen Definition in § 5 Nr. 13 EEG 2014 „jede natürliche oder juristische Person, die **Elektrizität an Letztverbraucher liefert**“.⁵



Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EltVU) im Sinne des EEG sind nicht nur „klassische“ Energielieferanten. Jede natürliche oder juristische Person gilt für das EEG als EltVU, soweit sie Strom an Letztverbraucher liefert; das kann auch bei der Weiterleitung von selbst von einem EltVU bezogenen und im Übrigen auch selbst verbrauchten Strom der Fall sein.

Die weiterleitende Person ist bezüglich des weitergeleiteten Stroms ein EltVU im Sinne des EEG. In diesem Umfang treffen sie auch alle Pflichten, die das EEG an EltVU richtet.

Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 sind auch solche Unternehmen, die für die Belieferung von Letztverbrauchern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein nicht zu einer inländischen Regelzone gehörendes Netz nutzen.⁶ In diesem Falle gilt derjenige Übertragungsnetzbetreiber nach § 60 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 als regelverantwortlich, der das nächstgelegene inländische Übertragungsnetz im Sinne des § 11 Abs. 5 Nr. 2 EEG 2014 unterhält.⁷

2. Begriff des „Letztverbrauchers“

Der Begriff des „Letztverbrauchers“ wird im EEG 2014 nunmehr in § 5 Nr. 24 legaldefiniert: Danach ist Letztverbraucher „jede natürliche oder juristische **Person, die Strom verbraucht**.“ Die Definition ist angelehnt an § 3 Nr. 25 EnWG, wonach Letztverbraucher natürliche oder juristische Personen sind, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen. Allerdings macht bereits der Unterschied im Wortlaut deutlich, dass es für die Letztverbrauchereigenschaft nach dem EEG 2014 nicht auf das Vorliegen eines Lieferverhältnisses ankommt. Auch wenn Strom beispielsweise zur Eigenversorgung selbst erzeugt wird, handelt es sich – wie bereits nach dem EEG 2012 – bei der eigenversorgenden natürlichen oder juristischen Person stets auch um einen Letztverbraucher.⁸ Insofern stellt auch die Gesetzesbegründung zur Definition des „Letztverbrauchers“ nach § 5 Nr. 24 EEG 2014 ausdrücklich fest, dass von der Definition des § 3 Nr. 25 EnWG im Rahmen des EEG 2014 bewusst abgewichen worden sei,

⁵ Diese Definition des Elektrizitätsversorgungsunternehmens entspricht derjenigen, die der Bundesgerichtshof (BGH) in seiner Rechtsprechung zu § 14 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004 aufgestellt hat, nämlich ebenfalls „jede natürliche oder juristische Person (z.B. Aktiengesellschaft oder GmbH), die Strom an Letztverbraucher liefert.“ (BGH, Urt. v. 09.12.2009, Az. VIII ZR 35/09, abrufbar unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=44c2821064fe8a0e329cff4d2ce56642&nr=50664&pos=2&anz=69>).

⁶ BGH, Urt. v. 15.06.2011, Az. VIII ZR 308/09, abrufbar unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=a3f964c01db0ab2d52b2486862118ec1&nr=56909&pos=3&anz=81>.

⁷ So der Bundesgerichtshof im vorstehend genannten Urteil.

⁸ BT-Drs. 18/1304, S. 113.

da die Definition des § 60 EEG 2014 nicht zum Wortlaut des EnWG passe, weil es im EEG nicht darauf ankomme, ob der Strom geliefert oder selbst erzeugt werde.⁹ Gleichmaßen führte das OLG Hamburg diesbezüglich im Rahmen eines Urteils zu Schein-Contracting-Modellen im Konzern folgendes aus: „Die Modifikation der aus § 3 Nr. 25 EnWG folgenden Legaldefinition beschränkt sich somit darauf, den Begriff des Stromverbrauchs dahingehend klarzustellen, dass nicht nur von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferter, sondern auch selbst erzeugter Strom einem „Verbrauch“ unterliegt. Ebenso wird aus der Formulierung in § 61 EEG 2014, wonach die Übertragungsnetzbetreiber von Letztverbrauchern für die Eigenversorgung anteilig die EEG-Umlage verlangen können, deutlich, dass es sich bei den Eigenversorgern um einen Unterfall der Letztverbraucher handelt.“¹⁰

Damit gilt auch die Rechtsprechung des BGH gemäß seinem Urteil vom 17. November 2009 zunächst fort, bei der folgende Definition verwendet wurde:¹¹

„Deshalb ist Letztverbrauch i.S. des § 3 Nr. 25 EnWG – entgegen der Auffassung der Antragstellerin – ebenso ein Verbrauch, der nur zu einer Energieumwandlung führt. Entscheidend ist allein, dass der entnommene Strom für eine bestimmte energieabhängige Funktion verwendet und hierfür aufgezehrt wird. Selbst wenn dadurch eine andere Energieform (im vorliegenden Fall: die Lageenergie des hochgepumpten Wassers) entsteht, ändert dies nichts am Letztverbrauch der primär eingesetzten Elektrizität i.S. des § 3 Nr. 25 EnWG. Der vom Pumpspeicherkraftwerk angekaufte Strom wird für dessen Betrieb genutzt.“

Gleichmaßen hat das OLG Hamm mit Urteil vom 28. September 2010¹² einen Betreiber einer Biomasseanlage hinsichtlich des für den Anlagenbetrieb erforderlichen Stroms als „Letztverbraucher“ im Sinne von § 3 Nr. 25 EnWG, im Sinne des EEG und des KWK-G angesehen.



Nach der im EEG 2014 enthaltenen Definition des „Letztverbrauchers“ ist nunmehr eindeutig, dass auch Eigenversorger „Letztverbraucher“ im Sinne des EEG 2014 sind. Das Kriterium kann damit nicht zur Abgrenzung herangezogen werden.

In der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 5 Nr. 24 EEG 2014 wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Ergebnis der Prüfung der **Letztverbrauchereigenschaft von Speichern** noch aussteht und die Definition bei Vorliegen des Ergebnisses gegebenenfalls noch einmal abgeändert wird.¹³ Diese etwaige Änderung ist allerdings bisher nicht erfolgt. Von der Zahlung der EEG-Umlage sind Stromspeicher jedenfalls weiterhin bei Einhaltung der Vorgaben von § 60 Abs. 3 EEG 2014 ausgenommen, s. hierzu die nachstehenden Ausführungen unter C II.

⁹ BT-Drs. 18/1304, S. 114.

¹⁰ OLG Hamburg, Urt. v. 12.08.2014, Az. 9 U 119/13, juris-Rz. 69.

¹¹ BGH, Urt. v. 17.11.2009, Az. EnVR 56/08 = RdE 2010, S. 223, 225.

¹² OLG Hamm, Urt. v. 28.09.2010, Az. I-19 U 30/10 = ree 2011, S. 30 ff.

¹³ BT-Drs. 18/1304, S. 114.

Nicht zum EEG-umlagepflichtigen Letztverbraucherabsatz gehören jedenfalls die an assoziierte oder an dritte Netzbetreiber gelieferten Mengen, soweit diese zur Deckung der physikalisch bedingten Netzverluste nach § 10 StromNEV verwendet werden.¹⁴

Die Bundesnetzagentur hatte in den von ihr für die Datenmeldungen nach §§ 37, 49 EEG 2012 und für das Kalenderjahr 2013 veröffentlichten Begriffsdefinitionen in Zeile 28 dargestellt, dass der Eigenverbrauch des Stromlieferanten (EltVU) nicht zum eigenen Letztverbraucherabsatz zählt.

„Damit ist unter dem Letztverbraucherabsatz gesamt nicht der eigene Letztverbrauch des Stromlieferanten zu erfassen. Dieser wird separat erfasst.“

In Zeile 30 der Begriffsdefinitionen wurde der „eigene Letztverbrauch“ dementsprechend wie folgt beschrieben:

„Gesamte Strommenge, die von einem Unternehmen 2013 selbst verbraucht wurde (unabhängig von der Beschaffung/Erzeugung dieser Strommenge).“

Für die Datenmeldungen für das Kalenderjahr 2014 liegen noch keine entsprechenden Datendefinitionen vor. Es ist aber zu beachten, dass die separate Erfassung des eigenen Letztverbrauchs des Stromlieferanten insoweit bei seinem Vorlieferanten zu einer EEG-Umlagepflicht führen dürfte.

3. Begriff der „Lieferung“

Die Anwendbarkeit von § 60 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 ist davon abhängig, dass eine Lieferung von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an einen Letztverbraucher durchgeführt wird. Wann eine „Lieferung“ im Sinne dieser Regelung vorliegt, wird im gesamten EEG nicht definiert. Teilweise wird angenommen, dies sei nur dann der Fall, wenn eine kaufrechtliche Lieferung vorliegt, d.h. dann nicht, wenn dies aufgrund eines Werk-, Dienst-, Pacht- oder Lohnumwandlungsvertrages geschehe.¹⁵ Demgegenüber hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 9. Dezember 2009¹⁶ nur festgestellt, dass „Letztverbraucher (...) diejenigen Kunden (sind), die Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen“, jedoch nicht, dass eine „Lieferung“ im Sinne von § 14 Abs. 3 EEG 2004 auf kaufrechtliche Verhältnisse beschränkt ist.¹⁷

Diesbezüglich enthält aber die Begründung des Regierungsentwurfs zu § 5 Nr. 12 EEG die Aussage, dass die Begriffsdefinitionen „Eigenversorger“ und „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ so gestaltet seien, dass jede verbrauchte Strommenge entweder der Eigenversorgung zuzurechnen ist oder von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wurde;

¹⁴ § 60 Abs. 3 Satz 3 EEG 2014: „Der Anspruch der Übertragungsnetzbetreiber auf Zahlung der EEG-Umlage nach den Absätzen 1 und 2 entfällt ferner für Strom, der an Netzbetreiber zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste als Verlustenergie nach § 10 der Stromnetzentgeltverordnung geliefert wird“. Vgl. insoweit BGH, Urt. v. 09.12.2009, Az. VIII ZR 35/09, wonach auch die an konzernseitig verbundene Letztverbraucher-Unternehmen gelieferten Strommengen Mengen sind, die an „Letztverbraucher“ geliefert worden sind; so auch Hilgers, ZNER 2012, S. 42, 45.

¹⁵ Riedel, IR 2012, S. 81, 82.

¹⁶ BGH, Urt. v. 09.12.2009, Az. VIII ZR 35/09.

¹⁷ Rn. 24 der Entscheidung; so auch Strauch/Wustlich, RdE 2012, S. 409, 413.

eine verbrauchte Strommenge könne also weder beiden Kategorien zugeordnet werden noch unter keine der beiden Begriffsbestimmungen fallen.¹⁸ Diese Darstellung verdeutlicht, dass nach den Vorstellungen des Gesetzgebers immer dann eine Lieferung von Strom durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher vorliegen soll, wenn für diesen Stromverbrauch die Voraussetzungen für eine Eigenversorgung nicht erfüllt sind, von den Ausnahmen in § 60 Abs. 1 S. 3 EEG 2014 abgesehen.¹⁹ Dies rechtfertigt, dass der **Lieferbegriff im EEG möglichst weit**, ja sogar im Sinne eines Auffangtatbestandes verstanden werden kann.²⁰

Dementsprechend kann eine Lieferung im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 im Einzelfall auch auf anderem Wege geschehen, als im Rahmen eines „reinen“ Kaufvertrages.²¹ Denkbar ist auch eine „schenkweise“ bzw. nicht gesondert berechnete Zurverfügungstellung der Elektrizität bei gleichzeitiger Wärmebelieferung aus der Anlage (KWK-Anlage) mit z.B. höherem Entgelt²² (sofern man hier nicht sowieso von einer entgeltlichen Lieferung ausgehen möchte) oder eine Zurverfügungstellung des Stroms als Bestandteil der Leistungen aus einem Mietvertrag.²³ Die insoweit teilweise in der Literatur zur EEG-Umlagepflicht nach § 37 Abs. 2 und 3 EEG 2012 vertretene Ansicht, dass das unentgeltliche Zurverfügungstellen von Strom an Dritte keine Lieferung sei, ist daher nunmehr nicht mehr vertretbar.



Vom Lieferbegriff sind nicht nur kaufrechtliche Vertragsbeziehungen erfasst, vielmehr kann eine Lieferung im Sinne des EEG auch schenkweise erfolgen. Der BDEW hatte insofern bereits zum EEG 2012²⁴ klargestellt, dass auch eine unentgeltliche Zurverfügungstellung des Stroms eine Lieferung im Sinne von § 37 Abs. 2 EEG 2012 darstellt.

Bei der „Lieferung“ im Sinne von § 60 Abs. 1 EEG 2014 ist es gemäß der Rechtsprechung des BGH²⁵ unerheblich, ob der Strom innerhalb oder außerhalb des Netzes für die allgemeine Versorgung erzeugt, verteilt, geliefert oder verbraucht wird, oder ob ein Netz nach § 110 EnWG („geschlossene Verteilernetze“) genutzt wird.²⁶ Eine solche Lieferung ist außerdem auch dann anzunehmen, wenn das EltVU und der oder die Letztverbraucher „verbundene

¹⁸ BT-Drs. 18/1304, S. 113.

¹⁹ Hier ist sowohl der dogmatisch schwierig zu fassende Bezug von Strom im Rahmen eines Börsengeschäfts aufgefangen als auch der eigenerzeugte und selbst verbrauchte Strom, der beispielsweise aufgrund einer Netzdurchleitung nicht die Anforderungen an die Eigenversorgung nach § 5 Nr. 12 EEG 2014 erfüllt.

²⁰ im Ergebnis ebenso: Kachel/Charles, REE 2014, 197, 198: „Eine Eigenversorgung, die nicht in den Anwendungsbereich der Definition des § 5 Nr. 12 EEG fällt bzw. den darin genannten Voraussetzungen nicht entspricht, wird gemäß der Auffangbestimmung des § 61 Abs. 1 Satz 2 [gemeint ist wohl 3] EEG vollständig mit der EEG-Umlage belastet“.

²¹ Hilgers, ZNER 2012, S. 42, 46.

²² Kachel, CuR 2011, S. 100, 103; Strauch/Wustlich, RdE 2012, S. 409, 413; Salje, EEG, 7. Aufl., § 60 Rn. 20; Salje, Versorgungswirtschaft 2010, S. 84, 88.

²³ Hodurek/Naujoks, in: Gabler/Metzenthin, § 37 EEG 2009, EL 1-11, Rn. 34: Hier wird deutlich gemacht, dass ein Eigenverbrauch nicht vorliegt, wenn der Anlagenbetreiber den Strom im Rahmen einer anderweitigen vertraglichen (Neben-)Pflicht an einen Dritten weitergibt.

²⁴ BDEW, „Vertriebliche Umsetzungshilfe zum EEG 2012“, S. 16.

²⁵ BGH, Urt. v. 09.12.2009, Az. VIII ZR 35/09.

²⁶ Kachel, CuR 2011, S. 100; Salje, EEG, 7. Aufl., § 60 Rn. 7.

Unternehmen“, d.h. gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen, sind.²⁷ Von dem Belastungsausgleich nach § 60 Abs. 1 EEG 2014 ausgenommen ist nur der Strom, der nicht an andere abgegeben, sondern selbst erzeugt und selbst verbraucht wird. Ob und in welcher Höhe Eigenversorger und Letztverbraucher, die nicht von einem EitVU beliefert werden, EEG-Umlage zu zahlen haben, ergibt sich aus § 61 EEG (vgl. nachfolgend unter D).

Darüber hinaus ist auch solcher Strom EEG-umlagepflichtig, den ein Unternehmen aus einem von ihm betriebenen Kraftwerk an einen personenverschiedenen Letztverbraucher liefert, unabhängig davon, ob das Kraftwerk im Werksnetz oder Gebäude des Kunden (Letztverbrauchers) belegen ist oder nicht. Dies ergibt sich auch aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9. Dezember 2009.²⁸ Hierbei ist es ebenfalls unerheblich, ob dieses Kraftwerk im Rahmen eines Contracting-Projektes²⁹ oder eines anderen Lieferverhältnisses betrieben wird. Auch die Leistung des Kraftwerks und dessen Einsatzstoffe sind unerheblich. Maßgeblich ist nach § 60 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 alleine, dass eine vertraglich oder anderweitig vereinbarte Stromlieferung zwischen dem Kraftwerksbetreiber und einem Letztverbraucher vorliegt.



Da auch innerhalb eines Objektnetzes gelieferter und verbrauchter Strom EEG-umlagepflichtig ist, müssen auch die in diesem Rahmen gelieferten Mengen an den ÜNB nach dem § 74 EEG 2014 gemeldet werden.

II. Eigenversorgung

Das EEG 2014 enthält erstmals eine ausdrückliche Definition des Tatbestands der Eigenversorgung. Diese findet sich in § 5 Nr. 12 EEG 2014. Eigenversorgung ist danach

„der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“.



Danach müssen für die Klassifizierung des Stromverbrauchs als Eigenversorgung drei Merkmale kumulativ vorliegen: Der Strom muss

- vom **Betreiber der Stromerzeugungsanlage verbraucht** werden (nachfolgend unter B II 1) und zwar
- sowohl im **räumlichen Zusammenhang** mit der Anlage (nachfolgend unter B II 2)

²⁷ Kachel, CuR 2011, S. 100; Salje, EEG, 7. Aufl., § 60 Rn. 20, jeweils unter Rückgriff auf das BGH-Urteil vom 09.12.2009, Az. VIII ZR 35/09.

²⁸ BGH, Urt. v. 9.12.2009, Az. VIII ZR 35/09.

²⁹ So zugunsten einer Umlagepflicht bei „klassischen“ Contracting-Lieferungen eines Kraftwerksbetreibers an einen Letztverbraucher nach § 37 Abs. 2 EEG 2012: Strauch/Wustlich, RdE 2012, S. 409, 413; Salje, EEG, 7. Aufl., § 60 Rn. 22; zu § 37 Abs. 1 EEG 2009: Salje, VersW 2010, S. 84, 88; so zu § 14 EEG 2004: Brodowski, VEnergR 126, S. 109.

- als auch **ohne Durchleitung durch ein Netz** für die allgemeine Versorgung (nachfolgend unter B II 3).

Zu beachten ist, dass die Prämissen des „räumlichen Zusammenhangs zur Anlage“ und der Nicht-Nutzung eines Netzes für die allgemeine Versorgung bei Teilen der „Bestandsanlagen“ nach § 61 EEG 2014 nicht gelten.³⁰

1. Selbstverbrauch durch den Betreiber

Der Letztverbraucher muss gleichzeitig Anlagenbetreiber der Stromerzeugungsanlage sein, aus der er den Strom bezieht, damit eine Eigenversorgung im Sinne von § 5 Nr. 12 iVm. § 61 EEG 2014 vorliegt.

Anlagenbetreiber ist derjenige, der **bestimmenden Einfluss auf den Einsatz der Anlage** hat und das **wirtschaftliche Risiko des Anlagenbetriebes** trägt, ohne allerdings zwingend Eigentümer der Anlage zu sein.³¹

Insbesondere bei Betreiber- und Pachtmodellen muss geprüft werden, ob der Letztverbraucher bestimmenden Einfluss auf die Anlage hat und das wirtschaftliche Risiko trägt und damit Eigenerzeuger sein kann (vgl. auch B III).

Dies wird auch durch das vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Auftrag gegebenen Kurzgutachten zur „Juristische[n] Prüfung der Befreiung der Eigenerzeugung von der EEG-Umlage nach § 37 Abs. 1 und 3 EEG [2012]“³² (im Folgenden: „BMU-Kurzgutachten EEG-Umlage“) bestätigt. Da sich der Betreiberbegriff im EEG 2014 gegenüber dem im EEG 2012 nicht inhaltlich geändert hat, können die im Gutachten hierzu vertretenen Rechtsansichten auch für das EEG 2014 herangezogen werden.

Zu dieser Frage betont das zweite durch das BMU in Auftrag gegebene Gutachten „Rechtsfragen des Eigenverbrauchs und des Direktverbrauchs von Strom durch Dritte aus Photovoltaikanlagen“³³ vom 30. April 2014 (im Folgenden: „BMU-Gutachten Eigenverbrauch“), dass neben den entwickelten Kriterien jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen werden muss.

³⁰ Konsequenterweise greifen § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014 auch nicht auf den Begriff der „Eigenversorgung“ nach § 5 Nr. 12 EEG 2014 zurück, sondern verwenden die Begrifflichkeiten „als Eigenerzeuger betreibt“ und „selbst verbraucht“.

³¹ § 5 Nr. 2 EEG 2014: „unabhängig vom Eigentum“; vgl. auch § 3 Abs. 10 Satz 1 und 2 KWKG; RegE zum EEG 2014, BT-Drs. 18/1304, S. 154 (zum Betreiber von Bestandsanlagen); BT-Drs. 16/8148, S. 38; Kachel/Charles, REE 2014, 197, 199; Strauch/Wustlich, RdE 2012, S. 409, 410 und 412; Riedel, IR 2012, S. 81, 84; Altrock, in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 4. Aufl., § 37 Rn. 29; s. auch LG Erfurt, Urt. v. 05.04.2012, Az. 2 HK 53/12; LG Wiesbaden, Beschl. v. 29.03.2012, Az. unbekannt; LG Mühlhausen, Urt. v. 19.04.2012, Az. 1 HK O 43/12; LG Berlin, Urt. v. 08.05.2012, Az. 91 O 47/12, CuR 2012, S. 121 f.; LG Konstanz, Urt. v. 13.04.2012, Az. unbekannt.; vgl. zur Definition des Anlagenbetreibers: BGH, ZNER 2003, S. 234, 235.

³² S. 30 und 37 ff; das Gutachten steht unter folgendem Link zur Verfügung: http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/Gutachten/kurzgutachten_eeg_umlage.pdf?__blob=publicationFile&v=2

³³ Das Gutachten kann unter folgendem Link abgerufen werden: http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/Gutachten/pv_anlagen_bf_langfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

Maßgeblich ist bei diesen Modellen meist, ob und inwieweit die vertragliche Gestaltung zwischen dem Kraftwerkseigentümer und den Letztverbrauchern zu einem bestimmenden Einfluss auf den Anlagenbetrieb und zu einer Risikotragung des Anlagenbetriebes durch die Letztverbraucher führt. In der Rechtsliteratur werden als wesentliche Kriterien für den Anlagenbetrieb durch den Letztverbraucher die Übernahme des Brennstoffpreisrisikos durch den Letztverbraucher im Rahmen einer eigenverantwortlichen Brennstoffbeschaffung, die allgemeine Verfügungsgewalt (insbesondere die Anlagenfahrweise), die Tragung der Unterhaltskosten, die Übernahme der Absatz- und Vermarktungsrisiken und von Besicherungsrisiken für die Anlage genannt³⁴ (s. hierzu auch die Checkliste unter B IV). Außerdem muss die vertragliche Regelung auch tatsächlich umgesetzt sein. Anderenfalls liegt eine Belieferung des Letztverbrauchers durch den Kraftwerkseigentümer bzw. –betreiber vor.

Schließlich muss der Letztverbraucher nicht nur Anlagenbetreiber sein, sondern auch den erzeugten Strom selbst verbrauchen. Der Strom, den er verbraucht, muss zum einen aus der betreffenden Anlage stammen.³⁵ Und zum anderen muss er diesen Strom auch „selbst verbrauchen“. Die Voraussetzung, dass der Letztverbraucher den in der von ihm betriebenen Anlage erzeugten Strom „selbst verbraucht“, wird dann eingehalten, wenn der Letztverbraucher den Strom in der eigenen Person verbraucht, d.h. als „ich“.³⁶ Gibt er ihn dagegen an Dritte weiter, die ihn ggf. selbst verbrauchen, liegt bei diesem Letztverbraucher kein Selbstverbrauch durch den Anlagenbetreiber im Sinne dieser Regelung vor, sondern eine in jedem Falle EEG-umlagepflichtige Stromlieferung nach § 60 Abs. 1 EEG 2014. Besteht daher keine Personenidentität (mehr), liegt immer eine Belieferung eines Letztverbrauchers durch einen Kraftwerksbetreiber als Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 60 Abs. 1 EEG 2014 vor, wobei das Elektrizitätsversorgungsunternehmen für diese Belieferung gegenüber dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber die EEG-Umlage bezahlen muss. Dies gilt auch dann insoweit, wie ein Anlagenbetreiber Strom aus seiner Anlage nicht für die Eigenbedarfsdeckung, sondern für die Belieferung Dritter verwendet.

Beispiel:

Ein Vermieter benutzt Solarstromanlagen auf seinem Gebäude sowohl für die Eigenbedarfsdeckung als auch für die Belieferung seiner Mieter in dem Gebäude. Letzteres ist eine EEG-umlagepflichtige Drittbelieferung nach § 60 Abs. 1 EEG 2014. Ersteres wird dagegen bei entsprechender Nachweisführung regelmäßig wegen Nicht-Nutzung eines Netzes für die allgemeine Versorgung sowie Stromverbrauchs in räumlichem Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage nach § 61 Abs. 1 EEG 2014 als Eigenversorgung einzustufen sein.

³⁴ Moench/Lippert, EnWZ 2014, S. 392, 393; Herz/Valentin, EnWZ 2014, S. 358, 363; Kachel, CuR 2011, S. 100, 101; Altrock, in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 4. Aufl., § 37 Rn. 30.; Riedel, IR 2010, S. 101, 102; vgl. BMU-Kurzgutachten EEG-Umlage (Fn 32), S. 38; diff. Panknin, EnZW 2014, S. 13, 15, der für einen „energiewirtschaftlichen Betreiberbegriff“ eintritt, nach dem es allein darauf ankommt, wer das wirtschaftliche Risiko des Stromerzeugungsprozesses, nicht der Anlage selbst, trägt.

³⁵ Damit liegt für den Strombezug des Letztverbrauchers nur hinsichtlich des aus dieser Anlage von ihm bezogenen Stroms eine Eigenversorgung vor. Sonstiger Strom, z.B. Reserve- und Zusatzstrom, ist als Drittbelieferung anzusehen und muss gesondert hinsichtlich der EEG-Umlagepflicht anhand von § 60 EEG 2014 geprüft werden.

³⁶ Moench/Lippert, EnWZ 2014, S. 392, 393; Strauch/Wustlich, RdE 2012, S. 409, 413 unter Hinweis auf Schomerus/Scheel, ZNER 2010, S. 558, 560; zu sog. Contracting- bzw. Scheincontracting-Modellen s. u. B III 1.

Nicht unter § 61 EEG 2014 fallen Fälle, in denen der Kraftwerksbetreiber über sein eigenes Netz bzw. Kundenanlage (z.B. Hausnetz oder Werksnetz) oder das Netz eines Dritten, das kein Netz für die allgemeine Versorgung ist, **andere natürliche oder juristische Personen** als Letztverbraucher beliefert, z.B. Mieter innerhalb eines Wohnhauses, auf dem eine PV-Anlage oder bzw. in dem ein BHKW installiert ist.

Außerdem entschied das OLG Naumburg, dass bei Weitergabe von Strom innerhalb eines Konzerns keine Personenidentität bestehe, wenn es sich bei Betreiber und Verbraucher des Stromes um zwei verschiedene juristische Personen handele, selbst wenn die Personenverschiedenheit nur aus einer vorübergehenden konzernrechtlichen Aufspaltung des Unternehmens resultiere.³⁷

2. Unmittelbarer räumlicher Zusammenhang

Der eigenerzeugte Strom muss außerdem „**im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht**“ werden. Wann dieser unmittelbare räumliche Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage vorliegt, wird im EEG 2014 nicht definiert. Nicht abschließend geklärt ist, ob durch den Zusatz „unmittelbar“ im Vergleich zum EEG 2012 ein engerer räumlicher Zusammenhang erforderlich ist. Festzuhalten ist allerdings, dass das Verbot der Netzdurchleitung (siehe unter 3), das nun zusätzlich zum räumlichen Kriterium erfüllt sein muss, den räumlichen Zusammenhang faktisch begrenzt.

Gesetzsystematisch und geschichtlich lässt sich auch keine andere Regelung innerhalb des EEG 2014 heranziehen, zumal in den Normen des EEG die Begriffe „unmittelbare räumliche Nähe“ und „(unmittelbarer) räumlicher Zusammenhang“ in jeweils unterschiedlichen Zusammenhängen verwendet werden:

- **§ 5 Nr. 9 EEG 2014** bestimmt, dass „*Direktvermarktung die Veräußerung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an Dritte [ist], es sei denn, der Strom wird in **unmittelbarer räumlicher Nähe** verbraucht und nicht durch ein Netz durchgeleitet*“.
- Nach **§ 20 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014** dürfen Anlagenbetreiber jederzeit „*den Strom vollständig oder anteilig an Dritte veräußern, sofern diese den Strom in **unmittelbarer räumlicher Nähe** zur Anlage verbrauchen und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird.*“
- **§ 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014** legt fest, dass mehrere Anlagen „*unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage [gelten], wenn*
1. *sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in **unmittelbarer räumlicher Nähe** befinden [...].*“
- **§ 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EEG 2014** verpflichtet die Anlagenbetreiber, im Rahmen der Einspeisevergütung dem Netzbetreiber den gesamten in ihrer Anlage erzeugten

³⁷ OLG Naumburg, Urt. v. 06.02.2014, Az. 2 U 50/13.

Strom zur Verfügung zu stellen,

„[...] der nicht in **unmittelbarer räumlicher Nähe** zur Anlage verbraucht wird [...].“

§ 39 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 ergänzt dies insoweit: „und der durch ein Netz durchgeleitet wird.“

- Gemäß **§ 40 Abs. 4 Nr. 1 EEG 2014** besteht der Anspruch auf finanzielle Förderung nach § 40 Abs. 1 EEG 2014 ferner nur, wenn die „Anlage errichtet worden ist
 1. im **räumlichen Zusammenhang** mit einer ganz oder teilweise bereits bestehenden oder vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft neu zu errichtenden Stauanlage oder
 2. ohne durchgehende Querverbauung.“
- Gemäß **§ 51 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014** gilt § 51 Abs. 2 EEG 2014 für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude angebracht sind, das kein Wohngebäude ist und das im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs errichtet wurde, nur, „wenn das Gebäude im **räumlich-funktionalen Zusammenhang** mit einer nach dem 31. März 2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes steht“.
- **§ 61 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2014** enthält eine Befreiung von der EEG-Umlagepflicht für Bestandsanlagen in der Eigenversorgung, „[...] sofern der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, es sei denn, der Strom wird im **räumlichen Zusammenhang** zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht.“

Diese Begriffe stimmen teilweise mit den korrespondierenden Regelungen im EEG 2012 überein, wo § 37 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EEG 2012 bereits die Begriffe „... und verbraucht den erzeugten Strom selbst im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage“ als Voraussetzung für das Eigenversorgungsprivileg bei Netzdurchleitung verwendet hatte.

In **teleologischer und gesetzesgenetischer Hinsicht** ist zu beachten, dass der ursprüngliche Gesetzentwurf der Bundesregierung zum EEG 2014 weitestgehend die Voraussetzungen des § 37 Abs. 3 EEG 2012 übernahm und lediglich ein Verbrauchen des Stroms in räumlichem Zusammenhang verlangte, also nicht das Unmittelbarkeitserfordernis enthielt.³⁸ Spätere Fassungen des Gesetzes, in denen erstmals die Voraussetzung des „unmittelbaren räumlichen Zusammenhanges“ erschien, wiesen keine besondere Begründung für die Verschärfung des Zusammenhangskriteriums auf, sondern enthielten lediglich die Aussage, dass durch die Definition inhaltlich keine neuen Anforderungen gestellt würden.³⁹

Vergleicht man allerdings die Vorschriften, die nicht nur die räumliche Nähe oder Distanz als ein Kriterium heranziehen, sondern auch die Netzdurchleitung nennen (Vorschriften zur Direktvermarktung und Andienungspflicht), erscheint das Merkmal des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs oder der unmittelbaren räumlichen Nähe immer in Verbindung mit dem Verbot einer Netzdurchleitung. Dieses Verbot fand sich noch nicht in § 37 Abs. 3 Satz 2 EEG 2012, wonach der Verbrauch im räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungs-

³⁸ BR-Drs. 157/14, S. 51 u. 230.

³⁹ BT-Drs. 18/1891, S. 192.

anlage als Alternative zu einem Verbrauch ohne Netzdurchleitung galt. Zu der Anforderung nach § 37 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EEG 2012 „*sofern der Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht wird*“ wird auf die Vertriebliche Umsetzungshilfe zum EEG 2012 verwiesen (unter B 3 b bb).⁴⁰

Eigenversorgung nach dem EEG 2014 ist aber nur dann Eigenversorgung im Sinne des § 5 Nr. 12 EEG 2014, wenn die betreffenden Strommengen nicht durch ein Netz für die allgemeine Versorgung geleitet werden. Zur Abgrenzung des Verbrauchs in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage von der Direktvermarktung (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014/ § 33a Abs. 2 EEG 2012) wurde vertreten, dass das Kriterium der Unmittelbarkeit eine nur geringe räumliche Entfernung ausdrückt.⁴¹

Auch wenn vor dem Hintergrund des nicht stringenten Sprachgebrauchs des EEG zum Nähe- bzw. Zusammenhangstatbestand davon ausgegangen werden kann, dass der erforderliche räumliche Zusammenhang auch durch den Zusatz „unmittelbar“ nicht enger gefasst werden sollte, als es schon mit dem EEG 2012 der Fall war,⁴² wird diese Voraussetzung faktisch durch das Verbot der Netzdurchleitung begrenzt (siehe unter 3). Die Überlegungen zur Bestimmung des „unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs“ nach dem EEG 2012 auch nach der Novellierung können daher nur insoweit auch auf die Eigenversorgung nach dem EEG 2014 übertragen werden, wie die Kriterien, die dafür herangezogen werden, sich mit dem Verbot der Netzdurchleitung in Übereinstimmung bringen lassen. Zu diesen Kriterien gehören die Leistung der Anlage, der Abstand zwischen Anlagenstandort und den Entnahmestellen, die Anzahl der Entnahmestellen und ihre Verteilung in der Fläche, die für eine Beurteilung des Einzelfalls herangezogen werden können.⁴³ Die Spannungsebene des Versorgungsnetzes, in den der Strom eingespeist wird,⁴⁴ kann für die Ermittlung des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs aufgrund des Verbots der Netzdurchleitung nun bspw. nicht mehr herangezogen werden.

Für Bestandsanlagen (s. dazu umfassend unter D II 2 c) gilt das Kriterium der unmittelbaren räumlichen Nähe nicht, da § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014 insoweit auf die frühere Rechtslage Bezug nehmen und diese dieses Kriterium noch nicht aufgestellt hatte. Das generelle Verbot der Nutzung des öffentlichen Netzes besteht danach für keinerlei Bestandsanlagen, für jüngere Bestandsanlagen ist dann auf den „räumlichen Zusammenhang“ abzustellen. Dass für Bestandsanlagen andere Definitionen gelten, lässt sich auch daraus ersehen, dass – durchaus beabsichtigt – § 61 Abs. 3 EEG 2014 nicht den Begriff der „Eigenversorgung“, sondern den Begriff des „Eigenerzeugers“ verwendet.

⁴⁰ [https://www.bdew.de/internet.nsf/id/1F5B040154059F4FC1257B8100498A30/\\$file/BDEW-Umsetzungshilfe-Vertrieb-EEG-2012-1te-Auflage-Endfassung-final.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/1F5B040154059F4FC1257B8100498A30/$file/BDEW-Umsetzungshilfe-Vertrieb-EEG-2012-1te-Auflage-Endfassung-final.pdf).

⁴¹ Altrock/Oschmann in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 4. Aufl., § 33a Rn. 50.

⁴² so auch: Kermel/Geipel, RdE 2014, S. 416, 418 f.; ähnlich: Kachel/Charles, REE 2014, S. 197, 200.

⁴³ Vgl. zu den Kriterien die Vertriebliche Umsetzungshilfe des BDEW zu EEG 2012, S. 29 ff.

⁴⁴ Vgl. dazu den Erlass des BMF vom 18.10.2004, Versorgungswirtschaft 2005, S. 112 f.

3. Keine Netzdurchleitung

Eigenversorgung nach dem EEG 2014 ist nur gegeben, wenn der verbrauchte Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, es sei denn, es handelt sich sowohl hinsichtlich des Inbetriebnahmezeitpunktes als auch des Zeitpunktes der (erstmaligen) Eigenversorgung um eine „Bestandsanlage“ nach § 61 Abs. 3 EEG 2014.

Die Voraussetzung der fehlenden Netzdurchleitung entspricht in ihrem Wortlaut § 37 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EEG 2012, dort allerdings nicht kumulativ, sondern alternativ zum Verbrauch im räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage.

Die Legaldefinition eines „Netzes“ findet sich in § 5 Nr. 26 EEG 2014 und entspricht derjenigen aus § 3 Nr. 7 EEG 2012:

„26. „Netz“, die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung.“

Nach der Rechtsprechung des BGH und Auffassung der Clearingstelle EEG ist maßgebliches Kriterium für ein „Netz für die allgemeine Versorgung“, dass das Netz nicht von vorneherein auf bestimmte Abnehmer begrenzt sein darf, sondern grds. jedem Abnehmer offen stehen muss.⁴⁵ Danach sind **Kundenanlagen** nach § 3 Nr. 24a und Nr. 24b EnWG bereits keine „Netze“ für die allgemeine Versorgung nach § 5 Nr. 26 EEG 2014. Hierunter fallen

24a. Kundenanlagen

Energieanlagen zur Abgabe von Energie,

- a) die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden,*
- b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,*
- c) für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und*
- d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,*

24b. Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung

Energieanlagen zur Abgabe von Energie,

- a) die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Betriebsgebiet befinden,*
- b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,*
- c) fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu verbundenen Unternehmen oder fast ausschließlich dem der*

⁴⁵ BGH, Urt. v. 10.03.2004, Az. VIII ZR 213/02 = ZNER 2004, 182, 183; Clearingstelle EEG, Empfehlung 2011/2/1 vom 29.09.2011, Rn. 69.

Bestimmung des Betriebs geschuldeten Abtransport in ein Energieversorgungsnetz dienen und

d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der an sie angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,

Außerdem werden wegen der Notwendigkeit der Offenheit dieser Netze für die Allgemeinheit **Privatnetze des Anlagenbetreibers** oder Netze von Dritten, die dem Anlagenbetreiber zuzuordnen sind, nicht als Netze für die allgemeine Versorgung angesehen.⁴⁶

Geschlossene Verteilernetze nach § 110 EnWG, die durch Entscheidung der zuständigen Behörde den Sonderstatus der „geschlossenen Verteilernetze“ erhalten, dürften in der Regel keine Netze im Sinne des EEG darstellen. Bevor ein Antrag auf Einstufung eines Netzes als „geschlossenes Verteilernetz“ gestellt wird, ist nach den vorstehend dargestellten, allgemeinen Kriterien danach zu differenzieren, ob es sich um ein „Netz für die allgemeine Versorgung“ oder ein anderes Netz handelt. Für den Zeitraum zwischen Antragstellung durch den Netzbetreiber bis zur Entscheidung der Regulierungsbehörde gilt gemäß § 110 Abs. 3 Satz 3 EnWG das Verteilernetz als „geschlossenes Verteilernetz“. Allerdings ist umstritten, ob ein solches formal als „geschlossenes Verteilernetz“ eingestuftes Netz nicht auch ein Netz im Sinne des EEG sein kann.⁴⁷ Da das geschlossene Verteilernetz aber nur in begrenztem Umfang und nur unter bestimmten Voraussetzungen überhaupt Haushaltskunden offen steht (vgl. § 110 Abs. 2 Satz 2 EnWG), dürfte es in der Regel kein Netz im Sinne des § 5 Nr. 26 EnWG darstellen.⁴⁸

In der Konsequenz bedeutet dies: Nutzt ein Anlagenbetreiber ein solches „geschlossenes Verteilernetz“ für eine Eigenversorgung im Sinne von § 61 EEG 2014 und möchte er eine EEG-Umlagebefreiung oder –absenkung in Anspruch nehmen, für die eine Nicht-Netznutzung Voraussetzung ist, muss er nachweisen, dass es sich bei diesem „geschlossenen Verteilernetz“ nicht um ein „Netz für die allgemeine Versorgung“ im Sinne der vorstehenden Ausführungen handelt.

III. Einzelfälle

1. Contracting

Unter „Contracting“ werden allgemein Fälle bezeichnet, in denen klassischerweise ein Versorgungsunternehmen einem Kunden Strom- und ggf. Wärmeerzeugungsanlagen in den unterschiedlichsten Vertragskonstellationen „überlässt“. Denkbar sind hier Fälle des Verkaufs, der Vermietung, Verpachtung oder der anderweitigen Überlassung der Energie-Erzeugungsanlage. Teilweise wird aber auch nur eine Vorort-Stromversorgung durchgeführt, in der das

⁴⁶ BGH, Urt. v. 28.03.2007, Az. VIII ZR 42/06 abrufbar unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=17d988bb03fad038a38c227ce0d9221c&nr=39674&pos=0&anz=1>; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 03.02.2012, Az. 9 W 4/12 = ree 2012, S. 45 ff.

⁴⁷ Siehe die Nachweise im BMU-Gutachten Eigenverbrauch (Fn. 33) auf S. 9.

⁴⁸ Altrock in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 4. Aufl. § 8 Rn. 24 stuft das geschlossene Verteilernetz nach § 110 EnWG generell als ein Netz nach § 8 Abs. 2 EEG 2012 in Abgrenzung von einem Netz für die allgemeine Versorgung ein.

Versorgungsunternehmen weiterhin Betreiber der Stromerzeugungsanlage bleibt. Dann liegt in jedem Falle eine EEG-umlagepflichtige Lieferung nach § 60 Abs. 1 EEG 2014 vor.

Allerdings wird auch die Überlassung der konkreten Energie als Fall des Contracting verstanden. Diese Fälle können schlagwortartig unter dem Begriff der „Lieferung von Nutzenergie“ bzw. des „Nutzenergie-Contracting“ zusammengefasst werden, ungeachtet dessen, ob es sich konkret um ein Dampf-, Druckluft- oder Licht- bzw. Energiecontracting handelt.

Für eine Einordnung des „klassischen Contracting“ bzw. des „Nutzenergie-Contracting“ unter § 60 bzw. § 61 EEG 2014 muss **jedes Contracting-Modell in einer Einzelfallbetrachtung** dahingehend untersucht werden, ob der Betreiber der Anlage und der Verbraucher des in dieser Anlage erzeugten Stroms personenidentisch sind. Da die Vorgängerfassungen EEG 2012 und 2009 geringere Voraussetzungen an das Vorliegen eines vollständig EEG-Umlagebefreiten Eigenverbrauchs stellten (insbes. hinsichtlich der Netzdurchleitung und des Verbrauchs im räumlichen Zusammenhang), waren Contracting-Modelle in vielen Fällen dahingehend angelegt, eine Personenidentität zwischen Erzeuger und Verbraucher herzustellen, sei es, dass der Letztverbraucher als Anlagenbetreiber auftreten, oder der Contractor als Letztverbraucher des erzeugten Stroms angesehen werden sollte. Auch unter Geltung des EEG 2014 wird die Eigenversorgung hinsichtlich der Zahlung der EEG-Umlage auf den verbrauchten Strom deutlich privilegiert, wenn auch nicht mehr in demselben Umfang (siehe dazu unter D).



Trotz der folgenden Überlegungen und Darstellungen der Rechtsprechung zu Contracting-Sachverhalten ist zu beachten, dass weder zur Zulässigkeit der verschiedenen Modelle noch zu den Privilegierungen im Rahmen der Eigenversorgung pauschale Aussagen gemacht werden können; hier ist immer eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich.

Die verschiedenen Arten des Contracting sind unterschiedlich zu bewerten.

Beim **Dampf- oder Druckluftcontracting** liefert der Contractor an den Verbraucher ein bestimmtes Produkt (nämlich Dampf oder Druckluft), das er vorher unter Einsatz von Strom hergestellt hat. In solchen Fällen verbraucht der Kunde des Contractors keine Elektrizität, sondern nur das Endprodukt und ist somit nicht Letztverbraucher im Sinne des EEG 2014.⁴⁹ Letztverbraucher ist vielmehr der Contractor, der, wenn er ausschließlich in einer eigens betriebenen Stromerzeugungsanlage erzeugten Strom verbraucht, gleichzeitig Eigenversorger im Sinne des EEG 2014 sein kann.⁵⁰

Schwieriger einzuordnen sind die sonstigen Fälle des Contractings, die **Licht- oder Energiecontracting** genannt werden. Hierbei liefert der Contractor nicht ein durch Strom hergestelltes Produkt, sondern erbringt eine Dienstleistung mithilfe von Elektrizität. Beispiels-

⁴⁹ Problematisch kann diese Konstellation lediglich unter dem Gesichtspunkt des Umgehungsgeschäfts sein, vgl. hierzu das BMU-Kurzgutachten EEG-Umlage (Fn. 32) auf S. 30 f. und 40; kritisch hinsichtlich der Einordnung von Nutzenergielieferungen: Panknin, EnWZ 2014, S. 13, 16.

⁵⁰ Voraussetzung hierfür ist die Einhaltung der nach § 61 EEG 2014 für die Eigenversorgung geltenden Anforderungen, speziell hinsichtlich der Zeitgleichheit nach § 61 Abs. 7 EEG 2014.

weise verpflichtet sich der Contractor zur Installation und Wartung von Stromverbrauchsanlagen (z.B. Beleuchtungsmittel, Klimaanlage, Aufzüge oder Rolltreppen); der Kunde zahlt nicht den hierbei verbrauchten Strom, sondern eine pauschale Vergütung für die Bereitstellung der Dienstleistung (Licht, Kälte, Fortbewegungsmöglichkeit). Die Bestimmung der Letztverbrauchereigenschaft bei diesem Geschäftsmodell ist problematisch und äußerst umstritten, nicht zuletzt weil in jüngster Zeit vermehrt Fälle des sog. **Scheincontractings** aufgetreten sind, bei denen die Grenzen zwischen tatsächlicher und rein theoretischer Bereitstellung der Nutz-Dienstleistung durch komplizierte vertragliche Regelungen undeutlich gemacht wurden und der Eindruck erweckt wurde, es handele sich in erster Linie um den Versuch der Umgehung der EEG-Umlagepflicht.⁵¹ Die Schwierigkeiten rühren vor allem daher, dass in jedem Fall beim Kunden des Contractors Strom verbraucht wird. Zur Ermittlung des Letztverbrauchers muss also festgestellt werden, wer tatsächlich den Vorgang der Umwandlung von elektrischer Energie zu „Nutzenergie“ steuert. Hierzu kann erneut Rückgriff auf den Betreiberbegriff genommen werden, es muss also darauf abgestellt werden, wer bestimmenden Einfluss auf den Strom verbrauchenden bzw. umwandelnden Anlagenbetrieb hat und gleichzeitig das wirtschaftliche Risiko des Anlagenbetriebes trägt.⁵²

Demnach ist insbesondere zu hinterfragen, ob in dem konkreten Fall beispielsweise die stromverbrauchenden Lichterzeugungseinrichtungen der Sphäre des „Contractors“ zuzurechnen sind, oder nicht vielmehr des „Lichtnutzers“. Betreibt der Contractor diese Lichterzeugungseinrichtungen gar nicht, weil er sich z.B. nicht um deren Instandhaltung bzw. Instandsetzung und damit auch nicht um deren Betrieb kümmern muss, liegen sie nicht mehr in seiner Sphäre, weshalb eine Stromlieferung des „Contractors“ an den tatsächlichen Betreiber und damit eine EEG-umlagepflichtige Drittlieferung nach § 60 Abs. 1 EEG 2014 vorliegt.⁵³ Gleiches gilt dann, wenn die Herrschaft über den Betrieb der Beleuchtungseinrichtungen gar nicht beim Contractor liegt, sondern bei demjenigen, an den die Lichtenergie eigentlich geliefert werden soll, weil dieser letztendlich deren Einsatz, Einsatzdauer und Einsatzintensität bestimmt.⁵⁴ Umgekehrt kann der Betreiber z.B. einer Straßenbeleuchtung in einem Industriegelände, dem selbst die Wartung, Instandsetzung und ggf. auch die Platzierung der Beleuchtungskörper obliegt und der dem Grundstückseigentümer ggü. zur Darstellung einer ordnungsgemäßen Beleuchtung verpflichtet ist, jedenfalls auch Letztverbraucher des dort eingesetzten Stroms sein.

Für eine grundsätzliche Beurteilung der Rechtslage heranziehbar sind insoweit und insbesondere die Urteile des LG⁵⁵ und OLG Hamburg⁵⁶ zu jeweils gleich gelagerten Fällen des Energie- bzw. Lichtcontracting. Hier hatte der Contractor, der seinerseits mit dem Stromliefe-

⁵¹ So ausdrücklich OLG Hamburg, Urt. v. 12.08.2014, Az. 9 U 197/13, Rn. 78, Link <http://www.rechtsprechung-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?doc.id=KORE219742014&st=ent&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>.

⁵² Strauch/Wustlich, RdE 2012, S. 409, 414.

⁵³ Salje, EEG, 7. Aufl., § 60 Rn. 22; Strauch/Wustlich, RdE 2012, S. 409, 414.

⁵⁴ Dementsprechend an der Letztverbrauchereigenschaft des Contractors bei Beleuchtungsanlagen zweifelnd: Marthol/Held, ZNER 2012, S. 416.

⁵⁵ LG Hamburg, Urt. v. 25.07.2013, Az. 304 O 49/13 sowie v. 28.10.2013, Az. 304 O 66/13 und Az. 304 O 123/13; LG Hamburg, Urt. v. 12.06.2014, Az. unbekannt.

⁵⁶ OLG Hamburg, Urt. v. 12.08.2014, Az. 9 U 119/13.

ranten konzernrechtlich verbunden war, verschiedene Haushalte und kleine Gewerbebetriebe mit Energie versorgt. Vertraglich war vom Contractor festgelegt worden, dass er – als „Erfüllungsgehilfe“ des Stromlieferanten – die Kunden mit Nutzenergie (Licht, Kraft, Wärme, Kälte) versorgen würde. Der Vertrag enthielt außerdem die Regelung, dass Stromverbrauchsanlagen und Stromnetz der Kunden dem Stromlieferanten „beigestellt“ würden, die Eigentumsverhältnisse davon jedoch unberührt blieben. Zur Vertragserfüllung sollte eine völlige Überlassung der Nutzung, insbesondere der Steuerung etc. der Anlagen in alleiniger Verantwortung des Stromlieferanten (bzw. des Contractors als deren Erfüllungsgehilfen) im Sinne einer Betriebsführung erforderlich sein. Allerdings hatte dennoch der Kunde die Anlagen nach den Vertragsbestimmungen seinerseits funktionstüchtig zu halten sowie Wartung und Reparaturen auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

Übereinstimmend stellten die Hamburger Gerichte in allen Fällen fest, dass jeweils kein „echter“ Fall des Contracting vorliege, da der „Nutzenergie-Contractor“⁵⁷ den Strom an seine Kunden direkt weiterleite, ohne dass eine irgendwie geartete Umwandlung in Nutzenergie vorgenommen werde. Denn der Verbrauch von elektrischer Energie sei ein tatsächlicher, physikalischer Vorgang, der durch die Betätigung von elektrischen Geräten stattfindet und nicht durch vertragliche Bestimmungen.⁵⁸ Bei dem in Frage stehenden Geschäftsmodell werde die Sachherrschaft über die elektrischen Anlagen weiterhin ausschließlich durch den Kunden ausgeübt. Denn dieser „schaltet die Waschmaschine ein und aus, tauscht Glühbirnen aus und entscheidet nach eigenem Ermessen über die Anschaffung neuer oder den Ersatz defekter Geräte“.⁵⁹ Dies entspreche auch dem Willen eines Haushaltskunden, konstatierte das OLG: „Keinem Kunden wäre damit gedient, wenn in seiner Abwesenheit eine für [... den Nutzenergie-Contractor] handelnde Person z.B. seinen Toaster bedient, den Fernseher ein- oder den Kühlschrank ausschaltet.“⁶⁰

Die Ansichten der Gerichte gingen lediglich bezüglich der Person des Zahlungspflichtigen der EEG-Umlage auseinander. In drei Fällen vor dem LG Hamburg⁶¹ war der (Erst)Stromlieferant verklagt worden und wurde vom LG auch als Verpflichteter angesehen. Dieser Meinung folgte das OLG Hamburg in der Berufungsentscheidung⁶² nicht, sondern stellte fest, dass der Nutzenergie-Contractor durch die Weiterleitung der Elektrizität an seinen Kunden nun seinerseits als Elektrizitätsversorgungsunternehmen einzustufen und damit der eigentliche Schuldner der EEG-Umlage sei. So entschied auch das LG Hamburg in einer weiteren Entscheidung, bei der die Klage gleich gegen den Contractor gerichtet worden war.

Dies entspricht auch der älteren Rechtsprechung und Literatur. Gemäß der herrschenden Meinung in der Rechtsprechung hat der tatsächliche Letztverbraucher weiterhin die Herr-

⁵⁷ Der Einfachheit halber soll er trotzdem so bezeichnet werden.

⁵⁸ LG Hamburg, Urt. v. 28.10.2013, Az. 304 O 66/13, juris-Rn. 34; OLG Hamburg, Urt. v. 12.08.2014, Az. 9 U 119/13, juris-Rn. 88.

⁵⁹ LG Hamburg, Urt. v. 25.07.2013, Az. 304 O 49/13 sowie v. 28.10.2013, Az. 304 O 66/13 und Az. 304 O 123/13

⁶⁰ OLG Hamburg, aaO (Fn. 56), juris-Rn. 77.

⁶¹ LG Hamburg, Urt. v. 25.07.2013 Az. 304 O 49/13 sowie v. 28.10.2013 Az. 304 O 66/13 und Az. 304 O 123/13.

⁶² OLG Hamburg, aaO (Fn. 56); ebenso LG Berlin, Urt. v. 08.05.2012 Az. 91 O 47/12 sowie LG Gera in einem Anerkenntnisurteil, Az. 3 O 1045/10.

schaft über seine Verbrauchseinrichtungen behalten,⁶³ unter Bestätigung durch einen Teil der Rechtsliteratur.⁶⁴ Insofern ist auch unabhängig von der konkreten Verwendung des Stroms für die Licht- oder ggf. für die Kraft- oder Wärmeenergieerzeugung darauf abzustellen, wer die entsprechenden Stromverbrauchseinrichtungen tatsächlich betreibt, d.h. wer über ihren Einsatz, ihre Instandhaltung, Instandsetzung und ggf. ihre Ersetzung bei Defekt entscheidet.⁶⁵

Die gleiche Ansicht wurde auch im BMU-Kurzgutachten EEG-Umlage⁶⁶ auf S. 30 ff. und S. 37 ff. vertreten. Dieselbe Argumentation verfolgte auch das OLG Frankfurt am Main in einem Beschluss vom 25. April 2012,⁶⁷ allerdings mit dem abweichenden Ergebnis, dass beim Energiecontracting der Contractor als Letztverbraucher und nicht als Zwischenhändler von Strom anzusehen sei. Dem Beschluss lag der etwas verändert gelagerte Fall zugrunde, dass der Contractor einen bestehenden Stromliefervertrag von seinem Kunden (einer Hotel GmbH) übernommen hatte und in der Folge nach eigener Aussage sämtliche Strom verbrauchenden Anlagen des Kunden selbst betrieb. Das Energieversorgungsunternehmen, das bisher Strom an die Hotel GmbH geliefert hatte, forderte nun von dem Contractor neben der Bezahlung des verbrauchten Stroms auch die entsprechenden EEG- und KWKG-Zuschläge sowie die Umsatzsteuer. Dies verweigerte der Contractor unter Hinweis darauf, dass nicht er der Letztverbraucher sei, sondern die Hotel GmbH; er fungiere lediglich als Zwischenhändler. Das OLG Frankfurt am Main – wie auch schon zuvor das LG Frankfurt am Main – beurteilte dies anders und stellte fest, dass der Contractor in diesem Fall den Strom für den eigenen Verbrauch vom Energieversorger kaufe. Denn aus der eigenen Tätigkeitsbeschreibung des beklagten Contractors ergebe sich, dass sein Kunde keinen eigenen Strombedarf mehr habe, da der Contractor gerade nicht Strom, sondern nur die vermitteltst der Energie gewonnenen Leistungen zur Verfügung stelle, wie etwa die Bereitstellung von Wärme oder Licht.⁶⁸

Zur Bestimmung der Letztverbrauchereigenschaft stellte das OLG Frankfurt am Main dabei auch hier darauf ab, wer tatsächlich Betreiber der Strom verbrauchenden Anlagen war, d.h. wer bestimmenden Einfluss auf den Anlagenbetrieb hatte und gleichzeitig das wirtschaftliche Risiko des Anlagenbetriebes trug. Allerdings musste sich das Gericht nicht weiter mit der Subsumtion des tatsächlichen Sachverhalts unter diese Anforderungen auseinandersetzen, sondern bejahte eine Letztverbraucherstellung des Contractors allein auf Grundlage von dessen eigenem Vortrag. Dabei ist auch zu beachten, dass hier der Contractor als Letztverbraucher verklagt worden war und das Gericht offensichtlich sicherstellen wollte, dass dieser sich nicht seinen Pflichten aus der EEG-Umlage- bzw. Zuschlagspflicht entziehen könne.

Zwar wies das LG Berlin in einem eigenen Urteil⁶⁹ darauf hin, dass der Tatbestand des Urteils des OLG Frankfurt am Main wohl einen Fall des „echten“ Contracting darstelle, da der

⁶³ LG Erfurt, Urteil vom 05.04. 2012, Az. 2 HK 53/12; LG Wiesbaden, Beschluss vom 29.03.2012, Az. unbekannt; LG Mühlhausen, Urteil vom 19.04.2012, Az. 1 HK O 43/12; LG Berlin, Urteil vom 08.05.2012, Az. 91 O 47/12, CuR 2012, S. 121 f.; LG Konstanz, Urteil vom 13.04.2012, Az. unbekannt.

⁶⁴ Salje, EEG, 7. Aufl., § 60 Rn. 22; Strauch/Wustlich, RdE 2012, S. 409, 414.

⁶⁵ Marthol/Held, ZNER 2012, S. 416.

⁶⁶ s. Fn. 32.

⁶⁷ OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 25.04.2012, Az.: 21 U 41/11 sowie Hinweisbeschluss vom 13.03.2012 unter demselben Az.

⁶⁸ OLG Frankfurt am Main, Hinweisbeschluss v. 13.03.2012, Az.: 21 U 41/11, juris-Rn. 31.

⁶⁹ LG Berlin, Urte. v. 08.05.2012, Az. 91 O 47/12.

Contractor dort durch Eintreten in den Stromversorgungsvertrag des Kunden selbst zum Letztverbraucher geworden sei, es darf allerdings bezweifelt werden, ob dieses Kriterium zur Unterscheidung des „echten“ vom „Schein“-Contracting belastbar ist. Vielmehr sollte die Abgrenzung immer anhand der tatsächlichen und nicht bloß vertraglich so bezeichneten Betreiberstellung des Contractors bezüglich der Stromverbrauchsanlagen vorgenommen werden. Dies hatte bereits das OLG Hamburg in den vorstehend genannten Urteilen hervorgehoben und festgestellt, dass offensichtlich wirklichkeitsfremde Vertragsbestimmungen wegen Verstoßes gegen AGB-Recht und als „Scheingeschäft“ unwirksam seien. Die offensichtliche Intention der Gerichte, eine Umgehung der Pflicht zur Teilnahme am EEG-Belastungsausgleich zu verhindern, legt eine strenge und restriktive Einstufung des Contractors als Anlagenbetreiber nahe. Dennoch erscheint es bei Erfüllung des Betriebskriteriums weiterhin denkbar, dass ein Contractor, der Strom aus einer eigenen Erzeugungsanlage zur Umwandlung in Nutzenergie verbraucht, „Eigenversorger“ i.S.d. § 61 EEG 2014 ist.



Übersicht der aktuellen Rechtsprechung zum Nutzenergie-Contracting:

- OLG Frankfurt am Main am 25. April 2012: Ein Nutzenergie-Contractor ist selbst Letztverbraucher, denn er stellt seinen Kunden nicht Strom, sondern ein jeweils aus dem selbst bezogenen Strom gewonnenes Endprodukt zur Verfügung.
- LG Berlin am 08. Mai 2012: Ein Nutzenergie-Contractor ist dann nicht Letztverbraucher, wenn der Betrieb der Stromverbrauchsanlage tatsächlich nicht durch den Contractor erfolgt, sondern durch seinen Kunden und eine Übernahme des Anlagenbetriebes nur aus dem Papier folgt; diese Vertragsgestaltung stellt eine rechtswidrige Umgehung von Steuervorschriften (§ 42 AO) dar und ist gemäß § 134 BGB unwirksam.
- LG Hamburg am 25. Juli und 28. Oktober 2013: Es handelt sich um einen bloßen Scheincontracting-Tatbestand, wenn der Nutzenergie-Contractor nicht tatsächlich die Stromverbrauchsanlage betreibt, sondern dies lediglich als vertragliches Konstrukt vorgeschoben ist; Schuldner der EEG-Umlage ist in diesem Fall der Bilanzkreisverantwortliche (der mit dem Contractor konzernrechtlich verbunden war).
- OLG Hamburg am 12. August 2014: in der Beurteilung des Contracting-Sachverhalts wie LG Hamburg (s.o.); abweichendes Urteil hinsichtlich der Person des EEG-Umlagepflichtigen: dies sei der Nutzenergie-Contractor, da er den Strom an den tatsächlichen Letztverbraucher liefere.

2. Weitere Betreibermodelle

Bei „Betreibermodellen“ ist stets zu prüfen, ob nicht bereits die „Gesamtheit der Gesellschafter“ eine „Betreiber-gesellschaft“ selbst darstellt. Bei der Gründung einer **Kapitalgesellschaft** (GmbH oder AG) zur Versorgung der Gesellschafter, liegt dies alleine schon durch Gründung

einer eigenständigen juristischen Person vor (vgl. § 13 Abs. 1 GmbHG, § 1 Abs. 1 Satz 1 AktG).⁷⁰

Bei der Gründung einer **Personengesellschaft** (OHG, KG, Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 BGB) hat die jüngere Rechtsprechung eine „eigene Rechtspersönlichkeit“ der Gesellschaft in dem Umfang angenommen, wie sie am Rechtsverkehr teilnimmt. Kauft diese Gesellschaft daher z.B. PV-Module oder technische Einrichtungen einer anderen EEG-Anlage (z.B. einer Biogasanlage) als Gesellschaft ein bzw. bezieht sie die Einsatzstoffe für die EEG-Anlage als Gesellschaft, liegt insoweit eine Teilnahme am Rechtsverkehr und damit eine eigene Rechtspersönlichkeit vor.⁷¹ Strom, den diese Personengesellschaft dann an eigene Gesellschafter als Letztverbraucher außerhalb eines etwaigen Anspruchs aus dem Gesellschaftsvertrag, liefert, wird im Rahmen einer Drittbeflieferung nach § 60 Abs. 1 EEG 2014 geliefert, und ist deshalb EEG-umlagepflichtig, jedenfalls dann, wenn dies unabhängig von etwaigen Beteiligungsquoten erfolgt.



Bei Personengesellschaften ist besonderes Augenmerk auf die Prüfung der personellen Identität zu legen: Diese liegt beispielsweise nicht vor, wenn eine juristische Person Anlagenbetreiber ist und die in ihr verbundenen natürlichen Personen als solche Letztverbraucher.

a) **Sonderfall: Genossenschaft**

Handelt es sich bei einer Genossenschaft um eine „eingetragene Genossenschaft (e.G.)“ oder eine bereits satzungsseitig gegründete Genossenschaft und betreibt die Genossenschaft die Anlage, besteht zwischen der Genossenschaft als Anlagenbetreiberin und dem Genossenschaftsmitglied als beliefertem Letztverbraucher ein Zwei-Personen-Lieferverhältnis, so dass eine EEG-Umlage-befreite Eigenversorgung in diesen Konstellationen ausscheidet.

Schließen sich mehrere Personen bspw. zum Betrieb einer Solarstromanlage zusammen, ggf. auch zum Erwerb derselben, und gründen sie zu diesem Zweck eine **Genossenschaft**, ist die Genossenschaft Anlagenbetreiber im Sinne von § 5 Nr. 2 EEG 2014. Die Genossenschaft verkauft den Strom aus der Solarstromanlage gemäß entsprechender Lieferverträge an ihre Genossenschaftsmitglieder, weshalb sie das wirtschaftliche Risiko des Betriebes der Anlage trägt und daher Anlagenbetreiber im Sinne des § 5 Nr. 2 EEG 2014 ist. Wird die Genossenschaft daraufhin in das Genossenschaftsregister eingetragen, wird sie zur „eingetragenen Genossenschaft“ („e.G.“) und aufgrund dieser Eintragung zu einer juristischen Person des Privatrechts (§ 17 Abs. 1 Satz 1 GenG). Folglich ist sie dann als juristische Person Betreiberin der EEG-Anlage und zudem Formkaufmann (§ 17 Abs. 2 GenG).

Versorgt dann die eingetragene Genossenschaft aus einer von ihr betriebenen Solarstromanlage Letztverbraucher, die ihrerseits Mitglieder dieser Genossenschaft sind, handelt es sich um ein Zwei-Personen-Lieferverhältnis mit einem Letztverbraucher. Eine ggf. EEG-umlage-

⁷⁰ So auch das BMU-Kurzgutachten EEG-Umlageauf S. 32 f., s. Fn. 32.

⁷¹ So auch das BMU-Kurzgutachten EEG-Umlage auf S. 32 f. m.w.N., s. Fn. 32.

befreite Eigenversorgung nach § 61 EEG 2014 liegt damit nicht vor. Vielmehr ist die Genossenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen einzustufen, die gem. § 60 EEG 2014 an den Übertragungsnetzbetreiber die EEG-Umlage für den an die Genossenschaftsmitglieder gelieferten Strom zu zahlen hat. Unerheblich ist insoweit, ob der Letztverbraucher Genossenschaftsmitglied ist oder nicht. In jedem Falle stellt er gegenüber der eingetragenen Gesellschaft als juristische Person eine andere Person dar. Der Stromliefervertrag besteht dann gem. § 60 Abs. 1 EEG 2014 zwischen zwei verschiedenen natürlichen bzw. juristischen Personen.

b) Genossenschaft mit Satzungsvertrag

Wurde die Genossenschaft schon durch Abschluss des Satzungsvertrages gegründet, aber (noch) nicht ins Genossenschaftsregister eingetragen, wurde sie auch nicht kraft Eintragung zu einer juristischen Person. Die Rechtsprechung und Literatur nimmt in diesen Fällen aber trotzdem eine „Gesellschaft eigener Art“ an, die am Rechtsverkehr als eigene Gesellschaft teilnehmen und als solche auftreten kann und auf die die Regelungen des Genossenschaftsgesetzes auszugsweise bereits soweit Anwendung finden, wie sie nicht die Eintragung in das Genossenschaftsregister voraussetzen.⁷² Insbesondere liegt hiernach in diesem Fall keine „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ nach § 705 BGB vor.⁷³ Hiergegen spräche auch der Umstand, dass die Mitglieder der Genossenschaft Genossenschaftsbeiträge erbringen, aus denen dann – als Eigentum der Genossenschaft – entsprechende Solarstrommodule gekauft und in Betrieb genommen werden sollen.

Dies gilt insbesondere im vorliegenden Fall, wenn die Genossenschaft trotz unterbliebener Eintragung die Anlage errichten lässt und betreibt sowie ggf. den nicht von Genossenschaftsmitgliedern in Anspruch genommenen Strom in das Netz des Netzbetreibers einspeist und hierfür nach §§ 19 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 EEG 2014 die Marktprämie oder eine Form der Einspeisevergütung in Anspruch nehmen möchte. Dann tritt sie nach außen hin als singuläre Rechtsperson in Erscheinung. Im Übrigen wäre auch nicht feststellbar, welcher Strom in welchen Modulen erzeugt worden wäre und dann ggf. welchen Genossenschaftsmitgliedern zurechenbar wäre, wenn diese „selbständige Anlagenbetreiber“ sein sollten. Dies gilt sowohl im Falle der Netzeinspeisung mit entsprechender Einspeisungsvergütung/Marktprämie als auch und gerade im Fall der Versorgung von Genossenschaftsmitgliedern aus den einzelnen Modulen der Anlage, weil gerade im letzten Fall regelmäßig Genossenschaftsmitglieder Strom aus Modulen beziehen würden, die gar nicht „ihnen zugeordnet“ wären. Hier wäre aufgrund der Anforderung der Gleichzeitigkeit der Erzeugung und des Bezugs des jeweiligen Stroms keine Eigenversorgung vorhanden (§ 61 Abs. 7 EEG 2014). Eine allein auf Arbeitsstrommengen betrachtete „Summenbildung“ der in den jeweiligen Modulen erzeugten und von den Genossenschaftsmitgliedern bezogenen Strommengen ist dadurch nicht möglich.

⁷² BGHZ 21, S. 242, 246; 45, S. 338, 347; 51, S. 30, 32; BGH, NJW 2002, S. 824 f. m.w.N.; Ulmer, in: Münchener Kommentar, BGB, 5. Aufl., vor § 705, Rn. 24 m.w.N.; Riedel/Rabe, NJW 1966, S. 1004.

⁷³ Dies kann allenfalls vor Unterzeichnung des Genossenschaftsvertrages vorliegen.

c) Genossenschaft ohne Satzungsvertrag

Wenn die Genossenschaftssatzung noch nicht beschlossen worden ist, liegt eine „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ (GbR) nach §§ 705 ff. BGB vor. Diese wird dann von der Rechtsprechung und Literatur als teilrechtsfähig angesehen, wenn sie als eigene Rechtsperson am Rechtsverkehr teilnimmt, z.B. durch Begründung von eigenen Rechten und Pflichten.⁷⁴ Dies kann z.B. durch den Erwerb von Solarstrommodulen im Namen der GbR und/oder durch Geltendmachung von Einspeisungsvergütung/Marktprämie im Namen der GbR geschehen, aber auch durch Lieferung von Strom durch die Genossenschaft an Dritte.

Lässt sich somit ein Genossenschaftsmitglied mit Strom aus Modulen beliefern, die von der Genossenschaft erworben worden sind und für die die Genossenschaft gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber den EEG-Vergütungsanspruch nach § 37 iVm. § 51 EEG 2014 oder einer Vorgängerregelung geltend macht, liegt hier ein Handeln einer „rechtsfähigen Außen-GbR“ gegenüber dem Letztverbraucher, also einer dritten Person, vor und damit ein belastungsausgleichspflichtiger Vorgang nach § 60 Abs. 1 EEG 2014. Dementsprechend unterscheidet sich diese Situation rechtlich nicht von der Situation mit einem Satzungsvertrag.

Nimmt die Genossenschaft nicht selber am Rechtsverkehr teil, sondern nur das einzelne Mitglied, das im Rahmen der Genossenschaft ein oder mehrere Solarstrommodule betreibt und sich hieraus mit Strom versorgt, muss differenziert werden. Handelt es sich bei denen im Rahmen der Genossenschaft betriebenen Solarstrommodulen um Module mit vergleichbarem Ertrag, können die Anlagenbetreiber hier eine Sammelmesseinrichtung nach § 32 Abs. 3 EEG 2014 oder der Vorgängerregelung wählen und die Stromerzeugung aus diesen Modulen modulweise nach installierter Leistung (kWp) gemäß § 32 Abs. 3 EEG 2014 auf die einzelnen Anlagenbetreiber aufteilen.⁷⁵ Dann kann einem Anlagenbetreiber auch nur derjenige Ertrag zugeordnet werden, den das betreffende Modul erzeugt bzw. eingespeist hat. Nimmt er unter Berücksichtigung des Gleichzeitigkeitsprinzips nach § 61 Abs. 7 EEG 2014 ¼-stundenscharf höhere Strommengen in Anspruch, handelt es sich bei diesen entweder um Reserve- und Zusatzstrommengen, die über das allgemeine Versorgungsnetz von einem Drittlieferanten geliefert worden sind, oder um Strommengen, die aus Solarstrommodulen anderer Betreiber derselben Installation geliefert worden sind. In beiden genannten Fällen liegt hinsichtlich des Drittlieferanten bzw. der anderen Betreiber zum erstgenannten Anlagenbetreiber ein EEG-umlagepflichtiges Lieferverhältnis nach § 60 Abs. 1 EEG 2014 vor.

d) Betreibermodelle ohne Personen- oder Kapitalgesellschaft

Sollte im Einzelfall tatsächlich keine Kapital- oder Personengesellschaft vorliegen, die als Betreiber der Anlage am Rechtsverkehr teilnimmt und ihren Gesellschaftern den Strom liefert, sondern sollten die **Gesellschafter selber gemeinschaftlich bzw. jeder für sich Betreiber der Anlage sein**, muss danach differenziert werden, welcher Strom aus der Anlage ihnen zugeordnet wird. Bei fluktuierender Erzeugung (z. B. in Solarstromanlagen) kann dann nur eine modulweise Betrachtung erfolgen, die auch mehrere Module umfassen kann, die jedoch

⁷⁴ BGHZ 146, S. 341, 344 ff.; fortan st. Rspr.; vgl. auch Ulmer, in: Münchener Kommentar, BGB, § 705 Rn. 298 ff., insbesondere Rn. 301 m.w.N.

⁷⁵ Dabei ist allerdings auch das Verbot der Nutzung des öffentlichen Netzes zu beachten.

hinsichtlich ihrer Erzeugung ausschließlich dem betreffenden „Betreiber“ zugeordnet werden dürfen. Hier muss nachgewiesen werden, dass der Strom, der in dem Modul oder den Modulen erzeugt wird, ausschließlich von dem „Betreiber“ dieser Module verbraucht wird,⁷⁶ und dies aufgrund des Gleichzeitigkeiterfordernisses nach § 61 Abs. 7 EEG 2014 ¼-stundensscharf. Verbraucht dieser „Betreiber“ aber mehr Strom, als der in diesem Modul/diesen Modulen erzeugte Strom, und bezieht er diesen Strom aus der Gesamtinstallation, liegt entweder eine Gesamt-Betreibergesellschaft vor, die die einzelnen „Betreiber“ beliefert, oder eine Drittbeflieferung dieses „Betreibers“ durch einen anderen „Betreiber“. Beides ist jedoch nach § 60 Abs. 1 EEG 2014 EEG-umlagepflichtig. Gleiches gilt, wenn ein Teil des einem „Betreiber“ zugeordneten, erzeugten Stroms gar nicht von ihm verbraucht wird, sondern von einem anderen Betreiber. Wenn dementsprechend der in diesen „Anlagenmehrheiten“ erzeugte Strom nicht zweifelsfrei den jeweiligen „Betreibern“ der Einzelanlagen zugeordnet werden kann, ist die Annahme einer Eigenerzeugung zu bezweifeln, da dann wahrscheinlich ein in selbständiger juristischer Person betriebenes „Gemeinschaftskraftwerk“ vorliegt.⁷⁷

Das BMU-Kurzgutachten EEG-Umlage⁷⁸ stellt darüber hinaus darauf ab, inwieweit alle „Anlagenbetreiber“ eines Gemeinschaftskraftwerks in gleichem Maße das wirtschaftliche Risiko des Anlagenbetriebes tragen, oder ob – dann für einen separaten Betreiber sprechend – das Risiko nur von einem oder einer bestimmten Anzahl an „Betreibern“ getragen wird.⁷⁹ Auch nach dem BMU- Gutachten Eigenverbrauch⁸⁰ kommt es bei einer Miteigentümerschaft verschiedener Personen – ohne Bildung einer Personengesellschaft – für die Abgrenzung zwischen Eigenverbrauch und EltVU-Lieferung maßgeblich darauf an, ob die Eigentums- und Betreiberanteile mit den Verbrauchsanteilen übereinstimmen (dann Eigenverbrauch) oder nicht (dann EltVU-Lieferung).⁸¹

Damit ein Verbrauch als Eigenversorgung nach § 61 EEG 2014 gilt, müssen die in den Anlage(n) erzeugten Strommengen zum Verbrauch durch die betreffende Person jeweils ¼-stündlich zugeordnet werden können („aggrierter Eigenverbrauch“ vgl. § 61 Abs. 7 EEG 2014, siehe im Einzelnen unter D III 3).⁸²

3. Pachtvertragslösung

Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Anpachtung eines Kraftwerks durch einen Letztverbraucher eine Belieferung des Letztverbrauchers durch den Kraftwerkseigentümer ausschließt und zu einer Eigenversorgung des Letztverbrauchers macht. Dies ist maßgeblich von der Gestaltung des Pachtvertrages abhängig, insbesondere davon, ob aufgrund dieses Pachtvertrages das wirtschaftliche Risiko des Anlagenbetriebes auf den Letztverbraucher

⁷⁶ Strauch/Wustlich, RdE 2012, S. 409, 415 f.

⁷⁷ So auch das BMU-Kurzgutachten EEG-Umlage (Fn. 32), S. 34 f., für das „Scheibenpachtmodell“ unter Abstellung auf eine ¼-Stunden-genaue Zuordnungsfähigkeit des betreffenden Stroms.

⁷⁸ s. Fn. 32, S. 33 und S. 37 ff.

⁷⁹ s. Fn. 32.

⁸⁰ s. Fn. 33.

⁸¹ BMU-Gutachten Eigenverbrauch (s. Fn. 33) auf S. 15 unter 2.6 bzw. S. 68 unter 2.5.

⁸² Für das EEG 2009/2012 eine viertelstündliche Zuordnung als Voraussetzung für eine umlagebefreite Eigenversorgung ablehnend: Sinning/Ringwald, IR 2014, S. 50, 51.

übergeht, oder noch beim Kraftwerkseigentümer verbleibt.⁸³ Dementsprechend werden Pachtverträge in der Literatur als Grundlage für eine Eigenversorgung teilweise abgelehnt,⁸⁴ teilweise bestätigt.⁸⁵ Insoweit gelten die vorstehenden Ausführungen zu den Betreibermodellen unter B III 2 und zum Elektrizitätsversorgungsunternehmen und zum Letztverbraucher vorstehend unter B I 1 und 2 entsprechend. Sollte allerdings der „Pachtvertrag“ vorsehen, dass der Kraftwerkseigentümer den in seinem Kraftwerk erzeugten Strom an diesen Letztverbraucher verkauft, liegt ein Lieferverhältnis i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 vor, das diese Lieferung EEG-umlagepflichtig gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber macht.⁸⁶ Mit den obigen Überlegungen dürfte auch bei einem von der gelieferten Strommenge abhängigen „Pachtentgelt“ eine Betreibereigenschaft des „Pächters“ und damit ein Eigenversorgungstatbestand nach § 61 EEG 2014 kaum zu vereinbaren sein.



Vorsicht bei der vertraglichen Festlegung der wirtschaftlichen Risikoverteilung: Geht diese nicht weit genug oder besteht sie nur „auf dem Papier“, ist die Betreibereigenschaft möglicherweise zu verneinen; geht sie zu weit, kann die Atypizität des Vertrages eine Einstufung als erlaubnispflichtiges Finanzierungsleasing bedeuten.

Im Übrigen ist im Rahmen der vertraglichen Allokation des Investitionsrisikos bei Pacht- und Mietverträgen die Frage der Einordnung des Vertrages im Blick zu behalten. So kann die vollständige Übernahme des wirtschaftlichen Risikos auf Seiten des Pächters/Mieters zwar zu der Bejahung seiner Betreibereigenschaft führen; gleichzeitig liegt hiermit jedoch im Ergebnis ein äußerst atypischer Pacht- bzw. Mietvertrag vor, bei dem geprüft werden muss, ob es sich nicht eigentlich um einen Leasingvertrag handelt. Besondere Bedeutung gewinnt dies vor allem, wenn der Vertrag auf eine Vollamortisation der Anschaffungskosten des Verpächters/Vermieters hinausläuft. Indizien hierfür können ein angestrebter Erwerb der Anlage durch den Pächter/Mieter oder eine relativ lange Vertragslaufzeit sein. Dann kann es sich bei der vertraglich deklarierten „Verpachtung/Vermietung“ in Wahrheit um ein Finanzierungsleasinggeschäft im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) handeln. Der „Verpächter/Vermieter“ steht dann gemäß § 1 Abs. 1 a Nr. 10 KWG iVm. §§ 6, 32 KWG unter Aufsicht und Erlaubnisvorbehalt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Daraus ergeben sich unter anderem Anforderungen an die dauernde Kapitalausstattung sowie Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten gegenüber der BaFin. Soweit das Geschäft ohne die Erlaubnis der BaFin betrieben wird, macht sich der „Verpächter/Vermieter“ gem. § 54 KWG strafbar. Die Abgrenzung zwischen erlaubnispflichtigen Finanzierungsleasinggeschäften und anderen, nicht dem KWG unterfallenden atypischen Pacht-/Mietverträgen, kann nicht pauschal beschrieben, sondern muss im Einzelfall geprüft werden. Um Rechtssicherheit zu erhalten, kann das betroffene Unternehmen bei der BaFin nachfragen, deren Entscheidung die Verwaltungsbehörden gem. § 4 KWG bindet.

⁸³ Vgl. Kachel, CuR 2011, S. 100, 103 und 105; so auch BMU-Kurzgutachten EEG-Umlage (Fn. 32), S. 20, S. 33 f. und S. 37 ff; vgl. das Beispiel im BMU-Gutachten Eigenverbrauch (Fn. 33) auf S. 66 unter 2.3.

⁸⁴ Strauch/Wustlich, RdE 2012, S. 409, 411 ff.

⁸⁵ Salje, Versorgungswirtschaft 2010, S. 84, 88; Herz/Valentin, EnWZ 2014, S. 358, 363.

⁸⁶ Vgl. Kachel, CuR 2011, S. 100, 103.

4. Mietvertragslösung

Teilweise werden Stromerzeugungsanlagen auch von Unternehmen auf dem Grundstück von Letztverbrauchern montiert und dann an diese Letztverbraucher vermietet mit dem Ziel der Eigenversorgung dieser Letztverbraucher aus den Anlagen. Hierbei ist wie bei den vorstehenden Pachtlösungen auf die jeweiligen Vertragsinhalte abzustellen. Eine generelle Aussage zur EEG-Umlagepflichtigkeit ist aufgrund ausgesprochen heterogener Vertragskonstrukte hierzu nicht möglich.

Wesentliche Kriterien zur Bestimmung, ob der Letztverbraucher auch hier Anlagenbetreiber wird, sind, ob gemäß den Vertragsbestimmungen das Unternehmen oder der Letztverbraucher

- die Primärenergieträger für den Betrieb der Anlage einkauft,
- das wirtschaftliche Risiko des Betriebes der Anlage trägt, insbesondere hinsichtlich der Instandhaltung und Instandsetzung der Anlage,
- die Herrschaft über den Einsatz der Anlage trägt.

Die Frage der Kostentragung für die Instandhaltung und Instandsetzung ist insoweit beim Mietvertragsverhältnis besonders von Relevanz, als eine der Hauptleistungspflichten des Vermieters der Sache ist, dass der Vermieter die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten hat (§ 535 Abs. 1 Satz 2 BGB). Sollte dies entsprechend in den Mietvertrag über die Stromerzeugungsanlage übernommen worden sein, spricht es bereits gegen eine Eigenversorgung und für den Betrieb der Anlage durch das vermietende Unternehmen.

Hiervon zu trennen ist die eigentumsrechtliche Situation an den Erzeugungsanlagen: Durch Einbau von Solarstromanlagen „in“ die Außenhaut des Daches eines Gebäudes stellen diese regelmäßig wesentliche Bestandteile des Gebäudes selber dar, da sie die Funktion von Dachziegeln etc. übernehmen.⁸⁷ Eine Montage von Solarstromanlagen auf der Dachhaut führt demgegenüber dazu, dass sie allenfalls als Zubehör des Gebäudes anzusehen sind.⁸⁸ Insoweit kann der Einbau von an den Hauseigentümer vermieteten Solarstromanlagen in die Dachhaut anstelle von Dachziegeln etc. auch für eine Betreibereigenschaft des Hauseigentümers sprechen. Bei einer bloßen Montage der Anlagen auf der Dachhaut entfällt dieses Indiz.

Bei einem insgesamt an einen Mieter vermieteten Haus mit einer mitvermieteten Solarstromanlage ist ebenfalls zu differenzieren: Das Eigentum an der Solarstromanlage verbleibt hier beim Vermieter. Für eine Betreibereigenschaft des Mieters kann dann nur sprechen, wenn der Vermieter die Vermarktung des Überschussstroms ausschließlich dem Mieter überlässt und sich ein entsprechender Vermarktungserlös genauso wenig im Mietpreis für die Gesamtsache niederschlägt, wie der Mietpreis abhängig von den gelieferten Strommengen ist.

⁸⁷ OLG Nürnberg, NJW-RR 2013, 738, 740.

⁸⁸ LG Passau, Beschl. v. 28.02.2012, Az. 2 T 22/12, Link: <http://openjur.de/u/597399.html>, vgl. auch Bundesfinanzhof, Urt. v. 19.07.2011, Az. XI R 21/10, Tz. 43.

Gleiches kann für den Betrieb der mitvermieteten Mikro-BHKW-Anlage zur Beheizung des Einfamilienhauses gelten. Hierbei sind jedoch weitere Komponenten zu beachten, z.B. wer die Brennstoffe für die Anlage beschafft sowie entsprechende Kosten trägt.

Zu beachten ist auch, ob der vereinbarte Mietpreis pauschaliert oder einem Stromlieferungs-entgelt angepasst ist; letzteres legt dann eine vollständig EEG-umlagepflichtige Stromlieferung aus den Anlagen an den Letztverbraucher nahe.

Insgesamt ist daher die Betreibereigenschaft bei gemieteten Stromerzeugungsanlagen in erheblichem Umfang von dem im Einzelfall zu prüfenden Vertragsbestandteilen sowie den Gesamtumständen abhängig.

5. Stromverbrauch durch Familienmitglieder

Ist ein Familienmitglied – z.B. der Ehepartner – Betreiber im dargestellten Sinne einer Stromerzeugungsanlage und nutzt den Strom als Eigenversorger für den Verbrauch in seinem Haushalt, so erfolgt regelmäßig auch der Stromverbrauch der anderen Familienmitglieder – z.B. Kinder, anderer Ehepartner – noch im Rahmen der Eigenversorgung.⁸⁹ Eine Drittbelieferung liegt jedoch vor, wenn das betreffende Familienmitglied über ein anderes Anschlussnutzungsverhältnis⁹⁰ mit Strom zum eigenen Verbrauch versorgt wird als die Person, die Anlagenbetreiber ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn das betreffende Familienmitglied eine vom Familienhaushalt getrennte Einliegerwohnung nutzt.

Umgekehrt kann nicht automatisch von einer Eigenversorgung ausgegangen werden, nur weil kein separates Anschlussnutzungsverhältnis mit dem Netzbetreiber (mehr) existiert. Hat der bisherige Anschlussnutzer dies bspw. gegenüber dem Netzbetreiber gekündigt, damit er mit Strom aus der Anlage beliefert werden kann und hinsichtlich des Reserve- und Zusatzstroms über einen Sammel-Liefervertrag des Anlagenbetreibers über das Netz versorgt wird, liegt zwar nur noch ein Anschlussnutzungsverhältnis des anlagenbetreibenden Eigenversorgers vor. Dennoch spricht diese Konstellation umso mehr für eine Annahme eines Lieferverhältnisses zwischen dem Anlagenbetreiber und diesem Letztverbraucher, da das vorher separat vorliegende Anschlussnutzungsverhältnis des Familienmitglieds nur deshalb aufgelöst worden ist, damit die Belieferung durch den anlagenbetreibenden Eigenversorger mit Strom aus der Stromerzeugungsanlage stattfinden kann. Außerdem deckt damit das „Anschlussnutzungsverhältnis des Eigenversorgers für die Belieferung mit Reserve- und Zusatzstrom aus dem Netz das Anschlussnutzungsverhältnis für die Belieferung des anderen Letztverbrauchers inhaltlich quasi ab. Eine Eigenversorgung kann dann nicht angenommen werden, weil es sich offensichtlich um den Versuch einer Umgehung des EltVU-Belieferungstatbestands handelt, sofern auch die anderen Indizien für eine Personenverschiedenheit (z.B. weitere Nutzung der getrennten Einliegerwohnung) vorliegen.⁹¹

⁸⁹ s. hierzu Empfehlung der Clearingstelle EEG 2011/2/1 vom 29.09.2011, S. 24, abrufbar unter folgendem Link: https://www.clearingstelle-eeg.de/files/2011-2-1_Empfehlung.pdf.

⁹⁰ Vgl. Clearingstelle EEG, Empfehlung im Verfahren 2011/2/1, Rn. 57, unter Verweis auf § 3 NAV.

⁹¹ Vgl. insoweit zur Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen bei einem Geschäft zur Umgehung der EEG-Umlagepflicht OLG Hamburg, Urt. v. 12.08.2014, Az. 9 U 197/13 und 9 U 198/13, Links:

<http://www.rechtsprechung-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psm1?doc.id=KORE219742014&st=ent&showdoccase=1¶mfromHL>

IV. Checkliste: Abgrenzung Eigenversorgung/ EltVU-Belieferung

Voraussetzung für Eigenversorgung ist unter anderem, dass Personenidentität zwischen dem Stromerzeuger (Anlagenbetreiber) und dem Letztverbraucher besteht. Die vorliegende Checkliste beleuchtet dieses schwierig abzugrenzende Merkmal, es ist jedoch zu beachten, dass die vorgestellten Kriterien nur beispielhaft aufgezählt sind; zur Prüfung, ob ein Eigenversorgungstatbestand vorliegt, ist immer eine Betrachtung des Einzelfalls erforderlich. Liegt keine Personenidentität vor, handelt es sich entweder um eine EltVU-Belieferung nach § 60 Abs. 1 EEG oder um einen sonstigen Verbrauch nach § 61 Abs. 1 S. 3 EEG.

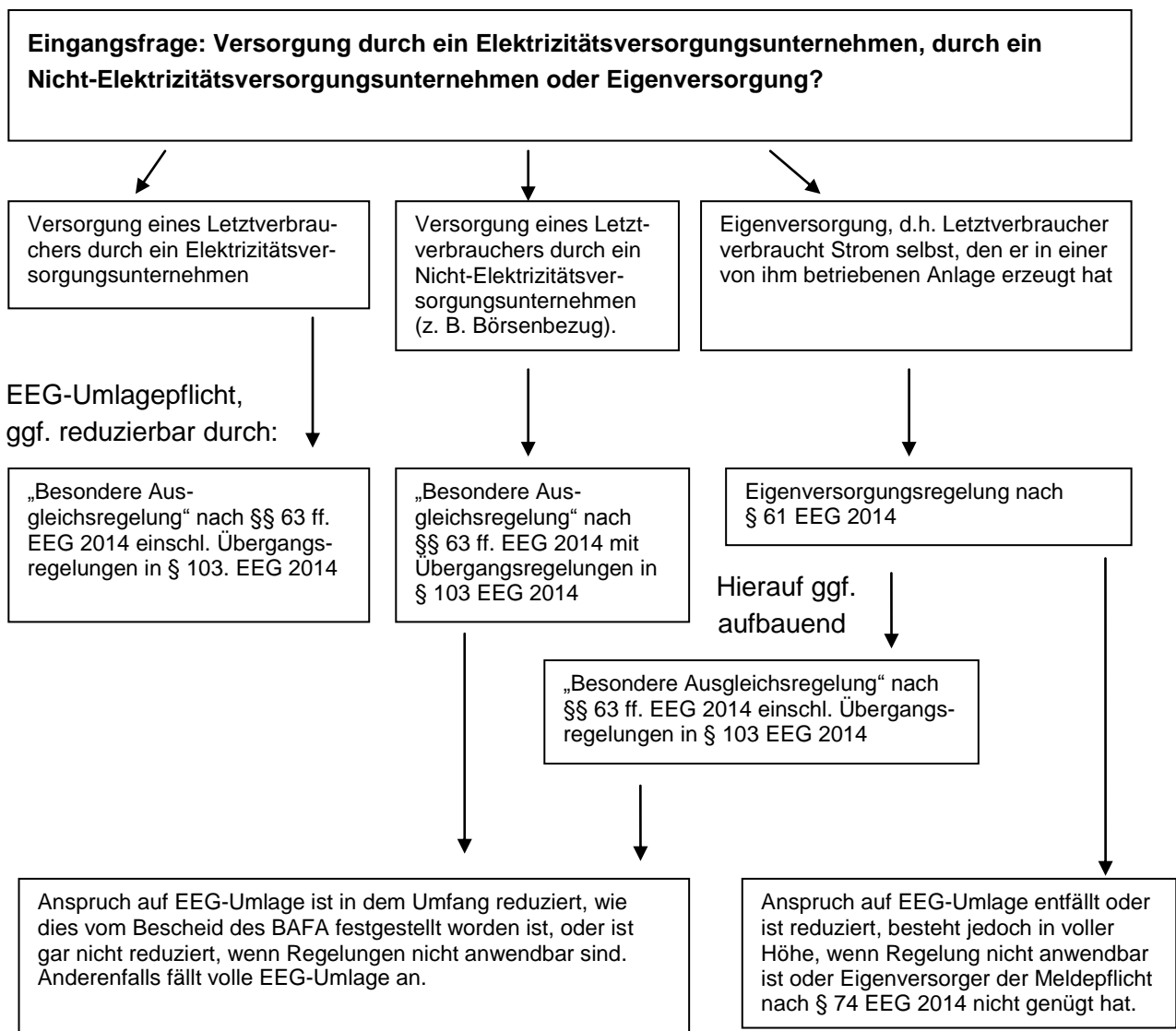
Prüfungsmerkmale	Inhaltliche Kriterien	Beispiele/ Indizien
Anlagenbetreiber	wirtschaftliches Risiko des Anlagenbetriebs und tatsächliche Herrschaft über die Stromerzeugungsanlage	<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme des Kostenrisikos für Errichtung, Betrieb und Ausfall der Anlage (z.B. Beschaffung der erforderlichen Genehmigungen, Abschluss der erforderlichen Versicherungen, Beschaffung der erforderlichen Betriebsstoffe, Übernahme von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen) • Übernahme des Mengenabsatzrisikos • Entscheidungsbefugnis bzw. faktische Einflussnahmemöglichkeit bzgl. der Anlagenfahrweise (An-/ Abschaltung bzw. konkretes Stromerzeugungsvolumen)⁹² • Empfänger der Förderung nach EEG oder der Vergünstigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 a oder b StromStG • Meldung im EEG-Anlagenregister der BNetzA
	Besonderheiten bei Personenmehrheiten:	<ul style="list-style-type: none"> • insbes. bei Personenmehrheiten mit umstrittener/eingeschränkter eigener Rechtspersönlichkeit: Übernahme des wirtschaftlichen Risikos durch die Personengesamtheit (dann eher juristische Person Betreiber) oder durch einzelne natürliche Personen (dann eher diese natürliche Person Betreiber)
	Besonderheiten bei vertraglich festgeleg-	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz: vertragliche Regelungen sind dann nicht relevant, wenn sie anders ge-

[=true#focuspoint; http://www.rechtsprechung-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psm1?doc.id=KORE219752014&st=ent&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint.](http://www.rechtsprechung-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psm1?doc.id=KORE219752014&st=ent&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint)

⁹² Faktische Herrschaft über den Anlagenbetrieb kann bspw. auch dann gegeben sein, wenn die Anlage herstellerseitig so ausgerichtet ist, dass sie sich automatisch nach dem jeweiligen Verbrauchsverhalten des Anlagenbetreibers (der dann gleichzeitig Letztverbraucher ist) richtet.

	<p>ter Betreiberstellung:</p>	<p>handhabt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Mietvertrag: Kosten der Unterhaltung, Wartung und Reparatur der Anlage liegen normalerweise beim Vermieter; dann starke Vermutung, dass dieser weiterhin Anlagenbetreiber ist • insbesondere bei Pacht- und Mietverträgen über die Anlage: Ausgestaltung der Vertragsbestimmungen über die Entgelte (Bindung der Entgelte an die gelieferten Strommengen ist deutliches Indiz, dass Mieter/ Pächter nicht wirtschaftliches Risiko trägt, also nicht Anlagenbetreiber ist) • Ausgestaltung der Vertragslaufzeit (längere Laufzeit liefert Indiz für Allokation des wirtschaftlichen Risikos beim Mieter/Pächter o.ä.)
<p>Letztverbraucher</p>	<p>Physikalischer Verbrauch von Strom (Betreiber der Stromverbrauchsanlage)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bestimmender Einfluss auf die Stromumwandlung, insbesondere auf Dauer und Intensität des Einsatzes der Verbrauchseinrichtung • Verantwortlichkeit für Instandhaltung, Wartung und Reparatur der Verbrauchseinrichtung • Meldung als Anschlussnutzer der Abnahmestelle
	<p>Besonderheiten bei Personenmehrheiten:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • rechtlich selbstständige juristische Person muss selbst Letztverbraucher sein (also nicht die in ihr organisierten natürlichen Personen jeweils eigenständig) • bei Miteigentümergeinschaften muss Letztverbrauch im Verhältnis zur „Teil-Betreibereigenschaft“ erfolgen, z.B.: 3 Miteigentümer tragen wirtschaftliches Risiko zu je 1/3 (Indiz: Eigentumsanteil) => Stromverbrauch der Miteigentümer muss ebenfalls zu je 1/3 erfolgen

V. Flussdiagramm: EItVU-Belieferung, Eigenversorgung oder sonstiger Letztverbrauch



C. EEG-Umlage bei Belieferung durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Der Grundfall des § 60 Abs. 1 EEG 2014 sieht vor, dass für die Lieferung eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EItVU) von Strom an einen Letztverbraucher beim regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) ein Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage entsteht. Die Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruchs sind bereits unter B I eingehend dargestellt worden.

Daneben wird im Falle des „sonstigen Verbrauchs von Strom, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird“ der Letztverbraucher – soweit er nicht Eigenversorger ist – zur Zahlung der EEG-Umlage an den ÜNB verpflichtet (§ 61 Abs. 1 S. 3 EEG 2014). Diese Regelung ist im Sinne eines Auffangtatbestandes zu verstehen und wurde laut ihrer ausdrücklichen Begründung insbesondere eingeführt, um auch vom Letztverbraucher direkt aus dem Ausland bezogenen Strom mit der EEG-Umlage zu belasten.⁹³ Daneben gilt sie beispielsweise auch bei direktem Börsenstrombezug. Hier ist der Letztverbraucher zwar kein EltVU, jedoch sind die Bestimmungen des EEG 2014 für EltVU auf ihn entsprechend anzuwenden (§ 61 Abs. 1 S. 4 EEG 2014).

Zu beachten ist außerdem, dass die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nach § 60 EEG 2014 und alle damit zusammenhängenden Pflichten jeweils für EltVU im Sinne des EEG gelten. Das heißt, dass auch Personen, die Strom als „Letztverbraucher“ erhalten, zu EltVU i.S.d. § 60 EEG 2014 werden können, sobald und soweit sie ihrerseits Strom an Dritte weitergeben. Für den weitergegebenen Strom müssen sie dann direkt die EEG-Umlage an den rÜNB abführen. Sie sind auch insoweit selbst zur Meldung der weitergegebenen Strommengen an den ÜNB verpflichtet (zum Inhalt der Meldepflicht s. C IV). Nach einem Urteil des OLG Naumburg hat das den weiterverteilenden „Letztverbraucher“ beliefernde EltVU gegen diesen als Nebenrecht aus dem Lieferverhältnis grundsätzlich einen Anspruch auf Auskunft über die weitergeleiteten Mengen, da für die weitergelieferten Strommengen für den „ursprünglichen“ Lieferanten keine EEG-Umlagezahlungspflicht besteht.⁹⁴

Im Folgenden werden der Inhalt und die Abwicklung der Zahlungspflicht der EEG-Umlage dargestellt.

I. Neue Regelungen im Rahmen des EEG 2014

§ 60 EEG 2014 enthält gegenüber § 37 EEG 2012 einige neue Bestimmungen, die in erster Linie das Auflaufen hoher Zahlungsrückstände der EEG-Umlage bei den Übertragungsnetzbetreibern verhindern sollen.⁹⁵

So wird gem. § 60 Abs. 1 S. 2 EEG 2014 widerleglich vermutet, dass Energiemengen, die aus einem beim ÜNB geführten Bilanzkreis an physikalische Entnahmestellen abgegeben werden und für die keine bilanzkreisscharfe Meldung des EltVU vorliegt, von dem Inhaber des betreffenden Bilanzkreises an Letztverbraucher geliefert wurden. Kann der Bilanzkreisverantwortliche diese Vermutung nicht widerlegen, hat er selbst die EEG-Umlage auf die entsprechende Strommenge zu entrichten. Laut Begründung des Regierungsentwurfs soll diese Vermutungsregelung einer nachvollziehbaren und lückenlosen Erfassung der letztverbrauchten Energiemengen dienen und dem Umstand Rechnung tragen, dass die physikalische Entnahme aus Bilanzkreisen im Regelfall einer Lieferung an Letztverbraucher entspricht.⁹⁶ Dies

⁹³ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie zum Gesetzesentwurf des EEG 2014, BT-Drs. 18/1891, S. 208.

⁹⁴ OLG Naumburg, Beschl. v. 11.10.2012, Az. 2 W 33/12; dies gelte allerdings dann nicht, wenn der Stromliefervertrag ausdrücklich eine Weiterverteilung untersage, da der „Letztverbraucher“ in diesem Fall die Zahlung der EEG-Umlage im Strompreis nicht mit Hinweis auf die Weitergabe des Stroms verweigern könne bzw. jedenfalls zum Schadensersatz verpflichtet wäre.

⁹⁵ vgl. BT-Drs. 18/1304 S. 152.

⁹⁶ BT-Drs. 18/1304, S. 152.

gilt in gleicher Weise ausdrücklich auch für Unterbilanzkreise. Die Begründung des Regierungsentwurfs enthält keine inhaltlichen Aussagen darüber, wie die Vermutung widerlegt werden kann, sondern lediglich die Anforderung, dass der Bilanzkreisverantwortliche substantiiert darlegen müsse, aus welchen Gründen keine umlagepflichtige Lieferung seinerseits vorliegt.



Praxistipp: Denkbar ist hier die Widerlegung der Vermutung durch Vorlage eines Wirtschaftsprüfertestats nach § 75 EEG 2014 auf Basis der physikalisch gemessenen Stromlieferungen.⁹⁷

Des Weiteren sind für die ÜNB in § 60 Abs. 2 EEG 2014 verschiedene vertragsrechtliche Instrumente zur Durchsetzung des Zahlungsanspruchs hinsichtlich der EEG-Umlage vorgesehen. So sollen Einwände gegen die Zahlungsforderung der EEG-Umlage nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden können, soweit nach § 60 Abs. 2 Satz 1 EEG 2014 die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Dieser Maßstab entspricht dem in § 17 Abs. 1 Satz 2 der jeweiligen Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. Gas aus dem Niederdrucknetz (StromGKV bzw. GasGKV). Ob und inwieweit die zu § 17 Abs. 1 Satz 2 StromGKV/GasGKV vorhandene Rechtsprechung bzw. Literatur zu „offensichtlichen Fehlern“ übertragungsfähig ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Die Aufrechnung gegen die Forderung der ÜNB auf Zahlung der EEG-Umlage ist nach § 60 Abs. 2 Satz 2 EEG 2014 ausgeschlossen. Den ÜNB wird unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Kündigung des Bilanzkreisvertrags eingeräumt, wenn die Zahlung nicht erfolgt. Über die Bilanzkreis Kündigung muss der ÜNB den betroffenen Netzbetreiber nach § 73 Abs. 4 EEG 2014 informieren. Die Kündigungsmöglichkeit besteht entsprechend modifiziert nach § 60 Abs. 2 Satz 5 EEG 2014, wenn der Netzbetreiber seiner Pflicht zur Meldung der an Letztverbraucher gelieferten Strommenge nach § 74 EEG 2014 nicht nachkommt. Auch die Einschränkung der Möglichkeit zur Geltendmachung von Einwänden soll entsprechend Anwendung auf die Meldepflicht nach § 74 EEG 2014 finden.



Neu ist die Klarstellung in § 60 Abs. 3 Satz 3 EEG, dass Netzbetreiber für Verlustenergie im Sinne von § 10 StromNZV keine EEG-Umlage zahlen müssen. Bereits vor Aufnahme der Passage in das EEG fiel allerdings auf die Lieferung von Verlustenergie an Netzbetreiber keine EEG-Umlage an.

Damit der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage entsteht, muss nach § 60 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014, wie bereits nach dem EEG 2012, eine Lieferung eines EltVU an einen Letztverbraucher erfolgen. In Bezug auf die Verlustenergie ist ein Netzbetreiber allerdings nicht Letztverbraucher i.S.d. § 5 Nr. 24 EEG 2014. Der Netzbetreiber beschafft die Verlustenergie i.S.v. § 10 StromNZV nämlich nicht für den eigenen Verbrauch, sondern zum Ausgleich physika-

⁹⁷ so auch Kachel/ Charles, REE 2014, S. 197, 205 f.

lich bedingter Netzverluste. Die durch die Netzverluste abhanden gekommene Strommenge verbraucht der Netzbetreiber nicht. Der BGH hat in seinem Beschluss vom 17. November 2009⁹⁸ zum Letztverbraucherbegriff i.S.v.

§ 3 Nr. 25 EnWG, auf den § 5 Nr. 24 EEG 2014 zurückgeht (s.o.), Folgendes zum Begriff des Verbrauchs ausgeführt:

„Deshalb ist Letztverbrauch [...] ebenso ein Verbrauch, der nur zu einer Energieumwandlung führt. Entscheidend ist allein, dass der entnommene Strom für eine energieabhängige Funktion verwendet und hierfür aufgezehrt wird.“

Die Verlustenergie wird von dem Netzbetreiber nicht mit Blick auf eine energieabhängige Funktion beschafft. Vielmehr handelt es sich bei dem Abhandenkommen der Strommengen um einen funktionsunabhängigen, unvermeidbaren Vorgang in einem Stromnetz, den der Netzbetreiber durch die Verlustenergie auszugleichen hat. Vor diesem Hintergrund stellt § 60 Abs. 3 S. 3 EEG 2014 zwar das richtige Ergebnis dar – nämlich eine fehlende EEG-Umlagepflicht auf die Verlustenergie des Netzbetreibers nach § 10 StromNZV. Diese Klarstellung ist jedoch insoweit systematisch fehlerhaft zugeordnet und im Wortlaut eines Anspruchsausschlusses missverständlich, als sie gemäß der vorstehenden Darstellung in der Letztverbraucherdefinition in § 5 Nr. 24 EEG 2014 hätte erfolgen müssen, da bereits vor ihrer Aufnahme in das EEG für die Lieferung von Verlustenergie an Netzbetreiber keine EEG-Umlage anfiel.

Zur Verzinsungspflicht bei verspäteter Zahlung der EEG-Umlage s. unten C V 2.

II. Ausnahme von der EEG-Umlagepflicht bei Stromspeichern

Wie bereits aufgrund des (alten) § 37 Abs. 4 EEG 2012 sind auch im neuen EEG 2014 bestimmte Energiespeicher von der Zahlung der EEG-Umlage befreit. § 60 Abs. 3 Satz 1 EEG 2014 legt fest, dass für Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung an einen elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher geliefert oder geleitet wird, der Anspruch der Übertragungsnetzbetreiber auf Zahlung der EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 oder 2 EEG 2014 entfällt, wenn dem Stromspeicher Energie ausschließlich zur Wiedereinspeisung von Strom in das Netz entnommen wird. Dies gilt auch für Strom, der zur Erzeugung von Speichergas eingesetzt wird, das in das Erdgasnetz eingespeist wird, wenn das Speichergas unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 47 Abs. 6 Nr. 1 und 2 EEG 2014 zur Stromerzeugung eingesetzt und der Strom tatsächlich in das Netz eingespeist wird (§ 60 Abs. 3 Satz 2 EEG 2014).

Die bereits zum EEG 2012 aufgetretenen Fragestellungen bezüglich der Letztverbrauchereigenschaft von Speichern stellen sich im Rahmen des EEG 2014 erneut und mit neuer praktischer Relevanz. So ist beispielsweise zu klären, ob die Ausnahme von der EEG-Umlagepflicht nach § 60 Abs. 3 Satz 1 EEG 2014 auch Anwendung findet, wenn der Speicher seinen Strom direkt von der Börse bezieht. Nimmt man mit dem BGH⁹⁹ eine Letztverbrau-

⁹⁸ BGH, Beschl. v. 17.11.2009, Az. EnVR 56/08, abrufbar unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=1f8c9f50c6c20d4aab8936cc519c9e67&nr=51082&pos=0&anz=1>.

⁹⁹ BGH, Beschl. v. 17.11.2009, Az. EnVR 56/08.

chereigenschaft von Stromspeichern an, so dürfte im Falle des Börsenstrombezuges gem. § 61 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014 grundsätzlich die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage entstehen, es sei denn, dass auch insoweit die Ausnahme der Speicherprivilegierung greift. Da es für die Begünstigung von Speichern im Rahmen der Ausnahmeregelung des § 60 Abs. 3 Satz 1 EEG 2014 nicht darauf ankommt, ob der Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung oder über einen Direktbezug dem Speicher zugeleitet wird, sprechen bessere Gründe dafür, dass der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage auch bei Börsenstrombezug entfällt, wenn die weiteren Voraussetzungen des § 60 Abs. 3 Satz 1 EEG 2014 erfüllt sind.

In der Begründung des Regierungsentwurfs ist ausdrücklich vermerkt, dass die Prüfung der Letztverbrachereigenschaft von Speichern im Koalitionsvertrag vorgesehen ist und noch aussteht. Bis diese Prüfung abgeschlossen ist – was zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht der Fall ist – bleibt allerdings ein gewisses Maß an Rechtsunsicherheit in Bezug auf die rechtliche Einordnung von Energiespeichern bestehen.

III. Keine Möglichkeit der Reduzierung der EEG-Umlage durch Inanspruchnahme des „Grünstromprivilegs“

Die Möglichkeit der Reduzierung der EEG-Umlage durch Inanspruchnahme des „Grünstromprivilegs“ nach § 39 Abs. 1 und 2 EEG 2012 ist wegen Außerkrafttretens des EEG 2012 zum 1. August 2014 ausgelaufen. Es ist keine Weitergeltung dieser Regelung über diesen Zeitpunkt hinaus im EEG 2014 vorgesehen. Unternehmen, die diese Umlagereduzierung geltend gemacht hatten, müssen für den Strom folglich seit dem 1. August 2014 die vollständige EEG-Umlage zahlen. Da das Grünstromprivileg einen Kalenderjahresbezug hatte, bestimmt § 104 Abs. 2 EEG 2014 als Übergangsregelung, dass § 39 Abs. 1 und 2 EEG 2012 auf Strom, den Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach dem 31. Dezember 2013 und vor dem 1. August 2014 an ihre gesamten Letztverbraucher geliefert haben, mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass abweichend von § 39 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 dieser Strom die dort genannten Anforderungen in dem Zeitraum nach dem 31. Dezember 2013 und vor dem 1. August 2014 sowie zugleich jeweils in mindestens vier Monaten dieses Zeitraums erfüllt, wobei § 39 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz EEG 2012 nicht anzuwenden ist.

Eine Übergangsregelung für das „solare Grünstromprivileg“ nach § 39 Abs. 3 EEG 2012 existiert im EEG 2014 hingegen nicht. Dies ist auch insoweit nicht notwendig, da das „solare Grünstromprivileg“ keinen Kalenderjahres- sondern nur einen Monatsbezug hat. Da gem. Art. 23 des „EEG-Änderungsgesetzes 2014“ das EEG 2012 in der bisherigen Fassung mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft getreten ist, endete damit auch die Anwendbarkeit des „solaren Grünstromprivilegs“ seit dem 1. August 2014. Dementsprechend ist Strom, der bislang im Rahmen der Anwendung des „solaren Grünstromprivilegs“ nach § 39 Abs. 3 EEG 2012 an Letztverbraucher abgegeben worden ist, seit dem 1. August mit der vollständigen EEG-Umlage zu belegen.

IV. Mitteilungspflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen

1. Einleitung

Gemäß § 70 EEG 2014 sind Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, einander die für den bundesweiten Ausgleich nach den §§ 56 bis 62

EEG 2014 jeweils erforderlichen Daten, insbesondere die in den §§ 71 bis 74 EEG 2014 genannten, unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Außerdem sind Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 74 EEG 2014 verpflichtet, ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich die an Letztverbraucherinnen oder Letztverbraucher gelieferte Energiemenge elektronisch mitzuteilen und bis zum 31. Mai die Endabrechnung für das Vorjahr vorzulegen sowie die Datenmeldung auf Verlangen zu testieren (s. nachfolgend unter C IV 2 und 3). Im Gegenzug sind die Übertragungsnetzbetreiber nach § 73 Abs. 2 EEG 2014 verpflichtet, den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, für die sie regelverantwortlich sind, bis zum 31. Juli eines Jahres die Endabrechnung für die EEG-Umlage des jeweiligen Vorjahres vorzulegen; die Testierungsmöglichkeit nach § 75 Satz 1 EEG 2014 gilt dann entsprechend.

Darüber hinaus müssen Netzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie in bestimmten Fällen auch EEG-Anlagenbetreiber nach § 76 EEG 2014 bestimmte Daten an die Bundesnetzagentur melden (s. nachfolgend unter C IV 5). Schließlich legt § 77 EEG 2014 fest, dass Netzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen bestimmte Daten auf ihren Internetseiten veröffentlichen müssen (s. nachfolgend unter C VI).

Der genaue Inhalt der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten für EItVU sowie die entsprechenden Fristen ergeben sich neben den nachfolgenden Ausführungen auch aus der vorstehenden tabellarischen Aufstellung unter A I.

Für die Anwendung der §§ 56 bis 62 EEG 2014 und der §§ 70 bis 77 EEG 2014 müssen vorab die Begriffe definiert werden, die in den für EItVU relevanten Regelungen benutzt werden und dort jeweils einheitlich verwendet werden:

a) Begriff des „Elektrizitätsversorgungsunternehmens“ (EItVU)

Adressat der in der vorliegenden Anwendungshilfe beschriebenen Informations-, Abrechnungs-, Datenlieferungs- und Berichtspflichten ist jedes Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EItVU) i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Nr. 13 EEG 2014. Dies ist „jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität an Letztverbraucherinnen oder Letztverbraucher liefert“.¹⁰⁰ Zu den Einzelheiten der Definition verweisen wir auf die vorstehenden Ausführungen zur EEG-Umlagepflichtigkeit nach § 60 Abs. 1 bis 4 EEG 2014 unter B I 1.

b) Begriff des „Letztverbrauchers“

Letztverbraucher ist gem. § 5 Nr. 24 EEG 2014 jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht. Zu den Einzelheiten der Definition verweisen wir auf die vorstehenden Ausführungen zur EEG-Umlagepflichtigkeit nach § 60 Abs. 1 bis 4 EEG 2014 unter B I 2.

2. Mitteilungen der EItVU an den regelverantwortlichen ÜNB

Nach § 74 iVm. § 60 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EItVU) verpflichtet, ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (rÜNB)

¹⁰⁰ Damit sind auch Stromempfänger, die den erhaltenen Strom nicht komplett selbst verbrauchen, sondern teilweise an Dritte weitergeben, in Ansehung des weitergegebenen Stroms EItVU und (nur) in Ansehung des selbst verbrauchten Stroms Letztverbraucher. Insoweit sie EItVU sind, gelten für sie in gleicher Weise die im Folgenden dargestellten Melde- und Berichtspflichten.

- a. **unverzüglich** die an Letztverbraucher gelieferte Energiemenge (**Letztverbraucherabsatz**) elektronisch mitzuteilen und
- b. **bis zum 31. Mai des Folgejahres** die **Endabrechnung über den Letztverbraucherabsatz** (getrennt nach privilegierten Letztverbrauchern nach §§ 63 ff. EEG 2014 und sonstigen Letztverbrauchern) für das Vorjahr vorzulegen.

Diese Mitteilungen haben elektronisch (z.B. per E-Mail oder durch Eintrag in ein Internetportal des ÜNB) zu erfolgen. Bei der monatlichen Mitteilung des Letztverbraucherabsatzes und der Mitteilung für das vorangegangene Kalenderjahr können die EitVU die von dem jeweils regelverantwortlichen ÜNB zur Verfügung gestellten Musterformulare verwenden. Soweit die Belieferung über Bilanzkreise erfolgt, müssen gemäß dem neuen § 74 Satz 2 EEG 2014 die Energiemengen bilanzkreisscharf mitgeteilt werden.

Die regelmäßig unverzüglich mitzuteilenden, an Letztverbraucher gelieferten Energiemengen sind für die monatlichen Abschläge nach § 60 Abs. 1 Satz 4 EEG 2014 sowie für die auf das Jahr bezogene Vergütungspflicht maßgeblich. Dementsprechend werden die monatlichen Mitteilungen derzeit für jeden Kalendermonat durchgeführt. Mangels konkreter gesetzlicher Vorgaben hinsichtlich des genauen Mitteilungszeitpunkts („unverzüglich“) sollte das EitVU diesbezüglich den für den Letztverbraucherabsatz jeweils regelverantwortlichen ÜNB kontaktieren.



Inwieweit anstelle der monatlichen Mitteilung des Letztverbraucherabsatzes eine monatliche Absatzprognose durch das EitVU durchgeführt und dem regelverantwortlichen ÜNB mitgeteilt wird, sollte ebenfalls mit dem jeweils regelverantwortlichen ÜNB geklärt werden.

Die Mitteilung des endgültigen Letztverbraucherabsatzes eines Kalenderjahres (getrennt nach privilegierten und nicht privilegierten Kunden) kann gemeinsam mit der Vorlage der Endabrechnung zum 31. Mai erfolgen.

Zu beachten ist, dass ein EitVU von sich aus die Mitteilungspflichten nach §§ 74 bis 76 EEG 2014 erfüllen muss. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen führt nicht dazu, dass der Anspruch des Übertragungsnetzbetreibers auf Durchführung des Lastenausgleichs nach § 60 Abs. 1 bis 4 EEG 2014, iVm. § 3 AusglMechV entfällt.¹⁰¹ Vielmehr kann es auch bei Nichterfüllung der Mitteilungspflicht nach § 74 EEG 2014 an den Übertragungsnetzbetreiber zu einer nachträglichen Inanspruchnahme des EitVU durch den Übertragungsnetzbetreiber kommen, selbst wenn der Übertragungsnetzbetreiber seinerseits bereits für seine Regelzone und das entsprechende Kalenderjahr die Endabrechnung nach § 73 Abs. 2 EEG 2014 durchgeführt und den EitVU, für die er regelverantwortlich ist, ggf. mitgeteilt hat. Der sich nachträg-

¹⁰¹ So der Bundesgerichtshof in seinem Urteil zur Vorgängerregelung § 14a Abs. 5 iVm. § 14 Abs. 3 EEG 2004 v. 09.12.2009, Az. VIII ZR 35/09, Tz. 31, abrufbar unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=44c2821064fe8a0e329cff4d2ce56642&nr=50664&pos=2&anz=69>. Siehe hierzu ausführlich unter C V 1.

lich ergebende Betrag ist nach § 352 Abs. 2 HGB mit 5 Prozent zu verzinsen (§ 60 Abs. 4 Satz 1 und 2 EEG 2014).¹⁰²

Die Verpflichtung zur Vorlage der Endabrechnung über den Letztverbraucherabsatz (getrennt nach privilegierten Letztverbrauchern nach §§ 63 ff. EEG 2014 und sonstigen Letztverbrauchern) für das Vorjahr an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. Mai des Folgejahres ist, wie die übrigen Fristen, in §§ 71 bis 76 EEG 2014 grundsätzlich eine gesetzlich festgelegte, unveränderliche Frist. Dass diese Frist auch im Belastungsausgleich eingehalten werden muss und bei Fristversäumnis Sanktionen eintreten, hatte die Clearingstelle EEG bereits im Verfahren 2008/7 zu § 14a EEG 2016 festgestellt¹⁰³. Der Zahlungsanspruch des ÜNB ist gemäß des Urteils des OLG Celle vom 15. Mai 2014 auch nicht deshalb ausgeschlossen oder verwirkt, weil das meldepflichtige EitVU seine Meldung nicht oder nicht fristgemäß abgegeben hatte¹⁰⁴.

3. Testierung der Jahresendabrechnungen

Nach § 75 EEG 2014 können Netzbetreiber (NB) und Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EitVU) verlangen, dass die Endabrechnungen

- der **Elektrizitätsversorgungsunternehmen** nach § 74 EEG 2014 für das vorangegangene Kalenderjahr (vgl. die vorstehenden Ausführungen unter C IV 3) **bis zum 31. Mai eines Jahres** sowie
- der **Übertragungsnetzbetreiber** nach § 73 Abs. 2 EEG 2014 für das vorangegangene Kalenderjahr **bis zum 31. Juli eines Jahres**

durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer oder eine entsprechende Gesellschaft bescheinigt werden. Die Testierungspflicht besteht zum gleichen Zeitpunkt wie die Pflicht des EitVU bzw. des rÜNB zur Vorlage der Endabrechnung.

Es ist darauf zu achten, dass die an den rÜNB und an die BNetzA elektronisch gemeldeten Jahresabrechnungsdaten den bescheinigten bzw. testierten Werten entsprechen. Bei Differenzen ist eine Korrektur der elektronisch gemeldeten Jahresabrechnungsdaten zwingend erforderlich.

4. Nachträgliche Korrektur der Energiemengen

Ergeben sich

1. aus Rückforderungen auf Grund von § 57 Abs. 5 EEG 2014,
2. aus einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren,
3. aus der Übermittlung und dem Abgleich von Daten nach § 61 Abs. 5 EEG 2014,
4. aus einem zwischen den Verfahrensparteien durchgeführtes Verfahren bei der Clearingstelle nach § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014,

¹⁰² Vgl. zu den Rechtsfolgen bei unterlassener bzw. unkorrekter Meldung insgesamt die Ausführungen unter C V 1.

¹⁰³ Abrufbar unter: <http://www.clearingstelle-eeg.de/EmpfV/2008/7>

¹⁰⁴ OLG Celle, Urt. v. 15.05.2014, Az. 13 U 153/13; das Urteil ist jedoch nicht rechtskräftig.

5. aus einer Entscheidung der Bundesnetzagentur nach § 85 EEG 2014 oder
6. aus einem vollstreckbaren Titel, der erst nach der Abrechnung nach § 58 Abs. 1 EEG 2014 ergangen ist,

Änderungen der abzurechnenden Strommenge oder Vergütungs- oder Prämienzahlungen, sind diese **Änderungen bei der jeweils nächsten Abrechnung zu berücksichtigen** (§ 62 Abs. 1 EEG 2014). Nach § 62 Abs. 2 EEG 2014 gilt dies auch für Abweichungen der Verbrauchsabrechnung der EltVU gegenüber Letztverbrauchern von den einer Endabrechnung nach § 74 EEG 2014 zugrundeliegenden Strommengen. Hierfür besteht dann auf Verlangen des rÜNB wiederum eine Testierpflicht. Andere nachträgliche Korrekturmöglichkeiten existieren für bereits testierte Abrechnungen nach dem EEG 2014 nicht. Die weiteren Voraussetzungen für eine Korrektur der Energiemengen sollte das EltVU mit dem jeweils regelverantwortlichen ÜNB klären.

5. Übermittlung der Jahresabrechnung des EltVU an die Bundesnetzagentur

EltVU sind nach § 76 Abs. 1 EEG 2014 verpflichtet, die Jahresendabrechnung für ein Kalenderjahr, die sie gegenüber dem rÜNB bereits vorgelegt haben, gleichzeitig, d.h. zum 31. Mai des Folgejahres, der BNetzA mittels der auf deren Internetseiten zur Verfügung gestellten Formularvorlagen in elektronischer Form vorzulegen. Dies gilt auch für die regelmäßigen, unterjährigen Meldungen an den rÜNB über die Stromlieferung an Letztverbraucher (vgl. hierzu insgesamt die vorstehenden Ausführungen unter C IV 2), die gleichzeitig auch an die BNetzA gemeldet werden müssen.

In § 76 Abs. 2 Satz 2 EEG 2014 werden außerdem **Strombezugskosten** des EltVU als Daten genannt, die nach § 76 Abs. 1 EEG 2014 an die BNetzA mitzuteilen sind. Hierunter können nur noch Strombezugskosten von EltVU verstanden werden, die aufgrund der Inrechnungstellung der EEG-Umlage im Rahmen der Abrechnungen der Kalenderjahre 2010 und 2011 noch für eventuelle **Korrekturmengen der Belastungsausgleiche der Jahre 2008 und 2009** als Berechnungsbasis der „EEG-Mehrkosten“ verwendet werden müssen. Hier waren EltVU verpflichtet, die Meldungen der für die Berechnung der „Differenzkosten“ in Ansatz zu bringenden Strombezugskosten pro Kilowattstunde gem. § 51 Abs. 1 EEG 2009 an die Bundesnetzagentur vorzunehmen, soweit sie Differenzkosten nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 EEG 2009 abgerechnet haben (§ 12 AusglMechV 2010). Inwieweit dies ab dem 1. Januar 2012 noch aufgetreten ist, muss unternehmensspezifisch geprüft werden, insbesondere mit Rücksicht auf energetische Korrekturlieferungen der ÜNB oder an die ÜNB auf Basis von § 37 **EEG 2009**.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Meldung der jeweils in Ansatz zu bringenden Strombezugskosten an die BNetzA wird auf die 1. Auflage der „Vertrieblichen Umsetzungshilfe zum EEG 2009“ des BDEW verwiesen.

Die vorstehend genannten Mitteilungspflichten sollen die Bundesnetzagentur in die Lage versetzen, die ordnungsgemäße Durchführung des EEG-Belastungsausgleichs zu kontrollieren (vgl. §§ 85 und 86 EEG 2014). Hinsichtlich näherer Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen unter F verwiesen.

Die im Rahmen der Datenmeldungen an die BNetzA zu verwendenden **Formularvorlagen** der BNetzA stehen zusammen mit entsprechenden Erläuterungen für das EEG 2014 in Kürze auf der Webseite der BNetzA, vermutlich unter folgendem Link zur Verfügung:

http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Instituten/ErneuerbareEnergien/Datenerhebung_EEG/Datenerhebung_EEG-node.html

V. Verfahren und Verzinsung bei verzögerter oder Nicht-Meldung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen bzw. Nichtzahlung der EEG-Umlage an den ÜNB

1. Rechtslage bei verzögerter oder Nicht-Meldung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen an den ÜNB

Zunächst einmal führt die verzögerte oder gar nicht vorgenommene Meldung des EEG-umlagepflichtigen Letztverbraucherabsatzes nicht dazu, dass die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage entfällt. Der Bundesgerichtshof hatte bereits mit Urteil vom 9. Dezember 2009¹⁰⁵ festgestellt, dass eine Mitteilung der (testierten) Letztverbraucherabgabe und die Vorlage einer Endabrechnung, die erst nach Ablauf der in § 14 Abs. 3 Satz 6 EEG 2004 (nunmehr § 74 EEG 2014) enthaltenen Frist¹⁰⁶ oder gar nicht erfolgt waren, nicht zur Folge haben, dass das Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder der Letztverbraucher von der Zahlungspflicht der EEG-Umlage ausgenommen wird. Unter diesen Voraussetzungen sei der Übertragungsnetzbetreiber zu der Geltendmachung seines Anspruchs auf Belastungsausgleich zum gesetzlich vorgesehenen Termin nicht in der Lage gewesen. Dass der Übertragungsnetzbetreiber in einem solchen Fall mit dem Anspruch ausgeschlossen sein soll, wenn er ihn nicht innerhalb der Frist des § 14 Abs. 3 Satz 6 EEG 2004 (nunmehr § 73 Abs. 2 Satz 1 EEG 2014) geltend macht, finde aber weder in dem Wortlaut der Regelung noch sonst eine Stütze.

Diesem Urteil haben sich inzwischen verschiedene Gerichte angeschlossen, wobei vor allem die Frage des Verjährungsbeginns – also der Zeitpunkt der Kenntniserlangung bzw. grob fahrlässigen Unkenntnis – näher beleuchtet wurde. Die betreffenden Entscheidungen stimmen darin überein, dass den ÜNB grundsätzlich keine Nachforschungspflicht dahingehend trifft, ob die vom EltVU gemeldeten Daten vollständig und richtig sind.¹⁰⁷ Ein Urteil des OLG Celle¹⁰⁸ konstatiert jedoch eine Nachfrageobliegenheit des ÜNB, wenn konkrete Umstände vorliegen, die eine Unrichtigkeit der Meldungen wahrscheinlich erscheinen lassen; die unterbliebene Nachforschung sei in diesem Fall grob fahrlässig gewesen und habe so den Beginn der Verjährungsfrist ausgelöst.

Die Feststellungen der Rechtsprechung gelten mangels geänderter Rechtslage auch im Rahmen des EEG 2014. Dementsprechend führt eine verspätete oder Nicht-Meldung oder eine verspätete oder Nicht-Abrechnung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen durch das EltVU auch im Rahmen des EEG 2014 nur zu einer späteren Inanspruchnahme des EltVU

¹⁰⁵ BGH, Urt. v. 09.12.2009, Az. VIII ZR 35/09, Link: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=44c2821064fe8a0e329cff4d2ce56642&nr=50664&pos=2&anz=69>.

¹⁰⁶ Nach § 74 Satz 1 EEG 2014 nunmehr der 31. Mai des auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahres, s. vorstehend unter C IV 2.

¹⁰⁷ LG Cottbus, Urt. v. 30.09.2012, Az. 2 O 38/12; OLG Naumburg, Urt. v. 06.02.2014, Az. 2 U 50/13.

¹⁰⁸ OLG Celle, Urt. v. 15.05.2014, Az. 13 U 153/13.

durch den Übertragungsnetzbetreiber, aber nicht zu einem Wegfall des Belastungsausgleichsanspruchs. Hierbei sind dann die Verzinsungsvorgaben in § 60 Abs. 4 EEG 2014 zu beachten (s. nachfolgend unter C V 2).



Dank der neuen Vermutungsregel des § 60 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 kann der ÜNB auch im Fall der nicht (bilanzkreisscharfen) Meldung der Daten nach § 74 EEG immer einen Anspruchsgegner für die Zahlung der EEG-Umlage finden: Bis zur Erbringung des Gegenbeweises kann er sich mit seinem Anspruch an den Inhaber der Bilanzkreises halten (Einzelheiten s. oben unter C I).

Darüber hinaus erklärt § 60 Abs. 2 Satz 5 EEG 2014 die Regelungen des § 60 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 EEG 2014 für die nicht (rechtzeitig) vorgenommene Meldung nach § 74 EEG 2014 für entsprechend anwendbar. Das bedeutet, dass Einwände gegen die Meldepflicht nur beschränkt möglich sind sowie dass im Falle der Nichtmeldung der in § 74 EEG 2014 genannten Daten der ÜNB das Recht erhält, nach Androhung den Bilanzkreisvertrag mit dem betreffenden EltVU zu kündigen. Hierbei ist nach Androhung der Kündigung durch den ÜNB dem datenlieferungspflichtigen EltVU eine Frist zur Meldung der Daten von sechs Wochen zu gewähren.

2. Geldschuldverzinsung bei verzögerter oder Nicht-Zahlung der EEG-Umlage

Beliefert ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen Letztverbraucher, hat es gemäß den Vorgaben in § 60 Abs. 1 EEG 2014 die EEG-Umlage an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlen (s. vorstehend unter C). Es ist gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 EEG 2014 auch zur Zahlung von Abschlagszahlungen an den Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet.

Werden die Abschläge oder auch die gesamte EEG-Umlage nicht rechtzeitig vom EltVU an den rÜNB gezahlt, so bestimmt § 60 Abs. 4 Satz 1 EEG 2014, dass diese Geldschuld verzinst werden muss:

„Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die ihrer Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nach Absatz 1 nicht rechtzeitig nachgekommen sind, müssen diese Geldschuld nach § 352 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs ab Eintritt der Fälligkeit verzinsen.“

Kommt ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen seiner Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 EEG 2014 also nicht rechtzeitig nach, muss es diese Geldschuld nach § 352 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs (HGB) ab Eintritt der Fälligkeit verzinsen. § 352 Abs. 2 HGB bestimmt für entsprechende Zinszahlungen einen Zinssatz von „fünf vom Hundert für das Jahr“, d.h. 5 Prozent p.a. Der Gesetzgeber begründete diese Regelung im Gesetzentwurf¹⁰⁹ des „PV-Änderungsgesetzes 2012“ wie folgt:

„Hierdurch wird sichergestellt, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Letztverbraucher, die zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet sind, keinen monetären Vorteil

¹⁰⁹ BT-Drs. 17/8877, S. 23.

aus der verspäteten Zahlung oder Nichtzahlung (und dadurch auch Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die sich gesetzeskonform verhalten) erlangen.“

Das EEG bestimmt allerdings nicht, wann Abschlags- oder abschließende Zahlungsverpflichtungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen fällig werden.¹¹⁰ Dies muss zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und den Elektrizitätsversorgungsunternehmen selbständig festgelegt werden.

Könnte die Fälligkeit deshalb nicht eintreten, weil das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die von ihm gelieferten Strommengen entgegen der Mitteilungspflicht nach § 74 EEG 2014 nicht oder nicht rechtzeitig dem Übertragungsnetzbetreiber gemeldet hat, gilt § 60 Abs. 4 Satz 1 EEG 2014 nach Satz 2 entsprechend. Für diese Situation und ausschließlich zum Zweck der Verzinsung gilt in diesem Fall die Geldschuld für die Zahlung der EEG-Umlage auf die nach § 74 EEG 2014 mitzuteilende Strommenge eines Jahres spätestens am 1. Januar des Folgejahres als fällig. Wird diese Zahlungsschuld daher nachträglich festgestellt, besteht ein Zinszahlungsanspruch des Übertragungsnetzbetreibers ab dem 1. Januar des auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahres.



Im Hinblick auf die Verzinsung ist die Geldschuld für die Zahlung der EEG-Umlage auf die EEG-umlagepflichtige Strommenge eines Jahres nach § 60 Abs. 4 Satz 2 EEG 2014 nunmehr bereits am 1. Januar des Folgejahres als fällig zu betrachten.

Die Fälligkeit zum Zweck der Verzinsung tritt laut Begründung des Regierungsentwurfs zum EEG 2014 früher als im Rahmen des EEG 2012 ein,

„um eine Besserstellung derjenigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die von ihnen gelieferte Strommengen entgegen § 70 EEG 2014 nicht oder nicht rechtzeitig dem Übertragungsnetzbetreiber gemeldet haben, zu verhindern.“¹¹¹

Berechnungsbeispiel:

Hat ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen innerhalb des Kalenderjahres 2014 eine Strommenge von 50.000 kWh an Letztverbraucher abgegeben, diese Strommenge aber entgegen § 74 EEG 2014 nicht an den für das Unternehmen regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber gemeldet, wird die Zahlungsschuld in Höhe von 50.000 kWh x 6,240 Cent/kWh = 179.600 Euro ab dem 1. Januar 2015 mit einem Zinssatz von 5 Prozent p.a. gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber verzinst. Dies gilt auch dann, wenn die Zahlungsschuld erst im Jahre 2016 festgestellt wird.

¹¹⁰ Vgl. insoweit für Abschlagszahlungen zwischen Anlagen- und Netzbetreibern auch Clearingstelle EEG, Verfahren 2012/6, Link: <http://www.clearingstelle-eeq.de/empfv/2012/6>.

¹¹¹ BT-Drs. 18/1304, S. 152.

VI. Veröffentlichung des Letztverbraucherabsatzes und des Berichts über die Datenermittlung nach § 77 Abs. 1 EEG 2014

1. Einleitung

Gemäß § 77 Abs. 1 EEG 2014 sind Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, auf ihren Internetseiten

1. die Angaben nach den §§ 70 bis 74 EEG 2014 unverzüglich nach ihrer Übermittlung und
2. einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen nach den §§ 70 bis 74 EEG 2014 mitgeteilten Daten unverzüglich nach dem 30. September eines Jahres

zu veröffentlichen und bis zum Ablauf des Folgejahres vorzuhalten. Gemäß § 77 Abs. 3 EEG 2014 müssen die Angaben und der Bericht eine sachkundige dritte Person in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die ausgeglichenen Energiemengen und Vergütungszahlungen vollständig nachvollziehen zu können.

2. Verpflichtungen der EltVU

Demnach sind die EltVU nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 verpflichtet, den nach § 74 EEG 2014 an den jeweils rÜNB mitgeteilten **Letztverbraucherabsatz** unverzüglich nach dessen Übermittlung an den rÜNB auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen und bis zum Ablauf des Folgejahres vorzuhalten. Spätester Veröffentlichungstermin ist damit „unverzüglich nach dem 31. Mai eines jeden Jahres“ (s. die vorstehenden Ausführungen unter C IV 2).

Ungeklärt ist nach wie vor die Frage, ob EltVU aus verfassungsrechtlichen Gründen verpflichtet sein können, ihren Letztverbraucherabsatz zu veröffentlichen (s. hierzu im Einzelnen unter C VI 4). Im Endeffekt muss unternehmensspezifisch entschieden werden, ob das Unternehmen vor diesem Hintergrund seinen **Letztverbraucherabsatz** veröffentlicht; diese Veröffentlichungen wurden jedoch auch zu den Vorgängerregelungen des EEG (zuletzt: § 52 EEG 2012) bereits von zahlreichen Unternehmen vorgenommen und müssen außerdem dann erfolgen, wenn diese Informationen ohnehin allgemein zugänglich sind, z.B. aufgrund der Veröffentlichung im Rahmen des Jahresabschlusses oder des Geschäftsberichts des Unternehmens (s. nachfolgend unter C VI 4).

Nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 sind die EltVU außerdem verpflichtet, einen **Bericht über die Ermittlung der** von ihnen nach § 74 EEG 2014 **an den** jeweils regelverantwortlichen **Übertragungsnetzbetreiber mitgeteilten Daten** unverzüglich nach dem 30. September des Folgejahres zu veröffentlichen und bis zum Ablauf des Folgejahres, d.h. des folgenden Kalenderjahres, vorzuhalten (s. nachfolgend unter C VI 5).

Der Bericht nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 muss keinerlei Ausführungen über die konkrete Berechnung der EEG-Umlage des Elektrizitätsversorgungsunternehmens enthalten; insbesondere müssen keine Ausführungen zu den durchschnittlichen Strombezugskosten des Unternehmens gemacht werden (s. hierzu nachfolgend unter C VI 5). Es reicht vielmehr aus, dass das Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Rahmen des Berichts das EEG-System abstrakt erläutert und ausweist, dass die Daten nach § 76 EEG 2014 der Bundesnetzagentur vorgelegt worden sind. Die Stromabgabemengen an Letztverbraucher können dann je nach Unternehmensstandpunkt in den Bericht aufgenommen werden.



Neben den nachfolgenden Ausführungen insbesondere zum Inhalt des von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Stromvertriebe) zu erstellenden Berichts, dem der seit dem 1. Januar 2010 geltende Wälzungsmechanismus zugrunde liegt, hat der BDEW auf seiner Internetseite für das Geschäftsjahr 2013 eine Formulierungshilfe für einen entsprechenden Bericht veröffentlicht.¹¹² Dieser Bericht dient der Abbildung des Belastungsausgleichs für Stromeinspeisungen ab dem 1. Januar 2013 nach dem EEG 2012 auf Grundlage der Berichtspflicht nach § 77 EEG 2014. Für vorangegangene Einspeisungen, die noch dem zeitlichen Geltungsbereich des EEG 2012 unterfallen, kann der Bericht in der 1. Auflage der „Vertrieblichen Umsetzungshilfe zum EEG 2012“ des BDEW verwendet werden.¹¹³ Eine Formulierungshilfe für den Bericht über das Geschäftsjahr 2014, der bis zum 30. September 2015 zu veröffentlichen ist, wird vom BDEW zeitnah gesondert zur Verfügung gestellt.

3. Definition der an Letztverbraucher gelieferten Strommenge

Ein EitVU ist gem. § 77 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 verpflichtet, die gem. § 74 EEG 2014 regelmäßig an den rÜNB gemeldeten Stromabsatzmengen an Letztverbraucher zu veröffentlichen. Gemäß den Begriffsdefinitionen der Bundesnetzagentur fällt unter diese Letztverbraucher-Absatzmenge jeglicher Strom, der innerhalb des betreffenden Berichtszeitraums (Zeitfenster der Prognosemitteilungen oder letztes Kalenderjahr bei der Endabrechnung für das Vorjahr) an Letztverbraucher geliefert worden ist. Dies umfasst danach auch die Strommengen, die an Letztverbraucher geliefert worden sind, die eine Privilegierung nach §§ 63 ff. EEG 2014 („Härtefallregelung“) erhalten bzw. erhalten haben. Allerdings fällt unter den Letztverbraucher-Absatz nach Auffassung der Bundesnetzagentur nicht diejenige Strommenge, die der Stromlieferant selbst verbraucht (Eigenverbrauch). Nach § 74 S. 3 EEG 2014 müssen jedoch auch Eigenversorger unter bestimmten Voraussetzungen ihre verbrauchten Strommengen melden, s. hierzu Kapitel D. Im Übrigen wird auf die Definitionen unter vorstehendem Kapitel C IV 1 und Kapitel B I 1 bis 3 verwiesen.

Ob eine **Veröffentlichung der Letztverbraucher-Absatzmengen – aufgeteilt nach Regelzonen** – erforderlich ist, ist aus dem Wortlaut von § 77 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 nicht eindeutig ersichtlich und deshalb gegenwärtig noch nicht abschließend geklärt. Allerdings sind die Meldungen der EitVU an die rÜNB und an die Bundesnetzagentur gem. §§ 74 und 76 EEG 2014 regelzonenspezifisch durchzuführen.

Unklar ist auch, ob eine **separate Ausweisung der an privilegierte Letztverbraucher nach §§ 63 ff. EEG 2014 abgegebenen Strommengen** („Härtefallkunden“) zu erfolgen hat. Problematisch wäre dies insbesondere dann, wenn im Einzelfall über eine veröffentlichte Angabe der Stromabgabe an einen in einer anderen Regelzone belieferten „Härtefallkunden“ auf die-

¹¹² abrufbar unter folgendem Link:

[https://www.bdew.de/internet.nsf/id/367E9F5AEFE8F4D0C1257D7E005D9954/\\$file/651_AWH-BDEW-Formulierungshilfe-Bericht-Para_77EEG2014-Berichtsjahr-2013.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/367E9F5AEFE8F4D0C1257D7E005D9954/$file/651_AWH-BDEW-Formulierungshilfe-Bericht-Para_77EEG2014-Berichtsjahr-2013.pdf).

¹¹³ Abrufbar unter folgendem Link:

[https://www.bdew.de/internet.nsf/id/1F5B040154059F4FC1257B8100498A30/\\$file/BDEW-Umsetzungshilfe-Vertrieb-EEG-2012-1te-Auflage-Endfassung-final.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/1F5B040154059F4FC1257B8100498A30/$file/BDEW-Umsetzungshilfe-Vertrieb-EEG-2012-1te-Auflage-Endfassung-final.pdf).

sen konkreten Kunden geschlossen werden könnte. Allerdings dient diese separate Ausweisung dem leichteren Verständnis des Berichts und dementsprechend der Nachvollziehbarkeit, zu deren Gewährleistung das EltVU nach § 77 Abs. 3 EEG 2014 verpflichtet ist. Darüber hinaus ist ein EltVU gem. § 76 EEG 2014 verpflichtet, seine Strom-Letzverbraucherabsatzmenge an die Bundesnetzagentur ebenfalls separiert nach privilegierten und nicht privilegierten Letztverbrauchern mitzuteilen.

Hinsichtlich der Stromabgabe an Letztverbraucher, die zwar innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aber über ein ausländisches Übertragungsnetz stattfindet, wird auf die vorstehenden Ausführungen in Kapitel B I 3 verwiesen.

4. Im Einzelnen zu veröffentlichende Informationen

Ein EltVU war noch nach § 14a Abs. 5 iVm. § 15 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2006 verpflichtet, seine Strombezugsmengen zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichungspflicht der EltVU existiert bereits gem. § 49 iVm. § 52 EEG 2009 seit dem 1. Januar 2009 nicht mehr.

Dementsprechend unterfallen der Veröffentlichungspflicht nach § 77 EEG 2014 nur noch die an den Übertragungsnetzbetreiber gemeldeten **Letztverbraucherabsatzmengen** sowie der Bericht nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014. Die Letztverbraucherabsatzmengen stellen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des betreffenden Unternehmens dar.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie nach der übrigen Rechtsprechung und Literatur durch das Grundrecht auf Berufsausübungsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) geschützt.¹¹⁴ Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind danach alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.¹¹⁵ Geschäftsgeheimnisse betreffen hierbei vornehmlich kaufmännisches Wissen, z.B. Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien und Kalkulationsgrundlagen. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen der Verpflichtete in einem Markt tätig ist, innerhalb dessen die Veröffentlichung dieser Geheimnisse die Marktsituation des Verpflichteten beeinträchtigen kann.¹¹⁶ Außerdem fallen auch vertraulich zu behandelnde Daten in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG.¹¹⁷ Dies gilt nicht nur für geschäftsbezogene Daten und Informationen von Privatpersonen, sondern nach Art. 19 Abs. 3 GG auch für solche von juristischen Personen, soweit diese wie hier einer Tätigkeit nachkommen, die ihrem Wesen und ihrer Art nach in gleicher Weise einer juristischen wie einer natürlichen Person offensteht.¹¹⁸ Schließlich umfasst das Grundrecht

¹¹⁴ BVerfG, ZNER 2006, S. 130, 131 ff. m.w.N.; BGH, RdE 2007, S. 349, 354; OVG Schleswig, NVwZ 2007, S. 1448 ff.; OLG Düsseldorf, ZNER 2007, S. 209, 210 m.w.N.; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 12 Rn. 11; Breuer, HbStR VI, S. 978.

¹¹⁵ BVerfG, ZNER 2006, S. 130, 131; OVG Schleswig, NVwZ 2007, S. 1448.

¹¹⁶ BVerfGE 105, S. 252, 265; 86, S. 28, 37 und 42; BVerfG, ZNER 2006, S. 130, 131; OVG Schleswig, NVwZ 2007, S. 1448, 1449.

¹¹⁷ BVerfG, NJW 2005, S. 1917, 1919 ff.; OVG Schleswig, NVwZ 2007, S. 1448 f.

¹¹⁸ BVerfGE 105, S. 252, 265; 50, S. 290, 363; OVG Schleswig, NVwZ 2007, S. 1448, 1449.

nach Art. 12 Abs. 1 GG auch das Recht, das Entgelt für berufliche Leistungen selbst festzusetzen oder mit den Interessenten auszuhandeln.¹¹⁹

Eingriffe des Gesetzgebers in die Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG sind nur zulässig, wenn das sog. **Verhältnismäßigkeitsprinzip** gewahrt worden ist, wenn der Eingriff folglich zur Erreichung des Zwecks der gesetzlichen Regelung geeignet, erforderlich und angemessen ist. Ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit wird nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dann gerechtfertigt, wenn er durch sachgerechte und vernünftige Gründe des Gemeinwohls begründet ist.¹²⁰ Demgegenüber sind Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit unzulässig, die für den Betroffenen insbesondere im Verhältnis zu den zu schützenden öffentlichen Interessen übermäßig belastend bzw. unzumutbar sind („Übermaßverbot“).¹²¹

Ob ein EitVU die regelmäßigen **Prognosemeldungen bzw. die Endabrechnungen über den Letztverbraucherabsatz**, die es gem. §§ 74, 75 und 76 EEG 2014 ohnehin an den Übertragungsnetzbetreiber und die Bundesnetzagentur melden muss, darüber hinaus nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 auch auf seiner Internetseite veröffentlicht, muss aus den vorstehend dargestellten verfassungsrechtlichen Gründen unternehmensspezifisch unterschieden werden. Diese Informationen stellen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar. Ob das Interesse der Öffentlichkeit an den Strommengen des Letztverbraucher-Absatzes eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens höher anzusehen ist, als das Interesse des Elektrizitätsversorgungsunternehmens an einer Geheimhaltung dieser Informationen, ist zweifelhaft.



Der BDEW weist allerdings darauf hin, dass diese Daten jedoch von vielen BDEW-Mitgliedsunternehmen veröffentlicht werden.

Veröffentlicht ein EitVU die an Letztverbraucher gelieferte Strommenge allerdings ohnehin im Rahmen seines Jahresabschlusses, seines Geschäftsberichts oder auf ähnliche Weise, ist diese Information nicht mehr als schützenswertes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis anzusehen, da sie dann allgemein zugänglich ist (s.o.).

Hiervon unberücksichtigt bleibt, dass EitVU gem. §§ 74 und 76 Abs. 1 EEG 2014 verpflichtet sind, diejenigen Meldungen der Strommengen des Letztverbraucherabsatzes, die sie gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern abgeben, gleichfalls auch der Bundesnetzagentur mitzuteilen (vgl. vorstehend unter Nr. 1 c). Diese Informationen werden von der Bundesnetzagentur aber als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gem. § 76 Abs. 1 EEG 2014 iVm. § 71 EnWG vertraulich behandelt und Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht. Das EitVU sollte die der Bundesnetzagentur zuzusendenden Unterlagen dafür aber entsprechend kennzeichnen (§ 71 Satz 1 und 3 EnWG).

¹¹⁹ BVerfGE 106, S. 275, 298; 102, S. 197, 212; 101, S. 331, 347.

¹²⁰ BVerfGE 78, S. 162 m.w.N.

¹²¹ BVerfGE 18, S. 361f.; 37, S. 289; 46, S. 145.

5. Erstellung und Veröffentlichung eines Berichts über die Datenerhebung und -mitteilung

Schließlich müssen die EItVU gem. § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 unverzüglich nach dem **30. September eines Jahres** einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen nach § 74 EEG 2014 mitgeteilten Daten auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dort bis zum Ablauf des Folgejahres vorhalten. Der Bericht muss einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die ausgeglichenen Energiemengen und Vergütungszahlungen vollständig nachvollziehen zu können.

„**Unverzüglich**“ bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“ (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB). Es ist daher ausreichend, wenn der Bericht erstellt und veröffentlicht wird, nachdem die Endabrechnungen der Übertragungsnetzbetreiber für das vorangegangene Kalenderjahr testiert und den EItVU vorgelegt worden sind; diese Vorlage muss nach § 73 Abs. 2 Satz 1 EEG 2014 bis zum 31. Juli des auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahres durchgeführt werden.

Der genaue **Inhalt des Berichts** ist zwar vom Gesetzgeber nicht festgelegt worden. Er muss jedoch gem. § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 Aufschluss geben über die Ermittlung der von den EItVU nach § 74 EEG 2014 an den jeweils regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber mitgeteilten Daten. Dies sind die regelmäßig¹²² vorläufig gemeldeten Daten und die Endabrechnungsdaten über die an Letztverbraucher von diesem EItVU abgegebenen Strommengen.

Nicht von der Berichtspflicht umfasst sind seit § 52 EEG 2009¹²³ die **Strombezugsmengen** des EItVU.¹²⁴

Eine **Auslegung der Berichtspflicht** nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014¹²⁵ ergibt dem Wortlaut nach, dass ein EItVU verpflichtet ist, Erläuterungen zu seinen Stromabsatzmengen an Letztverbraucher in dem Bericht abzugeben. Nach § 77 Abs. 2 EEG 2014 soll der Bericht einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die *ausgeglichenen Energiemengen und Vergütungszahlungen* vollständig nachvollziehen zu können. Diese Daten beziehen sich ausschließlich auf den im EEG ausdrücklich geregelten EEG-Belastungsausgleich, d.h. sie sind nur im Rahmen des Verhältnisses zwischen dem aufnehmenden (Verteil-) Netzbetreiber, den Übertragungsnetzbetreibern und dem Stromlieferanten relevant. Obwohl die Begründung des Regierungsentwurfs zum EEG 2009 noch eine Veröffentlichungspflicht für die „durchschnittlichen Strombezugskosten“ des EItVU nahegelegt hatte,¹²⁶ ergab sich bereits zum EEG 2009 eine solche Verpflichtung nicht aus dem Gesetzeswortlaut, weshalb sie weder zum EEG 2009 bestanden hat, noch zum EEG 2014 besteht.¹²⁷

¹²² Derzeit monatlich.

¹²³ Anders noch nach § 14a Abs. 5 EEG 2006.

¹²⁴ für nähere Hinweise s. [Vertriebliche Umsetzungshilfe zum EEG 2012, abrufbar unter https://www.bdeu.de/internet.nsf/id/1F5B040154059F4FC1257B8100498A30/\\$file/BDEU-Umsetzungshilfe-Vertrieb-EEG-2012-1te-Auflage-Endfassung-final.pdf](https://www.bdeu.de/internet.nsf/id/1F5B040154059F4FC1257B8100498A30/$file/BDEU-Umsetzungshilfe-Vertrieb-EEG-2012-1te-Auflage-Endfassung-final.pdf).

¹²⁵ Insoweit gleichlautend wie zu § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012.

¹²⁶ BT-Drs. 16/8148, S. 70 f. zu § 52 EEG 2012.

¹²⁷ Kahle, in: Reshöft, EEG, 3. Aufl., § 52 Rn. 4; so auch zu § 15 Abs. 2 EEG 2006: Jacobshagen/Vollprecht, IR 2008, S. 344, 345; Oschmann/Thorbecke, ZNER 2006, S. 304, 306; Müller, in: Danner/Theobald, Energierecht, 58. EL, EEG, § 15 Rn. 28; vgl. ausführlich zu § 15 Abs. 2 EEG 2006 auch: BDEW-Energie Info vom 02.01. 2008

Auch die Begründung zum EEG 2006 ging davon aus, dass ein Stromversorgungsunternehmen die durchschnittlichen Strombezugskosten gerade nicht veröffentlichen muss, sondern nur der Bundesnetzagentur zur Verfügung stellen muss.¹²⁸



Zur Erfüllung der Berichtspflicht nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 reicht es aus, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Rahmen des Berichts das EEG-System abstrakt erläutert und ausweist, dass die Daten nach § 74 EEG 2014 der Bundesnetzagentur vorgelegt worden sind.

Die Stromabgabemengen an Letztverbraucher können dann je nach Unternehmensstandpunkt in den Bericht aufgenommen werden.

VII. Anzeige und Abrechnung der „EEG-Differenzkosten“, „EEG-Mehrkosten“ oder „EEG-Umlage“

1. Informationspflicht zur EEG-Umlage auf den Rechnungen ist ab 1. August 2014 entfallen

Gemäß § 53 Abs. 2 EEG 2012 waren Elektrizitätsversorgungsunternehmen noch verpflichtet, Letztverbraucher in den Rechnungen darauf hinzuweisen, "wie viele Kilowattstunden aus erneuerbaren Energien oder Grubengas für die Berechnung der EEG-Umlage zugrunde gelegt wurden", wenn die EEG-Umlage in den Rechnungen angezeigt worden ist. Diese Informationen mussten deutlich sichtbar und in gut lesbarer Schrift auf der Rechnung angegeben werden. Die Berechnung der EEG-Umlage musste außerdem so begründet werden, dass sie ohne weitere Informationen nachvollziehbar ist.

Diese Verpflichtung findet sich im EEG 2014 nicht mehr. Da das EEG 2012 mit Inkrafttreten des EEG 2014 zum 1. August 2014 außer Kraft getreten ist, endet damit auch diese Informationspflicht der Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 53 Absatz 2 EEG 2012 mit Wirkung ab dem 1. August 2014¹²⁹.

Unabhängig davon besteht aber weiterhin die Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen an die Stromkennzeichnung sowie die freiwillige Möglichkeit der Information der Letztverbraucher über die EEG-Umlage auf der Stromrechnung.

Für Kunden in der Grundversorgung sind außerdem die Regelungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) zu beachten. Hier hat die [aktuelle Novelle](#) der Verordnung in § 2 Abs. 3 StromGVV¹³⁰ zu einer Ausweisungspflicht der EEG-Umlage in den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung zusammen mit einer Veröffentlichungspflicht der EEG-Umlage auf der Internetseite des Unternehmens geführt.

(„Hinweise für Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Stromlieferanten) zu den Veröffentlichungspflichten und zur Erstellung des Berichts nach § 15 Abs. 2 EEG“).

¹²⁸ BT-Drs. 16/2455, S. 11; dies jedoch nur bei Anzeige und Abrechnung der „Differenzkosten“ gegenüber Letztverbrauchern (vgl. nachfolgend unter Nr. 4 a).

¹²⁹ So auch gemäß der Begründung zum Regierungsentwurf vom Gesetzgeber bezweckt ([Bundestags-Drucksache 18/1304](#), S. 250 f.).

¹³⁰ Verordnungswortlaut unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stromgvv/gesamt.pdf>.

Weitere Informationen hierzu können auch dem [BDEW extra 26/2014 zur EEG-Umlage 2015](#)¹³¹ sowie dem [BDEW extra 25/2014 zur Novellierung der StromGVV/GasGVV](#)¹³² entnommen werden.

Die bisherige Rechtslage zur Berechtigung der Ausweisung der EEG-Umlage auf den Stromrechnungen nach § 53 EEG 2009 und 2012 sowie zu ergänzenden Informationspflichten wird in der „Vertrieblichen Umsetzungshilfe zum EEG 2012“ des BDEW, 1. Auflage,¹³³ dargestellt.

2. Verpflichtung zur Endabrechnung bei vorheriger Anzeige der „EEG-Differenzkosten“

Gemäß § 54 Abs. 3 EEG 2009 waren Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die ihren Kundinnen oder Kunden zu erwartende Differenzkosten angezeigt haben, verpflichtet, zu viel berechnete tatsächliche Differenzkosten zu erstatten. Die Beweislast für die Richtigkeit der Abrechnung trug danach das Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

Diese Endabrechnung musste nach § 54 Abs. 1 EEG 2009 von jedem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegenüber den betreffenden Kunden (d.h. nicht gegenüber jedem Stromkunden, sondern nur gegenüber denjenigen mit Ausweisung der EEG-Umlage, s. vorstehende Frage b) aa) bis zum 30. November des Folgejahres, auf das sich die Differenzkosten bezogen haben, durchgeführt worden sein.

Allerdings ist § 54 EEG 2009 bereits zum 1. September 2011 vollständig durch § 54 EEG 2012 ersetzt worden.¹³⁴ Darüber hinaus ist § 54 EEG 2012 im EEG 2014 ersatzlos gestrichen worden. Daher wird von einer Darstellung der aus § 54 EEG 2009 bzw. 2012 resultierenden Pflichten an dieser Stelle abgesehen. Die vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Juli 2014 geltende Rechtslage wird in der „Vertrieblichen Umsetzungshilfe zum EEG 2012“ des BDEW, 1. Auflage,¹³⁵ abschließend erläutert.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Bundesgerichtshof mit Urteilen vom 10. Juli 2013¹³⁶ und 6. November 2013¹³⁷ zwar festgestellt hat, dass nach § 54 Abs. 1 EEG 2009 alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die „Differenzkosten“ anzeigen, diese für das Vorjahr gegenüber Letztverbrauchern spätestens bis zum 30. November des folgenden Jahres abrechnen und dabei ihre tatsächlichen Strombezugskosten zu Grunde legen mussten. Allerdings hat der Bundesgerichtshof auch festgestellt, dass eine spätere Abrechnung, speziell bei einem Abrechnungssaldo zugunsten des Elektrizitätsversorgungsunternehmens, von § 54 Abs. 1 EEG 2009 nicht ausgeschlossen wird. Diese Regelung enthalte keine Ausschlussfrist, weshalb die Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch berechtigt waren, die ihnen zuste-

¹³¹ Link: <https://www.bde.w.de/internet.nsf/id/20141015-bde.w-extra-ee-g-umlage-sinkt-zum-jahresbeginn-2015-leicht-auf--bde.w-plaedi-ert-fuer-weitere-?open&ccm=900010030130050001>.

¹³² Link: <https://www.bde.w.de/internet.nsf/id/20141010-bde.w-extra-neue-regelungen-fuer-preisaenderungen-in-der-grundversorgung-mit-gas-und-strom-e?open&ccm=900010030130050001>.

¹³³ Link: [https://www.bde.w.de/internet.nsf/id/1F5B040154059F4FC1257B8100498A30/\\$file/BDEW-Umsetzungshilfe-Vertrieb-EEG-2012-1te-Auflage-Endfassung-final.pdf](https://www.bde.w.de/internet.nsf/id/1F5B040154059F4FC1257B8100498A30/$file/BDEW-Umsetzungshilfe-Vertrieb-EEG-2012-1te-Auflage-Endfassung-final.pdf).

¹³⁴ Art. 13 Abs. 2 iVm. Art. 1 Nr. 33 des „Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien“ vom 28.07.2011, BGBl I S. 1634.

¹³⁵ Link: [https://www.bde.w.de/internet.nsf/id/1F5B040154059F4FC1257B8100498A30/\\$file/BDEW-Umsetzungshilfe-Vertrieb-EEG-2012-1te-Auflage-Endfassung-final.pdf](https://www.bde.w.de/internet.nsf/id/1F5B040154059F4FC1257B8100498A30/$file/BDEW-Umsetzungshilfe-Vertrieb-EEG-2012-1te-Auflage-Endfassung-final.pdf).

¹³⁶ BGH, Urt. v. 10.07.2013, Az. VIII ZR 295/12 = NJW-RR 2013, S. 920 ff.

¹³⁷ BGH, Urt. v. 06.11.2013, Az. VIII ZR 23/13 = REE 2014, S. 21 ff.

henden Abrechnungsbeträge nach Ablauf des 30. November des folgenden Jahres gegenüber dem betreffenden Letztverbraucher geltend zu machen.

VIII. Berechnung der EEG-Umlage gemäß § 60 EEG 2014 und der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV)¹³⁸

Die Ausgleichsmechanismusverordnung hat ab dem 1. Januar 2010 zu einem weitestgehenden Wegfall der energetischen Wälzung¹³⁹ zwischen den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern und den Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Rahmen des EEG-Belastungsausgleichs geführt. Hierdurch sind neue Rechtsfragen entstanden.

Die Rechtsfragen, die sich für Stromlieferungen an Letztverbraucher bis zum 31. Dezember 2011 ergeben haben, werden in den „Fragen und Antworten zum EEG 2009“ des BDEW, Ausgabe „Vertriebliche Änderungen“, 2. Auflage, behandelt. Dies gilt insbesondere für die Ausweisung der EEG-Umlage auf der Rechnung und die Abrechnung derselben gemäß § 8 Abs. 2 AusglMechV 2010. Die im Rahmen des EEG 2012 geltende Rechtslage wird außerdem in der „Vertrieblichen Umsetzungshilfe zum EEG 2012“ des BDEW, 1. Auflage,¹⁴⁰ abschließend erläutert.

Die Fragen, die aufgrund von möglichen Nachholungen aufgekommen sind, die aus Differenzen zwischen den Jahresprognosen **der Jahre 2008 und 2009** und den Ist-Abrechnungen dieser Jahre in den Jahren 2010 und 2011 entstanden sind, werden in diesen Anwendungshilfen geklärt. Diese Nachholungen mussten aufgrund von § 12 AusglMechV (alt) in den Jahren 2010 und 2011 noch nach § 37 EEG 2009 energetisch zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und den Elektrizitätsversorgungsunternehmen ausgeglichen werden.

Inwieweit die **Preisanpassungsklauseln** in den jeweils maßgeblichen Stromlieferungsverträgen eine Anpassung der Preise aufgrund der Veränderung der EEG-Kosten bzw. der „EEG-Umlage“ zulassen, kann nicht allgemein beurteilt werden, sondern nur mit Rücksicht auf die konkrete Klausel und den Vertragspartner. Hierzu wird auf die Rechtsprechung und die Anwendungshinweise verwiesen, die auf der BDEW-Homepage unter folgenden Link bezogen werden können:

[Zu beachten ist, dass Letztverbraucherversorger \(Elektrizitätsversorgungsunternehmen\) die nach § 3 AusglMechV von den ÜNB prognostizierte EEG-Umlage nach Vorlage der Jahresendabrechnung der Übertragungsnetzbetreiber über die Umlage nicht rückwirkend für das betreffende Kalenderjahr korrigieren müssen. Die Korrektur der Prognosewerte der EEG-Umlage gegenüber den Ist-Werten erfolgt seit dem 1. Januar 2010 automatisch im Rahmen des EEG-Kontos, d.h. durch Vortrag der Differenzbeträge auf das Kalenderjahr, das der Endabrechnung des EEG-Kontos folgt.](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Vertrags-und-Energiepreisrecht.</p></div><div data-bbox=)

¹³⁸ Link: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ausglmechv_2015/gesamt.pdf.

¹³⁹ Ausgenommen nur Korrekturmengen nach § 12 AusglMechV.

¹⁴⁰ Link: [Seite 55 von 115](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/1F5B040154059F4FC1257B8100498A30/$file/BDEW-Umsetzungshilfe-Vertrieb-EEG-2012-1te-Auflage-Endfassung-final.pdf.</p></div><div data-bbox=)

Eine nachträgliche Korrektur der zum 15. Oktober des jeweiligen Vorjahres prognostizierten EEG-Umlage für das jeweilige Abrechnungsjahr im Verhältnis des Letztverbraucherversorgers zum Letztverbraucher erfolgt damit nach der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) nicht. Gemäß § 3 Abs. 1 AusglMechV 2015 ermitteln die Übertragungsnetzbetreiber die EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 transparent aus

- der Differenz zwischen den prognostizierten Einnahmen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1, 3, 6 und 7 sowie Abs. 5 AusglMechV für das folgende Kalenderjahr und den prognostizierten Ausgaben nach § 3 Abs. 4 AusglMechV für das folgende Kalenderjahr und
- dem Differenzbetrag zwischen den tatsächlichen Einnahmen nach § 3 Abs. 3 AusglMechV und den tatsächlichen Ausgaben nach § 3 Abs. 4 AusglMechV zum Zeitpunkt der Ermittlung.

Dementsprechend werden Differenzen zwischen der prognostizierten EEG-Umlage für ein Kalenderjahr und den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben, die im Rahmen dieses Kalenderjahres entstehen, automatisch im Rahmen der Abrechnung dieses EEG-Kontos in die folgenden Kalenderjahre übertragen und in die dann maßgebliche, von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte und bundesweit einheitliche EEG-Umlage eingerechnet. Dieses Resultat ergibt sich auch aus der Verordnungsbegründung:¹⁴¹

„Die Umlage setzt sich also zusammen aus den Prognosewerten des Folgejahres und den Abweichungen in den vorangegangenen zwölf Kalendermonaten zwischen den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben. Die Abweichungen zwischen den Prognosewerten und den tatsächlich realisierten Werten verringern sich mit zunehmender Prognosegüte. (...) Neben den Einnahmen und Ausgaben ist der Saldo der tatsächlichen Geldflüsse für die Ermittlung der Umlage zu berücksichtigen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Termin der Festlegung der Umlage. Auf diese Weise fließen auch die Abweichungen der vorangegangenen zwölf Kalendermonate zwischen der auf Prognosebasis ermittelten Umlage und den tatsächlich realisierten Einnahmen und Ausgaben in die Ermittlung der Umlage ein. Für die Ermittlung der ersten Umlage nach Umstellung des Ausgleichsmechanismus wird dieser Termin noch keine Rolle spielen, da noch keine Einnahmen bzw. Ausgaben erzielt wurden. Bei der zweiten Umlage-Ermittlung können nur Zahlungsströme von Januar 2010 bis Mitte Oktober 2010 berücksichtigt werden, weil im Vorjahr der Ermittlung der Umlage noch keine Vermarktungstätigkeit erfolgt ist.“

Eine Endabrechnung eines Letztverbrauchers, bei dem die „EEG-Umlage“ Bestandteil der Rechnung ist, findet somit EEG-seitig nur hinsichtlich der Differenzen zwischen dem prognostizierten und dem tatsächlichen **Letztverbrauch** des einzelnen Kunden, also innerhalb der normalen Stromrechnung statt. Die Höhe der Umlage in ct/kWh ist für das betreffende Kalenderjahr dabei gegenüber dem für das Jahr prognostizierten Betrag weiterhin unverändert anzuwenden.

¹⁴¹ BT-Drs. 16/13188, S. 15.

Diese Rechtslage hat sich seit dem Inkrafttreten der Ausgleichsmechanismusverordnung am 1. Januar 2010 nicht geändert.

D. EEG-Umlage bei Eigenversorgung

Im Folgenden werden die einzelnen Regelungen des § 61 EEG 2014 zur Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage im Falle der Eigenversorgung sowie die Abwicklung der Erhebung der EEG-Umlage dargestellt.



Der BDEW weist darauf hin, dass die Bundesnetzagentur beabsichtigt, einen **Leitfaden zu Fragen der Eigenversorgung** den Verbänden zur Konsultation zu stellen und zu veröffentlichen. Voraussichtlich werden folgende Themen im BNetzA-Leitfaden behandelt werden:

- „Eigenversorgung“ nach § 5 Nr. 12 EEG 2014,
- „Stromerzeugungsanlage“ (§ 61 EEG 2014),
- Kriterium des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs,
- Bestandsanlagenregelung,
- Fälle des § 61 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 EEG 2014.

Zudem hat die [Clearingstelle EEG am 18. Dezember 2014 ein Empfehlungsverfahren](#) zu verschiedenen Fragen der Eigenversorgung nach dem EEG 2014 eingeleitet. Die Verfahrensfragen betreffen die Befreiung von der EEG-Umlage

- bei vollständiger Selbstversorgung aus Erneuerbaren Energien (§ 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014) und
- bei der Regelung für Stromerzeugungsanlagen mit höchstens zehn Kilowatt installierter Leistung
- sowie die rechtlichen Anforderungen an die messtechnische Abbildung des Eigenverbrauchs.

Die Clearingstelle EEG wird die Empfehlung voraussichtlich noch im 2. Quartal 2015 veröffentlichen.

Der BDEW hat zu diesem Verfahren eine [Stellungnahme](#) abgegeben.

I. Voraussetzungen der „Eigenversorgung“

Eigenversorgung wird nach § 5 Nr. 12 EEG 2014 wie folgt definiert:

Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“.

Hiervon sind Fälle erfasst, in denen der Eigenversorger Strom selbst in einer Eigenerzeugungsanlage erzeugt und zudem selbst verbraucht. Zudem darf der selbst erzeugte Strom

vor dem Verbrauch nicht durch das Netz durchgeleitet werden und der Stromverbrauch muss im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage erfolgen.

Für eine ausführliche Darstellung dieser Voraussetzungen wird auf den Abschnitt unter B II, zur Abgrenzung von EltVU-Belieferung und Eigenversorgung unter B III und B IV (Checkliste) verwiesen.

II. EEG-Umlagepflicht

Im Folgenden werden die verschiedenen Tatbestände der EEG-Umlagepflicht, also der Grundsatz der vollen EEG-Umlagepflicht für Eigenversorger, die verringerte EEG-Umlage für Eigenversorgung aus EEG- und hocheffizienten KWK-Anlagen sowie die verschiedenen Befreiungstatbestände für Neuanlagen (§ 61 Abs. 2 EEG 2014) und Bestandsanlagen (§ 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014) erläutert.

1. Grundsatz: Vollständige EEG-Umlagepflicht

Für Strom aus Neuanlagen, die zur Eigenversorgung genutzt werden, können die Verteilnetz- bzw. Übertragungsnetzbetreiber (zur Zuständigkeit siehe unter D IV 1) ab dem 1. August 2014 die EEG-Umlage verlangen (vgl. § 61 Abs. 1 iVm. § 5 Nr. 12 EEG 2014).

Neuanlagen, die zur Eigenversorgung genutzt werden, sind solche Stromerzeugungsanlagen, die nach dem 1. August 2014 in Betrieb genommen und zur Eigenversorgung im Sinne des § 5 Nr. 12 EEG 2014 genutzt werden, es sei denn, es handelt sich um eine Bestandsanlage im Sinne des § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EEG 2014.¹⁴² Im Übrigen sind Stromerzeugungsanlagen, die vor dem 1. August 2014 zur Eigenversorgung genutzt werden, unter den in § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014 genannten Voraussetzungen ebenfalls Bestandsanlagen, für die die bisherige Rechtslage fortgelten soll (unter D II 2 c).

Bei der Eigenversorgung aus Neuanlagen besteht grundsätzlich die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage, wenn ein Letztverbraucher selbst erzeugten Strom selbst verbraucht. Dies war bereits nach § 37 Abs. 3 Satz 1 EEG 2012 mit den dort verankerten Ausnahmen so.



Letztverbraucher, die für die Eigenversorgung der EEG-Umlagepflicht unterliegen, sind Elektrizitätsversorgungsunternehmen gleichgestellt, so dass dieselben Regelungen entsprechend anzuwenden sind (vgl. § 61 Abs. 1 Satz 4 EEG 2014). Dies galt bereits nach § 37 Abs. 3 Satz 1 EEG 2012. Insbesondere sind die Meldepflichten nach § 74 EEG 2014 einzuhalten, siehe dazu unter D IV 8.

2. Ausnahmen: Verringerung der EEG-Umlage, EEG-Umlagebefreiung für Neu- und Bestandsanlagen

§ 61 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 EEG 2014 sieht Fälle vor, in denen für die Eigenversorgung aus Neuanlagen nur eine verringerte EEG-Umlage zu zahlen ist. Darüber hinaus kann der


¹⁴² die vor dem 23.01.2014 nach BImSchG genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen worden ist, nach dem 01.08.2014 erstmals Strom erzeugt hat und vor dem 01.01.2015 unter Einhaltung der Anforderungen des Satzes 1 genutzt worden ist.

Strom, der aus Neuanlagen zur Eigenversorgung genutzt wird, in Einzelfällen nach § 61 Abs. 2 EEG 2014 vollständig von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage befreit sein. Für Bestandsanlagen im Sinne des § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014 gilt ebenfalls eine vollständige Befreiung von der EEG-Umlage.

a) Verringerte EEG-Umlage für Eigenversorger

Unter bestimmten Voraussetzungen ist für die Eigenversorgung von Letztverbrauchern ab dem 1. August 2014 bis zum 31. Dezember 2015 nur eine anteilige EEG-Umlage in Höhe von zunächst 30 Prozent der EEG-Umlage zu zahlen. Danach erfolgt eine gleitende Anhebung des verringerten EEG-Umlagesatzes auf 40 Prozent ab dem 1. Januar 2017. Vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 sind 35 Prozent der EEG-Umlage im Falle der Eigenversorgung zu zahlen (vgl. § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 EEG 2014).

Folgende Voraussetzungen sind für eine Verringerung der EEG-Umlage kumulativ einzuhalten:

- 
- 1) Eine natürliche oder juristische Person betreibt eine Stromerzeugungsanlage selbst (§ 5 Nr. 12 EEG 2014),
 - 2) der in dieser Stromerzeugungsanlage erzeugte Strom wird durch dieselbe natürliche oder juristische Person selbst verbraucht (§ 5 Nr. 12 EEG 2014),
 - 3) der Stromverbrauch erfolgt im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage,
 - 4) der Strom wird nicht durch ein Netz durchgeleitet (§ 5 Nr. 12 EEG 2014),
 - 5) bei der Stromerzeugungsanlage handelt es sich um eine Erneuerbare-Energien-Anlage oder um eine hocheffiziente KWK-Anlage im Sinne des § 53a Abs. 1 Satz 3 Energiesteuergesetz, die einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Energiesteuergesetz erreicht (§ 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EEG 2014), und
 - 6) der Eigenversorger erfüllt seine Meldepflicht nach § 74 EEG 2014 bis zum 31. Mai des Folgejahres (§ 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EEG 2014).

Zu den Voraussetzungen 1) bis 4) – das Vorliegen einer „Eigenversorgung“ nach EEG 2014 – siehe oben unter D I sowie B II.

aa) EEG-Anlage oder hocheffiziente KWK-Anlage

Besteht eine Eigenversorgung aus einer anderen als einer EEG-Anlage oder einer hocheffizienten KWK-Anlage, ist auch bei einer Eigenversorgung im Sinne des § 5 Nr. 12 EEG 2014 die volle EEG-Umlage zu zahlen, es sei denn, es liegt ohnehin eine vollständige Befreiung

von der EEG-Umlage nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 4 EEG 2014 (unter D II 2 b) vor. § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EEG 2014 lautet:

„Der Wert nach Satz 1 erhöht sich auf 100 Prozent der EEG-Umlage, wenn
1. die Stromerzeugungsanlage weder eine Anlage nach § 5 Nummer 1 noch eine KWK-Anlage ist, die hocheffizient im Sinne des § 53a Absatz 1 Satz 3 des Energiesteuergesetzes ist und einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Energiesteuergesetzes erreicht“.

Eine „Anlage“ nach § 5 Nr. 1 EEG 2014 wird wie folgt definiert:

„1. „Anlage“ jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas; als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln“.

Dabei sind „erneuerbare Energien“ im Sinne des EEG 2014 nach § 5 Nr. 14 EEG 2014 folgende:

„14. „erneuerbare Energien“

- a) Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie,*
- b) Windenergie,*
- c) solare Strahlungsenergie,*
- d) Geothermie,*
- e) Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.“*

Eine KWK-Anlage ist nach § 5 Nr. 23 EEG 2014 eine KWK-Anlage im Sinne des KWK-G. § 3 Abs. 2 KWK-G lautet:

„(2) KWK-Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Feuerungsanlagen mit Dampfturbinen-Anlagen (Gegendruckanlagen, Entnahme- und Anzapfkondensationsanlagen) oder Dampfmaschinen, Gasturbinen-Anlagen (mit Abhitzeessel oder mit Abhitzeessel und Dampfturbinen-Anlage), Verbrennungsmotoren-Anlagen, Stirling-Motoren, ORC (Organic Rankine Cycle)-Anlagen sowie Brennstoffzellen-Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden. Bei KWK-Anlagen werden die KWK-Anlagen durch eine thermisch angetriebene Kältemaschine ergänzt.“

Die KWK-Anlage muss, damit der Eigenversorger nur die verringerte EEG-Umlage zu zahlen hat, „hocheffizient“ im Sinne des § 53 a Abs. 1 Satz 3 Energiesteuergesetz sein. § 53a Abs. 1 Satz 3 Energiesteuergesetz lautet:

„(1) (...)

Die Kraft-Wärme-Kopplung ist hocheffizient im Sinn von Satz 2 Nummer 1, wenn sie

1. die Kriterien des Anhangs III der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. L 52 vom 21.2.2004, S. 50, L 192 vom 29.5.2004, S. 34), die durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009 (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 109) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und

2. die harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte der Entscheidung 2007/74/EG der Kommission vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung harmonisierter Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme in Anwendung der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 32 vom 6.2.2007, S. 183), in der jeweils geltenden Fassung

erfüllt.“

Eine KWK-Anlage muss nach § 5 KWK-G „**hocheffizient**“ im Sinne des § 3 Abs. 11 KWK-G sein, um den Zuschlag nach dem KWK-G in Anspruch nehmen zu können. Dementsprechend kann ein Anlagenbetreiber, der zur Erlangung des Zuschlags nach dem KWK-G die Anforderung der Hocheffizienz erfüllt, dann auch ohne weitere Zusatzanforderungen die vorstehend dargestellte EEG-Umlagereduzierung nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EEG 2014 in Anspruch nehmen. Zugleich besteht diese Anforderung im Wesentlichen auch, um eine vollständige Steuerentlastung für Energieerzeugnisse nach dem Energiesteuergesetz zu erhalten.

Die KWK-Anlage muss zudem, damit der Eigenversorger nur die verringerte EEG-Umlage zahlen kann, einen **Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent** nach § 53a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Energiesteuergesetz erreichen (vgl. § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EEG 2014).

Diese Anforderung ist eine Voraussetzung nach dem Energiesteuergesetz, um eine vollständige Steuerentlastung für Energieerzeugnisse zu erhalten. Dementsprechend kann ein Anlagenbetreiber, dessen Anlage sowieso aus steuerrechtlichen Gründen die Anforderung eines Monats- oder Jahresnutzungsgrads von mindestens 70 Prozent nach § 53a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Energiesteuergesetz erfüllt, dann auch ohne weitere Zusatzanforderungen die vorstehend dargestellte EEG-Umlagereduzierung nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EEG 2014 in Anspruch nehmen.

Aus § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EEG 2014 ergibt sich damit, dass die volle, nicht im Sinne des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 EEG 2014 verringerte EEG-Umlage anfällt, wenn die Eigenversorgung beispielsweise aus einer konventionellen Stromerzeugungsanlage erfolgt, die keine hocheffiziente KWK-Anlage im Sinne des § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EEG 2014 ist und auch keine Befreiung von der EEG-Umlagepflicht besteht, beispielsweise nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 für den Kraftwerkseigenverbrauch. Eine Reduzierung der vollen EEG-Umlage könnte sich dann nur aufgrund der „Besonderen Ausgleichsregelung“ nach § 63 ff. EEG 2014 oder der Übergangsregelung nach § 103 EEG 2014 ergeben. Dass eine verringerte EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 grundsätzlich nur für die Eigenversorgung aus Erneuerbare-Energien-Anlagen und bestimmten KWK-Anlagen anfallen soll, weil

nur diese zu den Zielen des EEG bzw. KWK-G beitragen, ergibt sich auch aus der Begründung der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages¹⁴³:

„Ein höherer Prozentsatz ist nur vorgesehen, wenn es sich um Anlagen handelt, die keine Erneuerbare-Energien- oder KWK-Anlagen sind. Diese Anlagen werden mit der vollen Umlage belastet. Dies ist sachgerecht. Ihre Schlechterstellung begründet sich daraus, dass diese Anlagen nicht zu den Zielen des EEG oder des KWKG beitragen.“

Die Begründung der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages bestätigen dieses Ergebnis zu § 61 Abs. 1 EEG 2014 auch an anderer Stelle¹⁴⁴:

„Satz 1 statuiert die grundsätzliche Pflicht der Eigenversorger zur Zahlung der EEG-Umlage. Die Umlage muss grundsätzlich zu 40 Prozent gezahlt werden. Dieser Wert erhöht sich bei Anlagen, die weder eine Erneuerbare-Energien-Anlage noch eine hocheffiziente KWK-Anlage ist, auf die volle EEG-Umlage. Bei diesen konventionellen Anlagen besteht kein sachlicher Grund, sie gegenüber dem Fremdstrombezug zu privilegieren; deshalb muss bei diesen Anlagen die EEG-Umlage zu 100 Prozent wie bei § 60 EEG 2014 gezahlt werden (§ 61 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EEG 2014 (neu)).“

bb) Nachweis der Voraussetzungen



Hat der Netzbetreiber einen Eigenversorger ermittelt, kann er von diesem grds. 100 Prozent der EEG-Umlage auf die für die Eigenerzeugung genutzten Strommengen verlangen; den Nachweis darüber, dass nur eine verringerte EEG-Umlage anfällt, hat grundsätzlich der Eigenversorger zu erbringen. Da dem Netzbetreiber der Umstand, ob es sich um eine **EEG-Anlage** handelt, bekannt ist, verlangt er bei Eigenversorgung aus einer EEG-Anlagen nur die nach § 61 Abs. 1 EEG 2014 abgeschmolzene EEG-Umlage.

Da der Netzbetreiber bei **KWK-Anlagen** regelmäßig keine Kenntnis davon hat, ob die Anlage **hocheffizient** nach § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EEG 2014 ist, hat der Anlagenbetreiber diesen Nachweis rechtzeitig bis zum 28. Februar des Folgejahres beizubringen. Andernfalls wandelt sich die Pflicht zur Zahlung der verringerten EEG-Umlage in eine Pflicht zur Zahlung der vollen EEG-Umlage (§ 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EEG 2014).

Es ist davon auszugehen, dass der Grundsatz in dem Auffangtatbestand des § 61 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014 dahingehend formuliert ist, dass der Übertragungsnetzbetreiber in allen Fällen, in denen keine Lieferung durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen und damit eine Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nach § 60 EEG 2014 vorliegt, ebenfalls die volle EEG-Umlage erhebt.¹⁴⁵ Als Ausnahme ist dahingehend die Privilegierung der Eigenversorgung nach § 61 Abs. 1 Satz 1 mit den Nachweispflichten und Konkretisierungen der Anforder-

¹⁴³ BT-Drs. 18/1891, S. 207.

¹⁴⁴ BT-Drs. 18/1891, S. 208.

¹⁴⁵ A. A. Kermel/Geipel, RdE 2014, S. 416, 417.

rungen nach Abs. 1 Satz 2 ausgestaltet. So wird auch in der Begründung der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses eine umfangreiche Nachweispflicht des Eigenversorgers auch für eine Reduzierung der EEG-Umlage statuiert.¹⁴⁶

„Im Übrigen ergibt sich schon aus allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen, dass Eigenversorger für alle Umstände, die einen Wegfall oder eine Reduzierung der EEG-Umlage begründen können, genauso nachweispflichtig sind wie für die selbst verbrauchten Strommengen.“

Weiß der Netzbetreiber von einem Eigenversorgungstatbestand, weiß er aber auch, ob es sich um Eigenversorgung aus einer **EEG-Anlage** handelt, da ihm dieser Umstand als Ansprechpartner für die Auszahlung von Förderungen nach dem EEG bekannt ist. Der Eigenversorger wird zusammen mit der für die EEG-Förderungszahlung relevanten Abrechnung nach § 71 EEG 2014 auch den Nachweis über die für die Eigenversorgung genutzten Strommengen übermitteln (vgl. § 74 Satz 3 EEG 2014 iVm. § 9 Abs. 2 AusglMechV). Zudem ist unternehmensintern zu prüfen, ob die Abrechnung des Eigenversorgers bzgl. der Eigenversorgung nach § 74 Satz 3 iVm. § 75 EEG 2014 bei komplexen Sachverhalten oder begründeten Zweifeln an den Angaben des Eigenversorgers zu testieren ist. Sollte eine Testierung nicht für notwendig gehalten werden, dürfte im Übrigen eine Eigenerklärung des Eigenversorgers ausreichen.

Anders sieht es aber bei **hocheffizienten KWK-Anlagen** aus. Ob eine KWK-Anlage die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 2. Alt. EEG 2014 erfüllt, kann zwar der Anlagenbetreiber nachweisen, nicht aber der Netzbetreiber.

Die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 2. Alt. EEG 2014 entsprechen denen nach § 53a Abs. 1 EnergieStG (siehe dazu ausführlich oben unter D II 2 a aa). Dieser Nachweis ist gegenüber den Hauptzollämtern für eine vollständige Steuerentlastung von der Energiesteuer zu erbringen. Dem Netzbetreiber sind diese Umstände nicht bekannt, insbesondere sind die Voraussetzungen für die Pflicht zur Zahlung einer abgeschmolzenen EEG-Umlage für „hocheffiziente“ KWK-Anlagen und die Begriffsdefinition der „hocheffizienten“ KWK-Anlage nach dem KWK-G nicht deckungsgleich. Der Netzbetreiber kann sich diese Information auch nicht im Rahmen seiner Informationsmöglichkeiten über § 61 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 iVm. § 9 Abs. 5 Satz 3 AusglMechV über die Übertragungsnetzbetreiber beschaffen. Denn die Übermittlung von Daten für die Überprüfung der Pflicht von Eigenversorgern zur Zahlung der EEG-Umlage ist nur dann möglich

„wenn und soweit dies im Stromsteuergesetz oder in einer auf der Grundlage des Stromsteuergesetzes erlassenen Rechtsverordnung zugelassen ist.“

Die Hauptzollämter dürfen demnach nicht Daten übermitteln, die im Rahmen des EnergieStG erhoben/ zur Kenntnis gebracht wurden. Hat der Netzbetreiber daher keine Befugnis zu ermitteln, ob die betreffende KWK-Anlage die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 2. Alt. EEG 2014 erfüllt, hat der Anlagenbetreiber dies in jedem Falle nachzuweisen. Die Vo-

¹⁴⁶ BT-Drs. 18/1891, S. 208, zu § 61 Abs.1 EEG 2014.

raussetzungen können grundsätzlich auf die gleiche Art und Weise nachgewiesen werden, wie die Beantragung einer Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG.¹⁴⁷

Daher hat der Anlagenbetreiber den Nachweis zu erbringen, dass die KWK-Anlage hocheffizient im Sinne des § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 2. Alt. EEG 2014 ist.

cc) Rechtzeitige Meldung



Die verringerte EEG-Umlage soll nach § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EEG 2014 nur für die Eigenversorgung aus Neuanlagen anfallen, wenn der Eigenversorger seiner Meldepflicht nach § 74 EEG 2014 bis zum 28. Februar des Folgejahres nachgekommen ist (in Anpassung durch § 9 Abs. 2 AusglMechV). Dies kann der Netzbetreiber aber erst nach Ablauf des Erhebungszeitraums – rückwirkend – feststellen. Werden die zur Eigenversorgung genutzten Mengen nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet, kann der Netzbetreiber diese Mengen schätzen.¹⁴⁸

Kommt der Eigenversorger seiner Meldepflicht nicht oder nicht termingerecht rechtzeitig nach, ist auch bei einer Eigenversorgung im Sinne des § 5 Nr. 12 EEG 2014 aus einer EEG-Anlage oder einer hocheffizienten KWK-Anlage im Sinne des § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EEG 2014 die volle EEG-Umlage zu zahlen.

Dies ergibt sich aus § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EEG 2014. Dieser lautet:

„Der Wert nach Satz 1 erhöht sich auf 100 Prozent der EEG-Umlage, wenn

1. (...), oder

2. der Eigenversorger seine Meldepflicht nach § 74 bis zum 31. Mai¹⁴⁹ des Folgejahres nicht erfüllt hat.“

Eigenversorger müssen nach § 74 EEG 2014 iVm. § 9 Abs. 2 AusglMechV die zur Eigenversorgung genutzte Energiemenge elektronisch ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber bzw. ihrem Verteilnetzbetreiber mitteilen und bis zum 28. Februar die Endabrechnung für das Vorjahr vorlegen (siehe zur Zuständigkeit unter D IV 1). Diese Melde- und Abrechnungspflichten gelten zumindest dann, wenn diese Eigenversorger für diese Strommenge einer vollständigen oder teilweisen EEG-Umlagepflicht unterliegen (siehe dazu unter D IV 8 a). Nur wenn sie dieser Pflicht nachkommen, können sie eine verringerte EEG-Umlage zahlen.

¹⁴⁷ Vgl. hierzu die entsprechende Internetseite des Zolls, http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Energie/Steuerverquengung/Steuerentlastung/KWK-Anlagen/Vollstaendige-Steuerentlastung/vollstaendige-steuerentlastung_node.html; dabei ist allerdings zu beachten, dass die Erklärung im stromsteuerrechtlichen Verfahren regelmäßig zum Ende des Folgejahres erfolgt und der Nachweis erst im Rahmen der etwaigen Steuerprüfung vorzulegen ist, während der Nachweis nach § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 2. HS EEG 2014 nach § 9 Abs. 2 AusglMechV zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen ist.

¹⁴⁸ Vgl. Begr. des BT-Wirtschaftsausschusses, BT-Drs. 18/1891, S. 209, zu § 61 Abs.1 EEG 2014.; Begr. RegE zur AusglMechV, BT-Drs. 18/3416, S. 30, zu § 7.

¹⁴⁹ 28. Februar nach § 9 Abs. 2 AusglMechV, der das EEG 2014 insoweit anpasst.

Derzeit noch ungeklärt ist die Frage, ob sich die Möglichkeit der Reduzierung der vollständigen EEG-Umlage durch Anwendung der "Besonderen Ausgleichsregelung" oder der Übergangsregelungen nach § 103 EEG 2014 auch dann ergibt, wenn die vollständige EEG-Umlage vom Letztverbraucher nur deshalb gezahlt werden muss, weil er gegen die Pflichten des EEG verstoßen hat. Beachtlich wäre hier insbesondere die Pflicht des Letztverbrauchers, die Meldung nach § 61 Abs. 1 Satz 2 iVm. § 74 EEG 2014 über die EEG-umlagepflichtigen Strommengen termingerecht durchzuführen. Grundsätzlich ist aber die Reduzierung der EEG-Umlage aufgrund der „Besonderen Ausgleichsregelung“ auch auf die EEG-Umlage in Fällen der Eigenversorgung nach § 61 Abs. 1 EEG 2014 anzuwenden.

b) EEG-Umlagebefreiung nach § 61 Abs. 2 EEG 2014

§ 61 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 4 EEG 2014 sieht Fälle vor, in denen Betreiber von Neuanlagen zur Eigenversorgung im Sinne von § 5 Nr. 12 EEG 2014 von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage vollständig befreit sind. Diese Fälle werden unter aa) bis dd) erläutert.



Die Aufzählung der Fälle, in denen eine Befreiung von der EEG-Umlagepflicht besteht, ist abschließend. Nur wenn die Voraussetzungen der Eigenversorgung nach § 5 Nr. 12 EEG 2014 erfüllt sind und zudem die Voraussetzungen eines der in § 61 Abs. 2 EEG 2014 genannten Fälle vorliegt, besteht eine Befreiung von der Zahlungspflicht.

Um die Befreiung von der EEG-Umlage in Anspruch nehmen zu können, müssen neben den speziellen Anforderungen der Nummern 1 bis 4 kumulativ die folgenden Voraussetzungen für eine Eigenversorgung nach § 5 Nr. 12 EEG 2014 vorliegen:

- Eine natürliche oder juristische Person betreibt eine Stromerzeugungsanlage selbst,
- der in dieser Stromerzeugungsanlage erzeugte Strom wird durch dieselbe natürliche oder juristische Person selbst verbraucht,
- der Stromverbrauch erfolgt im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage und
- der Strom wird nicht durch ein Netz durchgeleitet.

Damit sind dieselben Voraussetzungen zu erfüllen, die auch für eine Verringerung der EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG 2014 gelten.

Möchte der Anlagenbetreiber einen Ausnahmetatbestand nach § 61 Abs. 2 EEG 2014 geltend machen, also vollständig von der EEG-Umlage befreit werden, hat er die Tatsachen, die den jeweiligen Ausnahmetatbestand begründen, nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen darzulegen und ggf. zu beweisen.¹⁵⁰ Denn die Absätze 2 bis 4 des § 61 EEG 2014 stellen anspruchvernichtende Tatbestände dar, für die der Eigenversorger nachweislich ist. Der Netzbetreiber kann also zunächst von einer grundsätzlichen Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage, ggf. in reduzierter Höhe, ausgehen.

¹⁵⁰ Siehe Begr. des BT-Wirtschaftsausschusses, BT-Drs. 18/1891, S. 208, zu § 61 Abs.1 EEG 2014.

Allerdings besteht für die de-minimis-Anlagen nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 gerade nicht einmal eine Meldepflicht nach § 74 Satz 3, Satz 1 EEG 2014. Der Gesetzgeber wollte diese Anlagen nicht mit überflüssigen Nachweisbürokratien überziehen. Für die übrigen Fälle des § 61 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 EEG 2014 muss der Anlagenbetreiber allerdings ggf. detaillierte Nachweise vorlegen.

Zur Kleinanlagenregelung wird sich die Clearingstelle EEG in ihrer Empfehlung 2014/31 detailliert äußern. Nach Veröffentlichung wird die Empfehlung unter folgendem [Link](https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2014/31) abrufbar sein:

<https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2014/31>

aa) Kraftwerkseigenverbrauch

§ 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 enthält folgende Legaldefinition des Kraftwerkseigenverbrauchs:

„1. soweit der Strom in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht wird (Kraftwerkseigenverbrauch)“.

Auf denjenigen Strom, der in einer Stromerzeugungsanlage zur Erzeugung von Strom verbraucht wird, ist bei Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen keine EEG-Umlage zu zahlen.



Dieser Strom ist damit abzugrenzen von Strom, der von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder einem anderen Dritten geliefert und zur Stromerzeugung verbraucht wird. Bei einer solchen Stromlieferung sind die Voraussetzungen des § 5 Nr. 12 EEG 2014 nicht erfüllt, so dass eine EEG-Umlagebefreiung nicht geltend gemacht werden kann. Stattdessen liegt eine Lieferung an einen Letztverbraucher vor. Damit sind die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 bzw. nach § 61 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014 erfüllt, so dass die volle EEG-Umlage zu zahlen ist.

Die Begründung des Regierungsentwurfes enthält eine nicht abschließende, beispielhafte Aufzählung, bei welchen Anlagen es sich um Neben- und Hilfsanlagen im Sinne des § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 handelt.¹⁵¹

„Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage sind z.B. solche für die Wasseraufbereitung, Dampferzeugerwasserspeisung, Frischluftzufuhr, Brennstoffversorgung, kraftwerksinterne Brennstoffvorbereitung, Abgasreinigung oder Rauchgasreinigung. Der Kraftwerkseigenverbrauch erfasst nicht den Betriebsverbrauch, also den Verbrauch in betriebseigenen Einrichtungen wie Verwaltungsgebäuden, Werkstätten, Schalt- und Umspannanlagen, für Beleuchtungs- und Heizungsanlagen, elektrische Antriebe und Kühlaggregate. Auch der Stillstandseigenverbrauch und der Stromverbrauch zur Brennstoffgewinnung sind nicht erfasst.“

¹⁵¹ BT-Drs. 18/1304, S. 155 f. (zu § 58).



Die Definition des Kraftwerkseigenverbrauchs ist angelehnt an die Definition in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Stromsteuerdurchführungsverordnung (StromStV). § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 ist damit ebenso wie § 12 Abs. 1 Nr. 1 StromStV auszulegen.¹⁵²

Insofern kann für die Bestimmungen, wann es sich um den Stromverbrauch in Neben- und Hilfsanlagen zur Stromerzeugung im technischen Sinne handelt und ob im Einzelfall der nach dem Wortlaut des § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 erforderliche finale Zusammenhang zwischen Stromverbrauch und Stromerzeugung gegeben ist, auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) zurückgegriffen werden.¹⁵³



Ebenso wie in § 12 Abs. 1 Nr. 1 StromStV ist grundsätzlich auch der in KWK-Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme verbrauchte Strom als Kraftwerkseigenverbrauch anzusehen, der unter Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen von der EEG-Umlage befreit ist.

Es ist jedoch im Einzelfall abzugrenzen, welche verbrauchte Strommenge von der Umlagebefreiung profitieren kann, weil ein hinreichend finaler Zusammenhang zur Stromerzeugung im technischen Sinne besteht. Hierzu enthält die Begründung der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages folgende Klarstellungen:¹⁵⁴

„In Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme dienen einige oder alle der in Betracht kommenden Neben- und Hilfsanlagen sowohl der Strom- als auch der Wärmeerzeugung. Der in diesen Neben- und Hilfsanlagen erzeugte und selbst verbrauchte Strom ist grundsätzlich nicht in einen Anteil aufzuteilen, der von der EEG-Umlage befreit ist, und in einen anderen auf die Wärmeerzeugung entfallenden Anteil. Der in der Stromerzeugungsanlage erzeugte und selbst verbrauchte Strom kann in vollem Umfang umlagebefreit verwendet werden. Soweit in kesselbetriebenen Anlagen Dampf vor den Dampfturbinen ausgekoppelt wird, ist die auf diese Dampfmenge entfallende Eigenversorgung jedoch nicht von der EEG-Umlage befreit, da dieser Anteil ausschließlich der Wärmeerzeugung dient. Dies gilt auch für Pumpen, die dazu dienen, ein Fern- oder Nahwärmenetze zu speisen, oder für Tauchsieder, die Wärmekessel aufheizen.“

Die Gesetzesbegründung gibt hier im Wesentlichen den Inhalt eines Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen an die Oberfinanzdirektionen vom 7. Dezember 2005¹⁵⁵ wieder.

¹⁵² BT-Drs. 18/1891, S. 208.

¹⁵³ Z.B. BFH, Urt. v. 13.12.2012, Az. VII R 73/10, abrufbar unter: <http://juris.bundesfinanzhof.de/cgi-bin/rechtsprechung/druckvorschau.py?Gericht=bfh&Art=en&nr=25559>.

¹⁵⁴ BT-Drs. 18/1891, S. 208.

¹⁵⁵ Betreff: Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG (Strom zur Stromerzeugung), Gz. III A 1-V 4250/05/0004, Dokument 2005/0027140.

bb) Inselnetzbetrieb

Wenn die Eigenversorgung im Sinne des § 5 Nr. 12 EEG 2014 ohne einen Anschluss an das Netz der öffentlichen Versorgung erfolgt, besteht eine Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage. § 61 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014 lautet:

„2. wenn der Eigenversorger weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen ist.“

Nach der Begründung des Regierungsentwurfes soll der Stromverbrauch in völlig autarken Stromerzeugungsanlagen, die zur Eigenversorgung genutzt werden, nicht mit der EEG-Umlage belastet werden.¹⁵⁶ Die Begründung des Regierungsentwurfes führt aus, in welchen Fällen ein mittelbarer Netzanschluss gegeben ist:¹⁵⁷

„Mittelbar an das Netz der öffentlichen Versorgung angeschlossen sind Eigenversorger, deren Eigenversorgungsanlage in ein nicht-öffentliches Netz eingebunden ist, welches aber seinerseits mit dem Netz der öffentlichen Versorgung verbunden ist. Freibewegliche Eigenversorgungsanlagen, die nur vorübergehend und von kurzer Dauer mit dem Netz der öffentlichen Versorgung verbunden werden, ansonsten aber im Wesentlichen autark sind, gelten als nicht mittelbar oder unmittelbar an ein Netz angeschlossen. Hiervon sind beispielsweise Schiffe erfasst, die sich weit überwiegend auf Gewässern aufhalten, aber zwischendurch für wenige Stunden oder im Ausnahmefall auch einmal für wenige Tage im Hafen landseitig an das Netz angeschlossen werden. Eigenversorgungsanlagen, die bewegliche Verbraucher versorgen und regelmäßig an das Netz angeschlossen werden (z.B. Elektrofahrräder), fallen hingegen nicht unter diese Regel.“

cc) Vollständige Selbstversorgung mit Strom aus Erneuerbaren Energien

Der Eigenversorger ist auch nach § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 von der EEG-Umlage vollständig befreit:

„3. wenn sich der Eigenversorger selbst vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt und für den Strom aus seiner Anlage, den er nicht selbst verbraucht, keine finanzielle Förderung nach Teil 3 in Anspruch nimmt“.

Die Ausnahme des § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 setzt voraus, dass der Eigenversorger **keinen Strom aus dem Netz bezieht** und **keinerlei finanzielle Förderung nach dem EEG 2014** in Anspruch nimmt. Es ist daher nicht ausreichend, wenn er zur Deckung seines über die Eigenerzeugung hinausgehenden Bedarfs „Ökostrom“ aus dem Netz bezieht.

Die Voraussetzung der vollständigen Selbstversorgung muss dabei nicht nur für jede Viertelstunde einzeln, sondern **für jede Viertelstunde eines Jahres** – also immer – gegeben sein. Eine „anteilige“ Umlagebefreiung für bestimmte Strommengen („zeitweilige Vollständigkeit“) ist daher nicht möglich.

¹⁵⁶ BT-Drs. 18/1304, S. 154 (zu § 58).

¹⁵⁷ BT-Drs. 18/1304, S. 154 (zu § 58).

Für eine ausführliche Begründung dieses Ergebnisses siehe die [BDEW-Stellungnahme im Empfehlungsverfahren der Clearingstelle EEG 2014](#) unter C I, S. 3 ff. Die Empfehlung der Clearingstelle wird nach Veröffentlichung unter folgendem [Link](#) abrufbar sein:

<https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2014/31>

Der **maßgebliche Zeitraum**, in dem die Voraussetzungen, für die die Ausnahme nach § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 vorliegen muss, **ist das jeweilige Kalenderjahr**.

Hierfür lässt sich die Abrechnungssystematik des EEG heranziehen (vgl. §§ 70 ff. EEG 2014). Nicht relevant sind Kalendermonate oder der Zeitraum der Förderdauer der Anlage. Um die Voraussetzung zu erfüllen, dass keine finanzielle Förderung in Anspruch genommen wird, muss der Anlagenbetreiber aus der Einspeisevergütung oder der geförderten Direktvermarktung in eine nicht geförderte Veräußerungsform, die sonstige Direktvermarktung wechseln. Auch wenn es dem Anlagenbetreiber offensteht, monatlich zum ersten Kalendertag zwischen Veräußerungsformen zu wechseln, widerspricht eine monatliche Betrachtung der gesamten Abrechnungssystematik. Ebenso wäre die Gleichwertigkeit der Ausnahme mit den restlichen Ausnahmen nach § 61 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 EEG 2014 nicht gegeben. Gegen eine Betrachtung für die gesamte Förderdauer der zur Eigenversorgung genutzten EEG-Anlage spricht, dass dann rückwirkend ggf. hohe Nachzahlungen der EEG-Umlage für Eigenversorger fällig würden, wenn bspw. im zehnten Jahr seit Inbetriebnahme die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Zudem wäre fraglich, ob die Ausnahme auch für Bestandsanlagen gilt, die nicht bereits unter § 61 Abs. 3 oder 4 EEG 2014 fallen.

dd) Eigenversorgung aus Kleinanlagen

Auf 10 MWh pro Kalenderjahr aus kleinen Anlagen, die zur Eigenversorgung im Sinne des § 5 Nr. 12 EEG 2014 genutzt werden, muss keine EEG-Umlage gezahlt werden.



Zu beachten ist aber, dass es sich nur um eine „Sockelbefreiung“ bis zu einem Kalenderjahresverbrauch des Eigenversorgers von bis zu 10 MWh handelt. Jegliche darüber hinaus gehenden Strommengen unterliegen der verringerten oder vollständigen EEG-Umlagepflicht.

Dies regelt § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014:

„4. wenn Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt erzeugt wird, für höchstens 10 Megawattstunden selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr; dies gilt ab der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage für die Inbetriebnahmejahres; § 32 Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.“

Diese Möglichkeit der Befreiung von der EEG-Umlage soll vor allem in Fällen der Eigenversorgung aus Photovoltaik-Anlagen in Anspruch genommen werden, wie sich aus der Begründung des Regierungsentwurfes ergibt¹⁵⁸:

„Betreibt ein Eigenversorger eine Stromerzeugungsanlage mit weniger als 10 kW installierter Leistung, so fällt erst für den über 10 MWh in einem Jahr hinausgehenden selbst verbrauchten Strom die EEG-Umlage an. Damit soll der administrative Aufwand, den die Erfassung der Eigenversorgung mit sich bringt, gering gehalten werden. Bei kleinen Anlagen mit geringen Strommengen steht der Aufwand der Erfassung der Eigenversorgung nicht im Verhältnis zu den potenziellen Umlageeinnahmen. Daher gilt für Anlagen, die aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht mehr als 10 MWh Strom erzeugen können, dass ein besonderer Nachweis nicht erforderlich ist. Dies ist insbesondere bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von nicht mehr als 10 kW der Fall. Damit ist davon auszugehen, dass bei solchen Anlagen keine umlagepflichtige Eigenversorgung stattfindet. Eine Messung der Eigenversorgung ist bei diesen Anlagen somit entbehrlich.“

Aus der Begründung der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages ergibt sich zudem, dass die EEG-Umlagebefreiung auch in Fällen der Eigenversorgung aus Mini-KWK-Anlagen einschlägig sein kann.¹⁵⁹

Für die **Zusammenfassung von Anlagen** und den **Zubau von Neuanlagen** zu Bestandsanlagen gilt: § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 und damit auch die dortige 10 kW-Grenze sind dann nicht anwendbar, wenn Solarstromanlagen die Voraussetzungen für „Bestandsanlagen“ nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014 erfüllen. § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014 gehen als spezialgesetzliche Regelung insoweit § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 vor. Dann sind entsprechende Solarstrommodule auch nicht innerhalb des Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten zu berücksichtigen.

Im Übrigen hat die leistungsseitige Zusammenfassung der einzelnen Solarstrommodule, die für sich jeweils einzelne Anlagen nach § 5 Nr. 1 EEG 2014 darstellen, im Zuge einer leistungsseitigen Zusammenfassung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 zu erfolgen. Dies gilt unabhängig davon, ob – Bestandsanlagen ausgenommen – der Zubau von Solarstrommodulen über den 1. August 2014 hinweg zu einer vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommenen Anlage nach dem 31. Juli 2014 stattfindet, oder sonst innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten.

Für eine ausführliche Begründung dieses Ergebnisses zur Anlagenzusammenfassung und zum Zubau von Neuanlagen zu Bestandsanlagen siehe die [BDEW-Stellungnahme im Empfehlungsverfahren der Clearingstelle EEG 2014](#) unter C II, S. 6 ff. Die Empfehlung der Clearingstelle wird nach Veröffentlichung unter folgendem [Link](#) abrufbar sein:

<https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2014/31>

¹⁵⁸ BT-Drs. 18/1304, S. 155 (zu § 58).

¹⁵⁹ BT-Drs. 18/1891, S. 208.

Zur messtechnischen Erfassung des für die Eigenversorgung genutzten Stroms im Rahmen von § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 siehe unter D III 4.

c) EEG-Umlagebefreiung für Bestandsanlagen

Für die Eigenversorgung aus Bestandsanlagen soll grundsätzlich die Rechtslage nach dem EEG 2012 bzw. dem EEG 2009 fortgelten. Unter bestimmten Voraussetzungen bestand und besteht auch nach dem EEG 2014 in Fällen der Eigenerzeugung und des Selbstverbrauchs keine Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage. Auch wenn eine Bestandsanlage an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt wird, ist auf den selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strom unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014 bzw. des § 61 Abs. 4 Nr. 2 EEG 2014 keine EEG-Umlage zu zahlen.

Möchte der Eigenversorger einen Ausnahmetatbestand für Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014 geltend machen, also vollständig von der EEG-Umlage befreit werden, hat er die Tatsachen, die den jeweiligen Ausnahmetatbestand begründen, nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen darzulegen und ggf. zu beweisen.¹⁶⁰ Der Netzbetreiber kann also zunächst von einer grundsätzlichen Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage, ggf. in reduzierter Höhe, ausgehen.



Allerdings besteht für diejenigen Stromerzeugungsanlagen, die als Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014 betrieben werden, gerade nicht einmal eine Meldepflicht nach § 74 Satz 3 iVm. Satz 1 EEG 2014. Der Gesetzgeber wollte diese Anlagen nicht mit überflüssigen Nachweiskräften überziehen. Insoweit kann der Netzbetreiber bei Fortsetzung der Vorgehensweise bei Eigenerzeugung mittels Bestandsanlagen davon ausgehen, dass diese weiterhin nicht der EEG-Umlage unterliegen.

aa) Bestandsanlage nach § 61 Abs. 3 Satz 2 EEG 2014

In den folgenden Fällen handelt es sich um Bestandsanlagen i.S.d. § 61 Abs. 3 Satz 2 EEG 2014:

- 1) Stromerzeugungsanlagen, die der Letztverbraucher **ab dem 1. September 2011, aber bereits vor dem 1. August 2014** als Eigenerzeuger betrieben hat (§ 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EEG 2014),
- 2) Stromerzeugungsanlagen, die **vor dem 23. Januar 2014** nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz **genehmigt oder** nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts **zugelassen** worden sind, die nach¹⁶¹ dem 1. August 2014 erstmals Strom

¹⁶⁰ Siehe Begr. des BT-Wirtschaftsausschusses, BT-Drs. 18/1891, S. 208, zu § 61 Abs. 1 EEG 2014.

¹⁶¹ § 61 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014 erfasst dem Wortlaut nach keine Anlagen, die am 01.08.2014 erstmals Strom erzeugt haben. Hier ist ggf. eine entsprechende Anwendung des Gesetzes aufgrund einer nicht vorgesehenen Regelungslücke bzw. eines redaktionellen Fehlers vorzunehmen.

erzeugt haben und vor dem 1. Januar 2015 unter Einhaltung der Anforderungen nach § 61 Abs. 3 Satz 1 EEG 2014 genutzt werden (§ 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EEG 2014).

- 3) Eine Bestandsanlage liegt außerdem bei **Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung** einer Bestandsanlage nach Nr. 1 oder 2 vor, es sei denn, die installierte Leistung ist dadurch um mehr als 30 Prozent erhöht worden (§ 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014).

Damit auf den Strom aus den Bestandsanlagen nach 1) bis 3) keine EEG-Umlage anfällt, sind die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 EEG 2014 kumulativ einzuhalten:



- 1) Der Letztverbraucher betreibt die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger,¹⁶²
- 2) der Letztverbraucher verbraucht den Strom selbst und
- 3) der Strom wird nicht durch das Netz durchgeleitet, es sei denn, der Strom wird im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage verbraucht.

Für die Voraussetzung einer Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung nach 3) siehe unter D II 2 c cc.

Dabei knüpft der Wortlaut an die Regelung des § 37 Abs. 3 Satz 2 EEG 2012 an. Auch die letzte Voraussetzung entspricht den Alternativen in § 37 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 EEG 2012. Die Rechtslage nach § 37 Abs. 3 Satz 2 EEG 2012 soll insofern fortgelten.¹⁶³ Damit ist die Auslegungspraxis, die zu § 37 Abs. 3 Satz 2 EEG 2012 besteht, entsprechend anzuwenden. Näheres hierzu kann der BDEW-Energie-Info [„Vertriebliche Umsetzungshilfe zum EEG 2012“](#) entnommen werden (Seite 24 ff.).

(1) Betrieb der Anlage vor dem 1. August 2014 als Eigenerzeuger



Die unter 1) genannten Stromerzeugungsanlagen sind Anlagen, die der Eigenversorger schon vor dem Inkrafttreten des EEG 2014 am 1. August 2014 betrieben **und** auch vor dem Inkrafttreten des EEG 2014 als Eigenerzeuger betrieben hat.

Die Beurteilung, ob es sich um eine Bestandsanlage nach § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EEG 2014 handelt, richtet sich nicht nur nach der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage, sondern auch nach dem **Zeitpunkt der Aufnahme der Eigenversorgung bzw. Eigenerzeugung** aus der Stromerzeugungsanlage. Eine Eigenversorgung muss aus der Stromerzeugungsanlage

¹⁶² Die engeren Voraussetzungen des § 5 Nr. 12 EEG 2014 für die „Eigenversorgung“ sind nicht anzuwenden; der Gesetzgeber hat bewusst eine abweichende Terminologie des „Eigenerzeugers“ gewählt.

¹⁶³ BT-Drs. 18/1891, S. 208 in Verbindung mit der Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 18/1304, S. 153 f. (zu § 58).

bereits vor dem 1. August 2014 erfolgt sein, damit eine Bestandsanlage im Sinne des § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EEG 2014 vorliegt.

§ 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EEG 2014 lautet:

„Eine Bestandsanlage ist jede Stromerzeugungsanlage,

1. die der Letztverbraucher vor dem 1. August 2014 als Eigenerzeuger unter Einhaltung der Anforderungen des Satzes 1 betrieben hat,

(...).“

Aus dem Wortlaut „als Eigenerzeuger unter Einhaltung der Anforderungen des Satzes 1 betrieben hat“ ergibt sich, dass die Anlage tatsächlich bereits vor dem 1. August 2014 auch zur Eigenbedarfsdeckung genutzt worden sein muss. Die Anforderungen nach § 61 Abs. 3 Satz 1 EEG 2014 lauten nicht nur, dass der Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger betrieben hatte¹⁶⁴, sondern dass er den Strom aus der Stromerzeugungsanlage auch selbst verbraucht hatte¹⁶⁵. Der Begriff „Eigenerzeuger“ wird zwar im EEG 2014 nicht definiert¹⁶⁶, sondern nur in § 61 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Nr. 1 sowie in Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 erwähnt. Gegenstand der jeweiligen Regelungen ist jedoch die EEG-Umlagepflicht, die nicht auf den eingespeisten sondern nur auf den eigenerzeugten und selbst verbrauchten Strom entstehen könnte. Der alleinige Betrieb einer Stromerzeugungsanlage ohne jegliche Eigenverbrauchsdeckung wäre dementsprechend gesetzessystematisch nicht vom Begriff „Eigenerzeuger“ umfasst.

Dies deckt sich auch gesetzessystematisch mit den Definitionen im Stromsteuergesetz (StromStG), auf das § 61 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 Bezug nimmt: Nach § 2 Nr. 2 StromStG ist „Eigenerzeuger“

„derjenige, der Strom zum Selbstverbrauch erzeugt“

Die Befreiung von der Stromsteuer nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 a) StromStG gilt nur für

„1. und 2. (...)

3. Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird und

a) vom Betreiber der Anlage als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird“.

Auch die Begründung des Regierungsentwurfs, der Stromerzeugungsanlagen erfasst sehen will, „die der Eigenversorger schon vor Inkrafttreten des EEG 2014 betrieben und zur Eigenversorgung genutzt hat“, ¹⁶⁷ stützt diese Betrachtungsweise. Auch an anderen Stellen der Begründung des Regierungsentwurfs¹⁶⁸ wird der Begriff des „Eigenerzeugers“ stets auch verbunden mit einer Selbstverbrauchsdeckung aus der Anlage genannt.

¹⁶⁴ § 61 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014.

¹⁶⁵ § 61 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014.

¹⁶⁶ Anders als die eingeschränkte Definition der „Eigenversorgung“ nach § 5 Nr. 5 EEG 2014.

¹⁶⁷ BT-Drs. 18/1304, S. 154 (zu § 58).

¹⁶⁸ BT-Drs. 18/1304, S. 162 zu (§ 70).

Den Selbstverbrauch aus der Anlage vor dem 1. August 2014 muss der Anlagenbetreiber in geeigneter Weise nachweisen, da er aus den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen für alle Umstände, die einen Wegfall der EEG-Umlage begründen können, nachweispflichtig ist.

Eine Umstellung auf den Selbstverbrauch aus einer bestehenden Anlage entweder im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage oder ohne Netzdurchleitung, die erst ab **dem 1. August 2014** durchgeführt wird, führt folglich nicht dazu, dass es sich bei der Stromerzeugungsanlage um eine Bestandsanlage im Sinne des § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EEG 2014 handelt. Insofern wäre zu prüfen, ob eine Befreiung von der EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 2 EEG 2014 oder eine anteilige Umlagebefreiung nach § 61 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 vorliegt.

Insbesondere im Falle der Durchführung einer „kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe“ nach § 8 Abs. 2 EEG 2009/2012 bis zum 31. Juli 2014 kann nicht von einem Eigenverbrauch bis zum 31. Juli 2014 ausgegangen werden, weil die „kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe“ bedingt, dass der entsprechende Strom dem Netzbetreiber zur Einspeisung angeboten worden ist und dementsprechend nicht vom Anlagenbetreiber verbraucht worden ist.

(2) Vertrauensschutz für bestimmte Anlagen, die nach dem 1. August 2014 Strom erzeugt haben

Die unter 2) genannten Stromerzeugungsanlagen¹⁶⁹ sind Anlagen, die der Eigenversorger im Vertrauen an das Fortbestehen der Rechtslage nach dem EEG 2012 geplant und begonnen hat zu realisieren. In diesen Fällen soll Vertrauensschutz gewährt werden.

Der 23. Januar 2014 schreibt in diesem Zusammenhang den Zeitpunkt des Kabinettsbeschlusses der Eckpunkte für die Novellierung des EEG fest, ab dem ein Vertrauensschutz für dann genehmigte Anlagen nicht mehr beansprucht werden kann. Damit eine Bestandsanlage im Sinne des § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EEG 2014 angenommen werden kann, muss dem Eigenversorger bis zu diesem Zeitpunkt eine bundesrechtliche Genehmigung der Stromerzeugungsanlage vorgelegen haben.

Nach der Begründung des Regierungsentwurfs ergibt sich der Sinn und Zweck dieser Stichtagsregelung: Es sollen Ankündigungs- und Mitnahmeeffekte vermieden werden.¹⁷⁰ Insofern wurde der Wortlaut der Stichtagsregelung auch gegenüber dem Wortlaut der noch im Regierungsentwurf vorgesehenen Stichtagsregelung klargestellt. Die Stromerzeugungsanlage darf erstmals nach dem 1. August 2014 Strom erzeugen, um als Bestandsanlage im Sinne des § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EEG 2014 zu gelten. Die Anlage muss zudem vor dem 1. Januar 2015 zur Eigenversorgung genutzt worden sein.

bb) Bestandsanlage nach § 61 Abs. 4 EEG 2014

Bestandsanlagen i.S.d. § 61 Abs. 4 EEG 2014 sind Stromerzeugungsanlagen, die vor dem 1. September 2011 in Betrieb genommen worden sind (§ 61 Abs. 4 EEG 2014).

¹⁶⁹ Stromerzeugungsanlagen, die vor dem 23.01.2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen worden sind.

¹⁷⁰ BT-Drs. 18/1304, S. 154 (zu § 58).



Damit auf den Strom aus diesen Bestandsanlagen keine EEG-Umlage anfällt, sind nach § 61 Abs. 4 Nr. 1 EEG 2014 die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 EEG 2014 kumulativ einzuhalten:

- 1) Der Letztverbraucher betreibt die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger¹⁷¹ und
- 2) der Letztverbraucher verbraucht den Strom selbst.

Auch für diesen Fall von Bestandsanlagen gilt, dass die Aufnahme der Eigenerzeugung vor dem 1. August 2014 erfolgt sein muss. Anders als nach § 61 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2014 kann der für die Eigenversorgung genutzte Strom aber durch das Netz für die allgemeine Versorgung geleitet werden, ein Verbrauch im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage ist nicht erforderlich (vgl. § 61 Abs. 4 Nr. 1 EEG 2014).

Diese Anforderungen entsprechen der Rechtslage nach § 37 Abs. 6 EEG 2009. Einer gesonderten Übergangsregelung wie noch im § 66 Abs. 15 EEG 2012 vorgesehen, bedarf es daher nicht.¹⁷²

Eine Bestandsanlage nach § 61 Abs. 4 EEG 2014 kann außerdem erneuert, erweitert oder ersetzt werden, siehe dazu unter D II 2 c cc.

cc) EEG-Umlagebefreiung bei Erneuerung, Erweiterung und Ersetzung von Bestandsanlagen

Auch wenn eine Bestandsanlage an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt wird, ist auf den selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strom unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014 bzw. des § 61 Abs. 4 Nr. 2 iVm. § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014 keine EEG-Umlage zu zahlen. Die Möglichkeit, auch nach der Modernisierung einer Bestandsanlage die Befreiung von der EEG-Umlage zu erhalten, besteht dabei für alle vorgenannten Bestandsanlagen, die zu Eigenerzeugung und Selbstverbrauch genutzt werden.

Gemäß § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014 ist eine Bestandsanlage jede Stromerzeugungsanlage,

„1. – 2. (...)

3. die eine Stromerzeugungsanlage nach den Nummern 1 oder 2 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt, es sei denn, die installierte Leistung ist durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 Prozent erhöht worden.“

¹⁷¹ Die engeren Voraussetzungen des § 5 Nr. 12 EEG 2014 für die „Eigenversorgung“ sind nicht anzuwenden; der Gesetzgeber hat bewusst eine abweichende Terminologie des „Eigenerzeugers“ gewählt.

¹⁷² Dieser Wille des Gesetzgebers ergibt sich auch aus der Begründung des Regierungsentwurfes, in dem die Fortgeltung der Übergangsvorschrift des § 66 Abs. 15 EEG 2012 vorgesehen ist. (vgl. BT-Drs. 18/1304, S. 154 (zu § 58)). § 66 Abs. 15 EEG 2012 legte die Anwendbarkeit von § 37 Abs. 6 EEG 2009 fest, der in Fällen der Eigenerzeugung und des Selbstverbrauchs keine Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage vorsah. Näheres zur Auslegung kann der BDEW-Energie-Info „Vertriebliche Umsetzungshilfe zum EEG 2012“ entnommen werden (Seite 37 ff.).



Folgende Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der EEG-Umlagebefreiung gelten kumulativ für alle Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014 und nach § 61 Abs. 4:

- Keine Erhöhung der installierten Leistung der Anlage um mehr als 30 Prozent durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung (1) und
- Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung an demselben Standort nach § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014 (2),
- bei Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 4 EEG 2014 zudem: Anforderungen nach § 61 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2014 sind nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a) EEG 2014 zu erfüllen bzw. Buchstabe b) liegt vor (3).

(1) 30 Prozent-Regelung, insbesondere bei PV-Anlagen

Wird durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung der Bestandsanlage die installierte Leistung um mehr als 30 Prozent erhöht, kann eine vollständige Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nicht mehr in Anspruch genommen werden. Insofern gelten dann nach der Modernisierung die Regelungen zur EEG-Umlage für Neuanlagen, so dass nur eine anteilige Verringerung der EEG-Umlage möglich ist oder die volle EEG-Umlage für die Eigenversorgung aus dieser Anlage zu zahlen ist.

Solarstromanlagen, die Bestandsanlagen sind, können aber nicht durch Zubau weiterer Module „erweitert“ werden.

Eine solche Erweiterung ist bei Solarstromanlagen nicht möglich, da dort bereits jedes Modul eine selbständige Anlage ist und folglich die Anlage nicht technisch erweitert werden kann. Eine Erneuerung oder Ersetzung der einzelnen Bestands-Module, ohne dass eine Erweiterung der Anlage in Bezug auf die installierte Leistung erfolgt, ist demgegenüber mit Rücksicht auf die EEG-Umlagebefreiung nach § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014 möglich.¹⁷³

Gemäß § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014 ist eine Bestandsanlage jede Stromerzeugungsanlage,

„die eine Stromerzeugungsanlage nach den Nummern 1 oder 2 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt, es sei denn, die installierte Leistung ist durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 Prozent erhöht worden“.

Gemäß der Anlagendefinition in § 3 Nr. 1 EEG 2009 und EEG 2012 bzw. § 5 Nr. 1 EEG 2014 stellt jedes Solarstrommodul eine selbständige Anlage im Sinne dieser Regelung dar,¹⁷⁴ selbst bei Nutzung desselben Wechselrichters, derselben Messeinrichtung oder derselben Anschlussleitung etc. Eine Zusammenfassung dieser Module zur Bestimmung der jeweils

¹⁷³ In Abgrenzung zur einspeisungsseitigen Modulerersetzung nach § 51 Abs. 4 EEG 2014.

¹⁷⁴ OLG Schleswig, ZNER 2012, S. 281; OLG Saarbrücken, Urt. v. 02.02.2011, Az. 1 U 31/10; OLG Nürnberg, Urt. v. 19.08.2014, Az. 1 U 440/14; OLG Naumburg, REE 2013, S. 175; Clearingstelle EEG, Verfahren 2009/5, 2011/11; dass insoweit die Rechtsprechung zum PV-Anlagenbegriff aus der Vergangenheit weitergelten soll, hat der Gesetzgeber auch in BT-Drs. 18/1304, S. 166 zu § 5 EEG 2014, so klargestellt.

anwendbaren Förderung bzw. des Vergütungssatzes wird nur über die leistungsseitige Zusammenfassung der Module nach § 11 Abs. 6 EEG 2004, § 19 Abs. 1 EEG 2009, § 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a EEG 2012 sowie über § 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 EEG 2014 erreicht.

Allerdings ist die Anwendbarkeit einer leistungsseitigen Zusammenfassung nach § 11 Abs. 6 EEG 2004, § 19 Abs. 1 EEG 2009, § 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a EEG 2012 sowie über § 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 EEG 2014 auf den Anlagenbegriff in § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014 ausgeschlossen. Diese leistungsseitige Zusammenfassung hat gemäß den jeweiligen Fassungen der Regelung

- zum Zweck der Ermittlung der Vergütungshöhe¹⁷⁵,
- ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung¹⁷⁶ bzw.
- ausschließlich zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 [EEG 2014]¹⁷⁷

zu erfolgen. Eine solche Ermittlung der Vergütung (-shöhe) bzw. des Vergütungsanspruchs liegt aber im Falle der Bestimmung der „Stromerzeugungsanlage“ nach § 61 Abs. 3 EEG 2014 nicht vor, da es hier um einen Privilegierungstatbestand hinsichtlich der EEG-Umlagepflicht handelt, nicht um eine Vergütungsbestimmung für den aus der Anlage in das Netz eingespeisten Strom. So kann § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014 wegen der offenen Formulierung „Stromerzeugungsanlage“ neben vergütungspflichtigen EEG-Anlagen auch konventionelle Stromerzeugungsanlagen erfassen, auf die weder das EEG noch das KWK-G anwendbar ist.

Dies wird dadurch gestützt, dass in § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014 eine Bezugnahme auf § 32 Abs. 1 EEG 2014 fehlt, obwohl sie bspw. in § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 enthalten ist. § 61 Abs. 2 Nr. 4, letzter HS EEG 2014 ordnet die Anwendung von § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 ausdrücklich an, und geht damit gemäß dem „technischen Anlagenbegriff“ nach § 5 Nr. 1 EEG 2014 bei Solarstromanlagen davon aus, dass jedes Modul eine Anlage ist. Ansonsten wäre die leistungsseitige Zusammenfassung der PV-Module nach § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 nicht notwendig. Auch § 51 Abs. 4 EEG 2014 geht von diesem Anlagenbegriff aus. Dementsprechend ist auch in gesetzessystematischer Hinsicht eine „Stromerzeugungsanlage“ bei PV-Anlagen begrenzt auf jedes einzelne Modul.

Die Annahme einer solchen leistungsseitigen Zusammenfassung nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 bzw. 2012/§ 32 Abs. 1 EEG 2014 im Falle einer Anlagenerweiterung nach § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014 würde auch dem Zweck dieser leistungsseitigen Zusammenfassung widersprechen: Der Gedanke der Missbrauchsverhinderung, der der leistungsseitigen Zusammenfassung nach § 19 Abs. 1 EEG 2012/§ 32 Abs. 1 EEG 2014 zugrundeliegt,¹⁷⁸ würde durch die Anwendbarkeit auf § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014 konterkariert werden. Dann würde für eine rechtlich selbständige EEG-Anlage unabhängig von einer technischen Erweiterung eine Privilegierung als Bestandsanlage entstehen.

¹⁷⁵ § 11 Abs. 6 EEG 2004.

¹⁷⁶ § 19 Abs. 1 EEG 2009 und § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 (alt) und (neu).

¹⁷⁷ § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014.

¹⁷⁸ Vgl. Clearingstelle EEG, Verfahren 2008/49.

Aus dem Gesetzeswortlaut, der Gesetzessystematik und dem Sinn und Zweck der genannten Vorschriften¹⁷⁹ sind die leistungsseitigen Zusammenfassungen nach diesen Regelungen daher nicht auf den Fall einer Erweiterung einer PV-Installation durch Erhöhung der installierten Leistung durch Zubau von Modulen über den 1. August 2014 hinweg im Rahmen der Eigenversorgungsregelung in § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014 anwendbar. Solarstrommodule, die ein PV-Anlagenbetreiber ab dem 1. August 2014 zu einer Bestands-Solarstrom-Installation hinzubaut und für die Eigenversorgung nutzt, müssen daher hinsichtlich der EEG-Umlagepflicht für den Strom aus diesen Modulen, der zur Eigenversorgung genutzt wird, unabhängig von § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014 beurteilt werden. Insbesondere muss die EEG-Umlagepflicht für diese Module an den Kriterien in § 61 Abs. 2 Nr. 4 bzw. Abs. 1 EEG 2014 gemessen werden.

(2) Derselbe Standort

Die Begründung des Regierungsentwurfes spezifiziert das Erfordernis der Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung an demselben Standort wie folgt¹⁸⁰:

„Die Ersatzanlage ist am [!] demselben Standort wie die Bestandsanlage zu errichten. Dafür ist es nicht erforderlich, dass die Anlage räumlich genau an derselben Stelle errichtet wird. Andernfalls könnte die Ersetzung erst nach dem Abriss des alten Kraftwerks erfolgen. Um eine ununterbrochene Selbstversorgung zu sichern, kann sich die neue Stromerzeugungsanlage deshalb auch an anderer Stelle auf demselben in sich abgeschlossenen Betriebsgelände oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zu der ersetzten Anlage befinden.“

Damit ist die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung jedenfalls in unmittelbarer räumlicher Nähe durchzuführen. Eine Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung der Bestandsanlage an einem anderen Standort, der sich nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zu dem vorherigen Standort der Bestandsanlage im Sinne der Gesetzesbegründung befindet, führt dazu, dass eine vollständige Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage, wie für Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014 vorgesehen, nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

Eine Ersetzung liegt aber auch dann vor, wenn die Bestandsanlage vollständig rückgebaut und an dem gleichen Standort ersetzt wird.

Wie sich aus der Begründung des Regierungsentwurfs ergibt, kann eine solche ersetzende Anlage auch am gleichen Standort nach vollständigem Rückbau der Bestandsanlage diese ersetzen, wenn die weiteren Voraussetzungen in § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014, insbesondere die dortige 30-Prozent-Regelung, eingehalten werden.

Dies steht nicht im Widerspruch zur Entscheidung der Clearingstelle EEG im Verfahren 2012/19¹⁸¹. Die Clearingstelle EEG kommt in der Entscheidung unter Leitsatz 6 a):

¹⁷⁹ § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014 einerseits und § 11 Abs. 6 EEG 2004, § 19 Abs. 1 EEG 2009, § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 und § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 andererseits.

¹⁸⁰ BT-Drs. 18/1304, S. 155 (zu § 58).

¹⁸¹ Link: <https://www.clearingstelle-eeq.de/empfv/2012/19>.

„Wird die vollständige Anlage ersetzt, liegt am bisherigen Standort der ersetzten Anlage für die dort neu errichtete Anlage grundsätzlich eine neue Inbetriebnahme vor; dies gilt insbesondere bei Satelliten-BHKW und Gasabtausch-BHKW.“

und in Rn. 133 ff. der Entscheidung zu der Erkenntnis, dass ein vollständiger Austausch einer EEG-Anlage durch eine neue EEG-Anlage zu einer Neuinbetriebnahme der neuen EEG-Anlage führt, es sei denn, diese neue EEG-Anlage führt ihrerseits ein Inbetriebnahmedatum mit sich. Dies knüpft an entsprechende Rechtsprechung zum Austausch von Solarstrommodulen an¹⁸². Dieser Rechtsauffassung der Clearingstelle EEG liegt allerdings alleine die Rechtslage für einspeisungsseitig geförderte EEG-Stromerzeugungsanlagen zugrunde, und nicht die auf die EEG-Umlagepflicht bezogene Ersetzungsregelung in § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014.

Außerdem existiert sogar einspeisungsseitig in Form von § 32 Abs. 4 EEG 2012 (alt), § 32 Abs. 5 EEG 2012 (neu) und § 51 Abs. 4 EEG 2014 eine Ersetzungsregelung für Anlagen „an demselben Standort“. Diese Regelungen können unter bestimmten Umständen für Solarstromanlagen mit der Folge angewandt werden, dass ersetzende neue Anlagen die Inbetriebnahmedaten der Bestandsanlagen übernehmen und dementsprechend quasi an ihre Stelle treten. Auch aus diesem Grunde steht die Entscheidung der Clearingstelle EEG im Verfahren 2012/19 der Möglichkeit einer „Ersetzung“ nach § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014 nicht im Wege.

Dementsprechend tritt auch und gerade dann eine Ersetzung im Sinne von § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014 ein, wenn eine neue Stromerzeugungsanlage eine Bestandsanlage am bisherigen Standort vollständig ersetzt.

(3) Regelungen für Bestandsanlagen i.S.d. § 61 Abs. 4 EEG 2014

Obwohl Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 4 EEG 2014 hinsichtlich des Erfordernisses an eine Netzdurchleitung bzw. den räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage privilegiert sind, sind die Voraussetzungen bei Erneuerung, Erweiterung und Ersetzung und strenger. So gilt das **Erfordernis, dass der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, es sei denn, der Strom wird im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht** auch dann, wenn eine Bestandsanlage nach § 61 Abs. 4 EEG 2014 erneuert, erweitert oder ersetzt wird (vgl. § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit a) iVm. Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2014).

Für Stromerzeugungsanlagen, die vor dem 1. September 2011 in Betrieb genommen wurden, besteht unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b) EEG 2014 außerdem eine **weitere Möglichkeit** nach der Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung der Bestandsanlage die vollständige Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage trotz Netzdurchleitung bzw. Verbrauch ohne räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage in Anspruch zu nehmen.

¹⁸² Clearingstelle EEG, Verfahren 2008/19 zum EEG 2004; LG Nürnberg, Urt. v. 21.12.2012 (Az. 16 S 7733/11); a.A. Vorinstanz AG Nürnberg, Urt. v. 19.08.2011, Az. 35 C 4723/08, sowie unter Verweis auf § 21 Abs. 3 EEG 2009: LG Regensburg, Urt. v. 16.12.2011 (Az. 6 O 1798/11 (4)), und LG Itzehoe, Urt. v. 16.07.2013 (Az. 5 O 13/12)



Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ hierfür vorliegen:

1. Die gesamte Stromerzeugungsanlage stand bereits vor dem 1. Januar 2011 im Eigentum des Letztverbrauchers,
2. der Letztverbraucher nimmt eine Privilegierung nach § 61 Abs. 3 EEG 2014 in Anspruch und
3. die Stromerzeugungsanlage wurde auf dem Betriebsgrundstück des Letztverbrauchers errichtet.

Unter den genannten Voraussetzungen wird in Abweichung zu den Voraussetzungen des § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014 das Erfordernis gelockert, die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung an demselben Standort und damit in unmittelbarer räumlicher Nähe durchzuführen. Dieser gesetzgeberische Wille ergibt sich auch aus der Begründung der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages¹⁸³:

„Insbesondere gilt das Erfordernis der räumlichen Nähe auch nach einer Modernisierung, Erweiterung oder einem Neubau der Anlage nur eingeschränkt. Eine Modernisierung ist auch ohne räumliche Nähe zulässig, wenn die Eigenversorgungsanlage eng in das Unternehmen eingebunden ist. Voraussetzung ist das Eigentum an der Anlage und dass die Anlage bereits auf einem Betriebsgrundstück des Letztverbrauchers errichtet wurde. Damit werden sog. Industrielle Verbundkraftwerke angemessen erfasst.“

(4) Übersicht Ersetzungsmöglichkeit für Bestandsanlagen

Betrieb der Stromerzeugungsanlage als Eigenzeugungsanlage des Eigenzeugers	Netzdurchleitung bzw. Verbrauch in räumlichem Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage	Ersetzungsmöglichkeit
Bereits vor dem 1. September 2011	Weder Netzdurchleitung verboten, noch Verbrauch in räumlichem Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage notwendig.	Nur dann, wenn keine Netzdurchleitung oder Netzdurchleitung bei Verbrauch in räumlichem Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage erfolgt, oder wenn die gesamte Stromerzeugungsanlage schon vor dem 1. Januar 2011 im Eigentum des Letztverbrauchers stand, der die Privilegierung in Anspruch nimmt, und die Stromerzeugungsanlage auf

¹⁸³ BT-Drs. 18/1891, S. 209.

		dem Betriebsgrundstück des Letztverbrauchers errichtet wurde.
Bereits vor dem 1. August 2014, aber nach dem 1. September 2011	Netzdurchleitung nur dann zulässig, wenn Verbrauch in räumlichem Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage erfolgt.	Ersetzung möglich, aber durch Beschränkung bei der Befugnis der Netzdurchleitung (s. Kästchen links) ohnehin faktisch eingeschränkt.
Anlage hat nach dem 1. August 2014 erstmals Strom erzeugt und ist vor dem 1. Januar 2015 zur Eigenversorgung genutzt worden, ist aber gleichzeitig vor dem 23. Januar 2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen worden.	Netzdurchleitung nur dann zulässig, wenn Verbrauch in räumlichem Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage erfolgt.	Ersetzung möglich, aber durch Beschränkung bei der Befugnis der Netzdurchleitung (s. Kästchen links) ohnehin faktisch eingeschränkt.

dd) Erweiterung der privilegierten Eigenversorgung durch Ausweitung von Entnahmestellen

Ein Eigenversorger, der die Voraussetzungen für eine EEG-Umlagebefreiung für Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 EEG 2014 oder nach § 61 Abs. 4 Nr. 1 EEG 2014 erfüllt, kann den Umfang der insoweit privilegierten Eigenversorgung erweitern, z.B. durch Verbrauch des selbst erzeugten Stroms an weiteren, bisher nicht durch die Anlage belieferten Entnahmestellen. In Bezug auf den Selbstverbrauch an weiteren Entnahmestellen sind aber ebenfalls die Voraussetzungen der privilegierten Eigenversorgung aus einer bzw. dieser konkreten Bestandsanlage einzuhalten.

Das bedeutet, dass sich die weiteren Entnahmestellen, in denen ab dem 1. August 2014 (bei einer Eigenversorgung aus einer Bestandsanlage nach § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EEG 2014) bzw. ab dem 1. Januar 2015 (bei einer Eigenversorgung aus einer Bestandsanlage nach § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EEG 2014) der selbst erzeugte Strom selbst verbraucht werden soll, entweder im räumlichen Zusammenhang zu der Eigenerzeugungsanlage befinden müssen oder keine Netzdurchleitung erfolgen darf. Bei einer Eigenversorgung aus einer Bestandsanlage nach § 61 Abs. 4 EEG 2014 muss hinsichtlich der weiteren Entnahmestellen lediglich sichergestellt sein, dass der selbst erzeugte Strom selbst verbraucht wird. Nur wenn der Anlagenbetreiber auch in Bezug auf die hinzugenommenen Entnahmestellen die Anforderungen nach § 61 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 EEG 2014 bzw. nach § 61 Abs. 4 Nr. 1 EEG 2014 iVm.

Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 EEG 2014 einhält, ist diese Art der Erweiterung der Eigenversorgung auch nach dem 1. August 2014 bzw. dem 1. Januar 2015 unschädlich im Hinblick auf die Befreiung von der EEG-Umlagepflicht.

Zur Bestimmung, bei welchem Sachverhalten es sich um Fälle der Eigenversorgung aus einer Bestandsanlage nach § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 EEG 2014 handelt, wird dem Wortlaut der Vorschriften nach an die Stromerzeugungsanlage und an die konkrete Belegenheit der Entnahmestelle(n) angeknüpft. Zur Bestimmung, bei welchem Sachverhalten es sich um Fälle der Eigenversorgung aus einer Bestandsanlage nach § 61 Abs. 4 EEG 2014 handelt, wird dem Wortlaut der Vorschriften nach an die Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage vor dem 1. September 2011 angeknüpft. Auf die Entnahmestellen, an denen der selbst erzeugte Strom durch den Anlagenbetreiber verbraucht wird, kommt es jedenfalls insoweit nicht an, als die Zahl der Entnahmestellen bzw. eine mögliche Ausweitung derselben betroffen ist.

Bereits nach der Begründung des Regierungsentwurfs¹⁸⁴ soll nur eine Belastung von Neuanlagen (nicht Verbrauchsstellen) erfolgen. Der Gesetzgeber wollte Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen zwischen Eigenversorgern und Stromkunden verhindern; Bestandsanlagen sollen nicht belastet werden. Die Anlagen seien bereits errichtet und sollen auch weiter genutzt werden können. Eine Begrenzung der Verbrauchsstellen ist, anders als eine Begrenzung hinsichtlich der installierten Leistung der Stromerzeugungsanlage (s.u.), an keiner Stelle genannt. Hätte der Gesetzgeber nicht nur die Erzeugungsanlage sondern auch die von dieser versorgten Verbrauchsstellen in zeitlicher Hinsicht begrenzen wollen, hätte dies ohne Weiteres ausdrücklich im Wortlaut berücksichtigt werden können.

Es ist ebenfalls nicht maßgeblich, in welchem Umfang der Selbstverbrauch des eigenerzeugten Stromes vor dem 1. August 2014 bzw. vor dem 1. Januar 2015 erfolgt ist. Damit führt jeder noch so geringe Selbstverbrauch von eigenerzeugtem Strom aus einer bestimmten Stromerzeugungsanlage an mindestens einer Entnahmestelle des Anlagenbetreibers dazu, dass eine Eigenversorgung aus dieser Bestandsanlage vorliegt. Folge ist die Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage in Bezug auf den selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strom aus dieser Stromerzeugungsanlage.

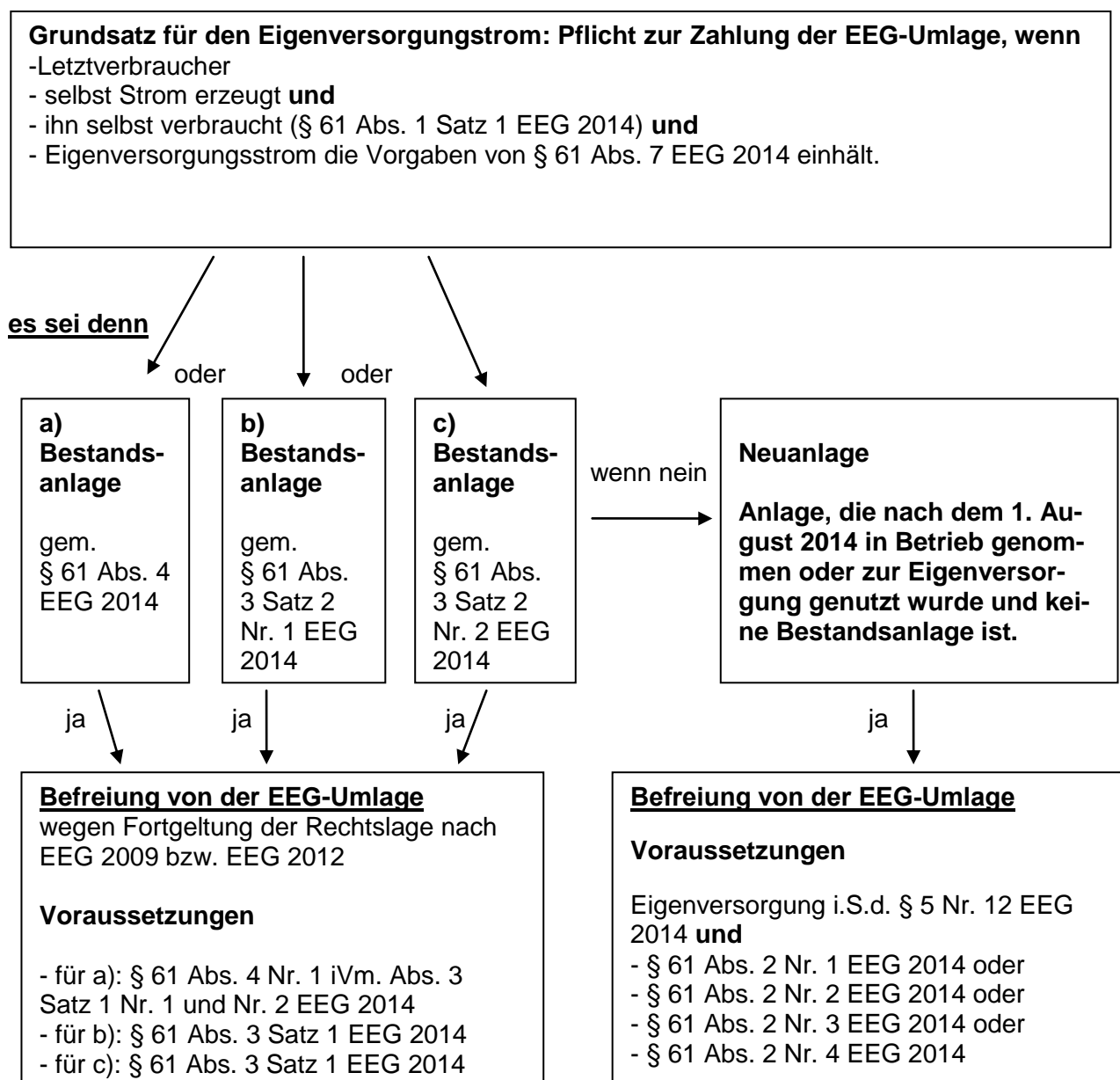
Dieses Ergebnis wird auch durch die Betrachtung des § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014 bestätigt. Danach soll die Erweiterung, Ersetzung oder Erneuerung der Stromerzeugungsanlage unter bestimmten Voraussetzungen nicht dazu führen, dass die EEG-Umlagebefreiung für eine Eigenversorgung aus einer Bestandsanlage entfällt. Auch hier wird an die Stromerzeugungsanlage angeknüpft und nicht an den Umfang der Eigenversorgung. Nur die Erhöhung der installierten Leistung der Stromerzeugungsanlage führt dazu, dass die EEG-Umlagebefreiung für die Eigenversorgung aus einer Bestandsanlage entfällt, wenn diese Leistungserhöhung die Schwelle von 30 Prozent in § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014 überschreitet.

Aus Gesetzeswortlaut und der Gesetzessystematik ergibt sich dementsprechend, dass die Ausweitung der Eigenversorgung aus einer Bestandsanlage nach § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 EEG 2014 durch Verbrauch von selbsterzeugtem Strom an weiteren

¹⁸⁴ BT-Drs. 18/1304, S. 153 (zu § 58).

Entnahmestellen des Anlagenbetreibers ohne Netzdurchleitung oder im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage nicht zu einem Wegfall der EEG-Umlagebefreiung für die Bestandsanlage an den bisherigen Entnahmestellen führt, sondern auch zu einer EEG-Umlagebefreiung an den neu belieferten Entnahmestellen. Auch bei einer Ausweitung der Eigenversorgung aus einer Bestandsanlage nach § 61 Abs. 4 Nr. 1 EEG 2014 durch Verbrauch von selbsterzeugtem Strom an weiteren Entnahmestellen des Anlagenbetreibers ist dieser Selbstverbrauch EEG-umlagebefreit.

3. Flussdiagramm Prüfungsaufbau EEG-Umlage bei Eigenversorgung



Befreiung von der EEG-Umlage
wegen Fortgeltung der Rechtslage nach EEG 2009 bzw. EEG 2012

Voraussetzungen

- für a): § 61 Abs. 4 Nr. 1 iVm. Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 EEG 2014
- für b): § 61 Abs. 3 Satz 1 EEG 2014
- für c): § 61 Abs. 3 Satz 1 EEG 2014

Befreiung von der EEG-Umlage

Voraussetzungen

Eigenversorgung i.S.d. § 5 Nr. 12 EEG 2014 **und**

- § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 oder
- § 61 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014 oder
- § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 oder
- § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014

4. EEG-Umlagepflicht auch bei vergütetem PV-Eigenverbrauch und KWK-Zuschlag

Der von einem Letztverbraucher selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strom ist auch dann nach § 61 EEG 2014 grds. EEG-umlagepflichtig, wenn ein vergüteter PV-Eigenverbrauch nach § 33 Abs. 2 EEG 2009/2010/2012 (alt) oder der KWK-Zuschlag nach § 4 Abs. 3a KWK-G geltend gemacht wird.

Die Vergütung nach § 33 Abs. 2 EEG 2009/2010/2012 (alt) ebenso wie die Zuschlagsfähigkeit für KWK-Strom gilt nicht nur für die Eigenversorgung, sondern auch für die Lieferung an Dritte ohne Nutzung des öffentlichen Netzes. In letzterem Fall besteht die EEG-Umlagepflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 ohnehin, da Anlagenbetreiber und Letztverbraucher nicht personenidentisch sind und der Anlagenbetreiber als Elektrizitätsversorgungsunternehmen Strom an Letztverbraucher liefert.¹⁸⁵ Die (ggf. privilegierte) EEG-Umlagepflicht gilt aber auch dann, wenn die Voraussetzungen für eine Eigenversorgung vorliegen (insbes. Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher).

Die Tatbestände der Eigenversorgung nach § 61 EEG 2014 und der vergütete PV-Eigenverbrauch nach § 33 Abs. 2 EEG 2009/2010/2012 (alt) bzw. der Erhalt eines KWK-Zuschlags nach § 4 Abs. 3a KWK-G schließen sich nicht aus. Insbesondere ist der vergütete PV-Eigenverbrauch bzw. der Erhalt des KWK-Zuschlags für eigenverbrauchte Strommengen nicht als speziellere Vorschrift gegenüber § 61 EEG 2014 anzusehen mit der Wirkung, dass eine mögliche EEG-Umlagepflicht auf diesen Eigenverbrauch entfallen würde.

Nach **§ 33 Abs. 2 EEG 2009/2010/2012 (alt)** kann der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber eine Vergütung für den erzeugten und selbst oder durch Dritte verbrauchten Strom unter der Voraussetzung geltend machen, dass der Strom ohne Netzdurchleitung in unmittelbarer räumlicher Nähe verbraucht wurde. § 33 Abs. 2 EEG 2009/2010/2012 (alt) regelt nur die Pflicht des Netzbetreibers zur Vergütung des selbst oder durch Dritte verbrauchten Stroms. Diese Zahlungspflicht – im EEG 2009/2010/2012 (alt) in Teil 3 (Einspeise)Vergütung, Abschnitt „Besondere Vergütungsvorschriften“ geregelt – ist jedoch von einer möglichen Pflicht des Anlagenbetreibers als Eigenversorger zur Zahlung der EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 (Teil 4 Ausgleichsmechanismus) zu trennen und separat zu betrachten. Ob für den eigenverbrauchten Strom eine EEG-Umlage und wenn ja in welcher Höhe anfällt, regelt in jedem Falle ausschließlich § 61 EEG 2014. Ist der Netzbetreiber im Sinne von § 5 Nr. 27 EEG 2014 für die Erhebung der EEG-Umlage nach § 7 Abs. 2 AusglMechV vom Eigenversorger, der eine PV-Eigenverbrauchsvergütung erhält, zuständig, kann er seinen Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage mit dem Anspruch des Anlagenbetreibers auf eine Vergütung nach § 33 Abs. 2 EEG 2009/2012 (alt) gemäß § 7 Abs. 5 AusglMechV aufrechnen (siehe dazu unter D IV 4).

Die gleichen Überlegungen gelten auch dann, wenn an den Anlagenbetreiber der **KWK-Zuschlag nach § 4 Abs. 3a KWK-G** gezahlt wird, weil der KWK-Strom vom Anlagenbetrei-

¹⁸⁵ Für die EEG-Umlage auf den an Dritte gelieferten Strom bleiben weiterhin die Übertragungsnetzbetreiber zuständig, vgl. § 60 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 iVm. § 7 Abs. 1 AusglMechV; für den Eigenversorgungsanteil bei gemischter Lieferung an Dritte und Eigenversorgung ist ebenfalls der ÜNB Anspruchsinhaber für die EEG-Umlage, § 7 Abs. 1 Nr. 3 AusglMechV.

ber in der Anlage erzeugt und nicht in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist worden ist, sondern von ihm selbst verbraucht worden ist. Hier ergibt sich die Zuschlagszahlungspflicht des Netzbetreibers, mit dessen Netz die KWK-Anlage unmittelbar oder mittelbar verbunden ist, aus § 4 Abs. 3a KWK-G, wohingegen sich die EEG-Umlagepflicht für den Strom aus § 61 EEG 2014 ergibt. Beide Rechtsgrundlagen schließen sich gegenseitig nicht aus, da sie unterschiedliche Rechtsverhältnisse (Einspeisung einerseits, EEG-Umlagepflicht andererseits) aus verschiedenen Gesetzen betreffen.

Eine ausdrückliche Aufrechnungsbefugnis des Netzbetreibers regelt zwar § 7 Abs. 5 AusglMechV im Falle gegenläufiger Ansprüche auf den KWK-Zuschlag und auf die EEG-Umlage nicht. Dies ist insoweit allerdings auch nicht erforderlich, da das KWK-Gesetz zugunsten des Anlagenbetreibers kein qualifiziertes Aufrechnungsverbot des Netzbetreibers wie in § 33 Abs. 1 EEG 2014 enthält. Dementsprechend ist der Netzbetreiber nach § 387 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) unmittelbar berechtigt, Forderungen auf Zahlungen der EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 gegen Zahlungsansprüche des Anlagenbetreibers auf den KWK-Zuschlag nach § 4 Abs. 3a KWK-G aufzurechnen. Gleiches gilt, wenn der Anlagenbetreiber darüber hinaus Ansprüche auf Zahlung der Einspeisevergütung und des KWK-Zuschlags für in das Netz eingespeisten KWK-Strom nach § 4 Abs. 3 KWK-G hat.

Ggf. entfällt der Anspruch auf den tatsächlich vom Anlagenbetreiber selbst verbrauchten Strom jedoch, wenn die Eigenerzeugung aus einer Bestandsanlage nach § 33 Abs. 2 EEG 2009/2010/2012 (alt) oder aus der KWK-Anlage bereits vor dem 1. August 2014 aufgenommen worden war.¹⁸⁶ Für Kleinanlagen gilt ggf. die Privilegierung nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014, auch wenn für den selbst verbrauchten Strom EEG-Vergütung nach § 33 Abs. 2 EEG 2009/2010/2012 (alt) oder ein KWK-Zuschlag in Anspruch genommen wird.

III. Messung der für die Eigenversorgung genutzten Strommengen

§ 61 EEG 2014 stellt folgende Anforderungen an die Messung im Hinblick auf die EEG-umlagepflichtige Eigenversorgung:

§ 61 Abs. 6 EEG 2014:

„Strom, für den Übertragungsnetzbetreiber nach Absatz 1 die Zahlung der EEG-Umlage verlangen können, muss von dem Letztverbraucher durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden.“

§ 61 Abs. 7 EEG 2014:

„Bei der Berechnung der selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen nach den Absätzen 1 bis 6 darf Strom nur bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit), berücksichtigt werden. Eine Messung der Ist-Einspeisung ist nur erforderlich, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass

¹⁸⁶ Bei Anlagen mit entsprechendem Inbetriebnahmedatum kann zwar die Vergütung für eigenverbrauchten Strom nach Umstellung der Einspeisekonfiguration auch heute jederzeit neu in Anspruch genommen werden, in diesem Fall handelt es sich jedoch bei erstmaligem Eigenverbrauch nach dem 01.8.2014 nicht mehr um privilegierte Bestandsanlagen i.S.d. § 61 Abs. 3 oder 4 EEG 2014.

Erzeugung und Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen. Andere Bestimmungen, die eine Messung der Ist-Einspeisung verlangen, bleiben unberührt.“

Die Regelungen gelten entsprechend, wenn nicht der Übertragungsnetzbetreiber, sondern der Verteilnetzbetreiber nach Inkrafttreten der novellierten Ausgleichsmechanismenverordnung die EEG-Umlage erhebt.¹⁸⁷



Zu verschiedenen Fragen der Eigenversorgung hat die [Clearingstelle EEG am 18. Dezember 2014 ein Empfehlungsverfahren](#) eingeleitet. Die Verfahrensfragen betreffen u.a. die rechtlichen Anforderungen an die messtechnische Abbildung des Eigenverbrauchs. Die Clearingstelle EEG wird ihre Empfehlung voraussichtlich noch im 2. Quartal 2015 veröffentlichen. Der BDEW hat zu diesem Verfahren eine [Stellungnahme](#) abgegeben.

1. Geeichte Messeinrichtungen

§ 61 Abs. 6 EEG 2014 sieht vor, dass Strom, für den Übertragungsnetzbetreiber nach § 61 Abs. 1 EEG 2014 die Zahlung der EEG-Umlage verlangen können, vom Letztverbraucher durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden muss.

Eine Pflicht, den selbst erzeugten und verbrauchten Strom mit geeichten Messeinrichtungen zu erfassen, besteht demnach nicht, wenn die Übertragungsnetzbetreiber nicht die Zahlung der EEG-Umlage verlangen können, weil der Anlagenbetreiber einen Ausnahmetatbestand nach den Abs. 2 bis 4 begründet geltend macht (Befreiung von der EEG-Umlagepflicht, Regelung für Bestandsanlagen). Der Anlagenbetreiber muss demnach nachweisen, dass alle Voraussetzungen für einen von der EEG-Umlage befreiten Ausnahmetatbestand, z.B. eine „Bestandsanlage“ nach § 61 Abs. 3 EEG 2014, vorliegen.

Damit wird in der Regel ein geeichter Erzeugungszähler zusätzlich zum Übergabezähler notwendig, eine Erfassung der erzeugten Strommenge etwa über den Datenlogger des Wechselrichters ist durch § 61 Abs. 6 EEG 2014 ausgeschlossen.

Nicht ausreichend ist weder die direkte Ermittlung der eigenverbrauchten Strommenge durch nicht geeichte Messeinrichtungen noch die rechnerische Ermittlung auf Grundlage von Daten aus nicht geeichten Messeinrichtungen.

Rechtsfolge eines Verstoßes gegen § 61 Abs. 6 EEG 2014 ist, dass der Übertragungsnetzbetreiber bzw. der Verteilnetzbetreiber die an Letztverbraucher gelieferte Strommengen, auf die die EEG-Umlage zu zahlen ist, schätzen kann.¹⁸⁸ Außerdem kann keine Verringerung von der EEG-Umlage für den selbst verbrauchten Strom geltend gemacht werden, wenn die Mitteilungspflicht nach § 74 EEG 2014 nicht erfüllt wird (vgl. § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EEG 2014).

¹⁸⁷ Vgl. Begr. des Regierungsentwurfs zur Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und zur Änderung anderer Verordnungen, BT-Drs. 18/3416, S. 29.

¹⁸⁸ BT-Drs. 18/1891, S. 209 zu § 61 Abs. 6 EEG 2014; Begr. RegE AusglMechV BT-Drs. 18/3416, S. 30.

2. Erfassung des für die Eigenversorgung genutzten Stroms

Die geeichte Messeinrichtung muss nicht unmittelbar den Letztverbrauch erfassen. Vielmehr ist auch eine rechnerische Ermittlung auf Grundlage anderer geeichter Messeinrichtungen im Rahmen eines geeigneten Messkonzeptes möglich. Da zudem Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Eigenversorger bestehen muss, ist es dem Eigenversorger nach § 61 Abs. 1 EEG 2014 auch möglich, die Datengrundlagen für die rechnerische Ermittlung des Eigenverbrauchs und damit für eine entsprechende Meldung nach § 74 EEG 2014, etwa über den Erzeugungs- und Einspeisezähler, zu ermitteln. Auch wenn für eine unmittelbare Messung der Wortlaut sprechen könnte, wonach *der letztverbraachte Strom von dem Letztverbraucher* erfasst werden muss, reicht nach Sinn und Zweck der Vorschrift, dass der letztverbraachte Strom zuverlässig nachgewiesen werden soll. Zudem benutzt der Gesetzgeber nicht ausdrücklich die Formulierung „messen“, sondern wählt den Begriff „erfassen“, der auch als „ermitteln“ verstanden werden kann.

3. Art der Messeinrichtung, insbesondere Zeitgleichheit

§ 61 Abs. 7 EEG 2014 lautet:

*„Bei der Berechnung der selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen nach den Absätzen 1 bis 6 darf Strom **nur bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit)**, berücksichtigt werden. Eine Messung der Ist-Einspeisung ist **nur erforderlich, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen**. Andere Bestimmungen, die eine Messung der Ist-Einspeisung verlangen, bleiben unberührt.“*

Die Einhaltung der Zeitgleichheit ist nach § 61 Abs. 7 EEG 2014 Voraussetzung für die Privilegierung der Eigenversorgung im Hinblick auf die EEG-Umlage. Nach der Vorschrift hat der Eigenversorger für eine Berücksichtigung der entsprechenden Strommenge sicherzustellen, dass Erzeugung und Eigenverbrauch zeitgleich erfolgen.

§ 61 Abs. 7 EEG 2014 verlangt unter folgenden Voraussetzungen die Verwendung von Zählern mit einer registrierenden Leistungsmessung (RLM) oder einer anderweitigen Einrichtung zur Erfassung der Ist-Erzeugung/Ist-Einspeisung:

Der für die Eigenversorgung genutzte Strom ist im Grundsatz immer durch eine registrierende Leistungsmessung (RLM) oder eine anderweitige Einrichtung zur Erfassung der Ist-Erzeugung/Ist-Einspeisung zu erfassen.¹⁸⁹ So kann auch eine Zählerstandsgangmessung technisch sicherstellen, dass Erzeugung und Verbrauch zeitgleich erfolgen. Gemäß § 2 Nr. 13 StromNZV ist ein Zählerstandsgang eine Reihe viertelstündlich ermittelter Zählerstände. Danach ergibt die Differenz zwischen zwei Zählerständen den Verbrauch je Viertelstunde in kWh. Die Differenzen stellen einen Gang von viertelstündlichen Verbrauchswerten dar. Aus

¹⁸⁹ So auch Loibl, ZNER 2014, S. 437.

den viertelstündlichen Verbrauchswerten können wiederum Leistungswerte und ein Lastgang ermittelt werden.¹⁹⁰

Eine viertelstündliche Leistungs- oder Zählerstandsgangmessung ist aber nicht erforderlich, wenn im Sinne von § 61 Abs. 7 EEG 2014 „technisch sichergestellt“ ist, dass Erzeugung und Strom zeitgleich erfolgen.

Dies ist bspw. der Fall, wenn ausschließlich Anlagen desselben Anlagenbetreibers Verbrauchseinrichtungen des Anlagenbetreibers als Eigenversorger mit Strom versorgen. Dann kann durch eine Differenzbildung zwischen (Arbeits-)Netzübergabe- und (Arbeits-)Erzeugungsmessung der Eigenverbrauch korrekt abgebildet werden. Eine ¼-stündliche Leistungsmessung ist dann aus dieser Vorgabe heraus nicht erforderlich (ähnlich wie bei der Ermittlung des EEG-Ersatzstroms im Rahmen der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe).

Sobald aber eine Fallkonstellation vorliegt, in der mehrere Anlagen verschiedener Betreiber eine Verbrauchsstelle (eines Anlagenbetreibers) beliefern oder eine Anlage verschiedene Verbraucher beliefert, kann durch reine Arbeitsmessungen u.U. nicht mehr hinreichend festgestellt werden, ob zeitgleich Erzeugung und Verbrauch im Sinne einer Eigenversorgung (Personenidentität) stattgefunden hat.

Zukünftig werden die Anforderungen über (intelligente) Messsysteme nach dem EnWG erfüllt werden können.

4. Messtechnische Erfassung des Eigenverbrauchs bei Kleinanlagenregelung

Der Eigenverbrauch von Strom aus einer PV-Installation mit maximal 10 kW_p muss dann messtechnisch erfasst werden, wenn der zur Eigenversorgung genutzte Strom 10 MWh/Jahr übersteigt. Andernfalls greift die Ausnahme nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 und die für die Eigenversorgung genutzte Strommenge ist von der EEG-Umlage befreit (siehe oben unter D II 2 b dd). Die Jahresvolllaststunden können für diese Kleinanlagen aber pro Jahr auch über 1.000 Stunden liegen, abhängig vom Standort der Anlage, der Anlagengröße, der Anlagenausrichtung, der Nutzung der Erzeugung und ggf. dem Einsatz eines Speichers.

§ 61 Abs. 6 EEG 2014 fordert aber die Erfassung der für die Eigenversorgung genutzten Strommengen durch geeichte Messeinrichtungen nur in den Fällen, in denen der Übertragungsnetzbetreiber die Zahlung der EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG 2014 verlangen kann. Dies ist nur der Fall, wenn die 10 MWh/Jahr-Grenze überschritten wird. Eine Pflicht zur Mitteilung der für die Eigenversorgung genutzten Energiemengen nach § 74 Satz 3 EEG 2014 besteht für 10 kW-Anlagen auch nur dann, wenn diese Nutzung 10 MWh/Jahr übersteigt. Für die bis zu dieser Größe genutzten Eigenversorgungsmengen ist daher die Installation von entsprechenden Messeinrichtungen nicht notwendig. Jedenfalls in den Fällen, in denen bereits physikalisch eine Erzeugung von 10.000 kWh Strom in der Anlage nicht möglich

¹⁹⁰ Siehe dazu BNetzA-Bericht „Wettbewerbliche Entwicklungen und Handlungsoptionen im Bereich Zähl- und Messwesen und bei variablen Tarifen“, S. 103, abzurufen unter:

http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/NetzzugangUndMesswesen/MessUndZaehlwesen/Bericht.pdf?__blob=publicationFile&v=

ist, bspw. bei einer Anlage von einer installierten Leistung von 1 kW elektrisch, ist diese Messeinrichtung zur Erfassung der Eigenversorgung nicht erforderlich.¹⁹¹

Im Hinblick auf die tatsächlichen Erzeugungsmengen und den möglichen Eigenverbrauch erscheint es jedoch durchaus zulässig, auch bei anderen Konstellationen auf die Nachweisführung durch geeichte Messgeräte als Erzeugungszähler zu verzichten. Dies dürfte jedenfalls für die Eigenversorgung eines Standard-Haushaltskunden¹⁹² aus einer PV-Anlage von nicht mehr als 10 kW installierter Leistung oder aus einer Mikro-KWK-Anlage mit einer installierten Leistung von 2 kW elektrisch¹⁹³ der Fall sein. In diesem Fall dürfte § 61 Abs. 6 EEG ausnahmsweise nicht anzuwenden sein. Der Nachweis der offensichtlichen Einhaltung der Eigenversorgungs-Grenze von 10.000 kWh in derart offenkundigen Fällen muss nicht mittels geeichter Messgeräte erfolgen. Allerdings muss der Anlagenbetreiber nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen alle Voraussetzungen für eine Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nachweisen.¹⁹⁴ Damit sind alle Voraussetzungen des Tatbestands des § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 darzulegen. Will der Anlagenbetreiber daher eine Ausnahme geltend machen, so hat er zur Überzeugung des Netzbetreibers,¹⁹⁵ der die EEG-Umlage erhebt bspw. entweder darzulegen, dass die erzeugte Strommenge bereits aufgrund der oben genannten Tatsachen nur bis zu 10 MWh/ Jahr beträgt oder anderweitig, dass der für die Eigenversorgung genutzte Verbrauch nicht über 10 MWh/Jahr liegt bzw. liegen kann. Zudem muss er darlegen, dass der für die Eigenversorgung genutzte Strom „zeitgleich“ erzeugt und verbraucht wurde, also die Voraussetzung des § 61 Abs. 7 EEG 2014 eingehalten wurde.

Übersteigt die für eine Eigenversorgung genutzte Strommenge 10 MWh/Jahr und hat der Eigenversorger die umlagerelevante Strommenge nicht mitgeteilt, u.a. weil er keine geeichten Messeinrichtungen installiert hat, kann der (zuständige) Netzbetreiber die Strommenge schätzen.¹⁹⁶

5. Anrechnung von zwischengespeichertem Strom aus einem PV-Speichersystem

§ 61 Abs. 7 EEG 2014 steht nach Auffassung des BDEW nicht dem Einsatz eines PV-Speichersystems entgegen, solange folgende Voraussetzungen vorliegen: Die Zwischenspeicherung von Strom aus einer EEG-Anlage erfolgt ohne Nutzung des öffentlichen Netzes in der Kundenanlage. Der zwischengespeicherte Strom wird in die Kundenanlage wieder eingespeist und dort vom Betreiber der EEG-Anlage und des Zwischenspeichers verbraucht. Zu beurteilen bliebe aber, ob § 61 EEG 2014 für den Vorgang der Einspeicherung und/oder der Ausspeicherung und Verbrauch durch den Letztverbraucher, der Anlagenbetreiber ist, gilt.

¹⁹¹ Abweichendes kann sich ggf. dann ergeben, wenn aufgrund der Lieferung an Dritte für diese Lieferung die EEG-Umlage nach § 60 EEG 2014 anfällt.

¹⁹² Der Standard-Haushaltskunde hat einen Jahresverbrauch von 3.500 kWh und liegt damit weit unterhalb der Grenze des § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014; selbst größere Familien benötigen regelmäßig nur rund 5.000 kWh/a; die vom BMU geförderte Stromsparinitiative weist für den 5-Personenhaushalt 5.300 kWh/a aus: <http://www.die-stromsparinitiative.de/stromkosten/stromverbrauch-pro-haushalt/>.

¹⁹³ „Sehr kleine KWK-Anlage“ nach § 7 Abs. 3 KWK-G.

¹⁹⁴ Vgl. auch die Begr. der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses, BT-Drs. 18/1891, S. 208 zu § 61 EEG 2014.

¹⁹⁵ Dies wird nach Inkrafttreten der angepassten Ausgleichsmechanismusverordnung in der Regel der zuständige Netzbetreiber für die allgemeine Versorgung sein.

¹⁹⁶ Begr. RegE vom 03.12.2014 zur Verordnung zur Weiterentwicklung des Ausgleichsmechanismus, BT-Drs. 18/3416, zu § 7 S. 30.



Auch zu dieser Frage hat die [Clearingstelle EEG am 18. Dezember 2014 ein Empfehlungsverfahren](#) eingeleitet, dessen Ergebnis voraussichtlich im 2. Quartal 2015 veröffentlicht werden wird.

6. Zuständigkeit für Messeinrichtungen zur Abbildung der Eigenversorgung

Auch in den Fällen, in denen der Netzbetreiber im Grundsatz für die Messung des eingespeisten und bezogenen Stroms zuständig ist, dürfte eine Zuständigkeit des Netzbetreibers für Erzeugungszähler, die **allein** dem Nachweis der Eigenversorgung dienen, nicht begründet sein.

Die Zuständigkeit für Messeinrichtungen bestimmt sich – jedenfalls bis zur Einführung von intelligenten Messsystemen – nach § 10 EEG 2014 mit den diesbezüglichen Ausführungen in der Empfehlung der Clearingstelle EEG 2012/7 zu § 7 EEG 2012, die insoweit vollständig übertragbar sind.

Danach liegt die Zuständigkeit, für einen ordnungsgemäßen Messstellenbetrieb zu sorgen, („Grundzuständigkeit“) zunächst beim Anlagenbetreiber. Dies gilt indes nicht, wenn der Netzbetreiber nach § 21b Abs. 1 EnWG 2011 grundzuständig ist, weil

- die Einspeisung über einen Anschluss im Sinne von § 17 oder § 18 EnWG 2005/2011 erfolgt, über den zugleich eine Anschlussnehmerin, ein Anschlussnehmer, eine Anschlussnutzerin bzw. ein Anschlussnutzer im Sinne von § 17 oder § 18 EnWG 2005/2011 ans Netz angeschlossen ist, welche diesen Anschluss zur Entnahme von Strom nutzen,
- der entnommene Strom (auch) Bezugsstrom der EEG-Anlage ist und
- der entnommene Strom in einer Weise gemessen wird, die eine technisch getrennte Erfassung und Zuordnung des Bezugsstroms einerseits und des zu anderen Zwecken aus dem Netz entnommenen Stroms andererseits nicht ermöglicht.

Die Empfehlung ist nicht nur auf Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2012 („EEG 2012-Anlagen), sondern auch auf alle weiteren Bestandsanlagen anwendbar, da unter Berücksichtigung von § 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014 auch für ältere Bestandsanlagen § 10 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 gilt:

„Für Messstellenbetrieb und Messung gelten die Bestimmungen der §§ 21b bis 21h des EnWG und der auf Grund von § 21i des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen.“

Allerdings ist die Entscheidung 2012/7 der Clearingstelle EEG nicht auf intelligente Messsysteme nach EnWG anwendbar.¹⁹⁷

Als Grundfall wird die Fallkonstellation betrachtet, dass sich (nur) ein Eigenerzeuger aus einer Anlage selbst vor der Übergabestelle zum Netz für die allgemeine Versorgung beliefert. Für die Abbildung der für die Eigenversorgung genutzten Strommengen sind hier ein Erzeugung(Arbeits-)zähler, sowie ein Zweirichtungs(Arbeits-)zähler am Übergabepunkt erforder-

¹⁹⁷ Vgl. Leitsatz 3.

lich und ausreichend. Ist nach der Abgrenzung im Empfehlungsverfahren 2012/7 Leitsatz 1 der Netzbetreiber grundzuständig (s.o.), kann der Verweis auf das EnWG und somit die Regelung des § 21b Abs. 1 EnWG aber nur soweit gehen, wie § 21b Abs. 1 EnWG eine Zuständigkeit des Netzbetreibers überhaupt vorsieht. Die Abgrenzung dieser Zuständigkeit ist nicht pauschal anhand der Übergabestelle vorzunehmen, vielmehr ist eine funktionale Betrachtung des Zählers nach dem Zweck der durch ihn erfassten Strommengen anzustellen. Ist der Netzbetreiber „grundzuständig“ dürfte eine Zuständigkeit für Erzeugungszähler, die *allein* dem Nachweis der Eigenversorgung dienen und damit für die Erfüllung von Mitteilungspflichten des Anlagenbetreibers erforderlich sind, nicht begründet sein. Denn diese Zähler dienen lediglich der internen Abrechnung, sie stellen keinen eigenen Zählpunkt/-Zählstelle dar, die hinsichtlich Netznutzungsentgelten abzurechnen und für den Netzzugang relevant wären.¹⁹⁸ Die für die Eigenversorgung ermittelten Mengen sind auch nicht weiter zu bilanzieren, sondern nur vom Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber zu melden – anders etwa als bei kaufmännisch-bilanzieller Weiterleitung, wenn die Erzeugungsmenge direkt im EEG-Netzbetreiberbilanzkreis erfasst wird.

IV. Abwicklung der Erhebung der EEG-Umlage von Eigenversorgern

Zwar liegt nach § 61 EEG 2014 die Zuständigkeit für die Erhebung der EEG-Umlage beim Übertragungsnetzbetreiber. Am 20. Februar 2015 trat jedoch die novellierte Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) in Kraft, nach der im Grundsatz den Verteilnetzbetreibern die Zuständigkeit für die Erhebung der EEG-Umlage von Eigenversorgern übertragen worden ist.



Übersicht über Verordnungstext und Gesetzesmaterialien sowie die BDEW-Stellungnahme zur AusglMechV:

- ["Verordnung zum EEG-Ausgleichsmechanismus \(Ausgleichsmechanismusverordnung - AusglMechV\)"](#) vom 17. Februar 2015, BGBl I, 146
- [Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses](#) vom 4. Februar 2015, BT-Drs. 18/3935
- [Regierungsentwurf vom 3. Dezember 2015](#), BT-Drs. 18/3416
- [Stellungnahme des BDEW zum Referentenentwurf der Ausgleichsmechanismusverordnung](#)

1. Zuständigkeit für die Erhebung der EEG-Umlage

Bis auf wenige Ausnahmefälle nach § 7 Abs. 1 AusglMechV ist nun der Netzbetreiber zuständig, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist (§ 7 Abs. 2

¹⁹⁸ § 21b EnWG ist grds. nur auf den Netzzugang anzuwenden, Clearingstelle EEG, Empfehlung 2008/20 Rn. 67.

AusglMechV).¹⁹⁹ Da das EEG die Ermächtigungsgrundlage für die AusglMechV enthält, ist für den Begriff des „Netzbetreibers“ auf das EEG 2014 abzustellen. „Netzbetreiber“ ist nach § 5 Nr. 27 EEG 2014 nur der Betreiber des Netzes für die allgemeine Versorgung, nicht der Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen.

Übersicht über die Zuständigkeit für die Erhebung der EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014

Zuständigkeit	Gesetzliche Grundlage
Örtliche Zuständigkeit des ÜNB	
knüpft an Verbrauch in der jeweiligen Regelzone an, eine abweichende örtliche Zuständigkeit können ÜNB untereinander vertraglich vereinbaren.	§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 AusglMechV
Sachliche Zuständigkeit des ÜNB für	
Eigenversorgung aus Stromerzeugungsanlagen, die an das Übertragungsnetz angeschlossen sind, wenn auch nur mittelbar, bspw. über ein geschlossenes Verteilernetz	§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AusglMechV
Eigenversorgung aus Stromerzeugungsanlagen an Abnahmestellen, für die die EEG-Umlage nach der Besonderen Ausgleichsregelung bzw. den Übergangs- und Härtefallbestimmungen begrenzt ist	§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AusglMechV
Eigenversorgung aus Stromerzeugungsanlagen, wenn Strom aus diesen Anlagen zugleich für eine EltVU-Lieferung genutzt wird, auch nach Beendigung der Lieferbeziehung	§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 4 AusglMechV
sonstigen Verbrauch von Strom , der nicht von einem EltVU geliefert wird (z.B. direkter Strombörsenbezug, Auslandsbezug, ²⁰⁰ Lieferung bei Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher bei Neuanlagen mit Netzdurchleitung = keine Eigenversorgung), siehe hierzu auch unter E (§ 61 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014)	§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AusglMechV
Fälle des Inselnetzbetriebs, da ein Anschluss an das Netz des Verteilnetzbetreibers nicht gegeben ist. ²⁰¹	§ 61 Abs. 2 Nr. 2 EEG iVm. § 7 Abs. 2 AusglMechV

¹⁹⁹ Hierzu und zu einer Vielzahl von Praxisfragen: v. Hesler/Höch, Die Erhebung der EEG-Umlage in Fällen der Eigenversorgung nach der Neuregelung der AusglMechV, REE 2015, 1 ff.


²⁰⁰ Vgl. Begr. Beschlussempfehlung des BT-Wirtschaftsausschusses, BT-Drs. 18/1891, S. 208: "Satz 3 enthält die bereits in § 37 Absatz 3 EEG 2012 enthaltene Verpflichtung zur Zahlung der EEG-Umlage für Letztverbraucher, die nicht von Elektrizitätsversorgungsunternehmen beliefert werden. Alle Anlagen, die die Anforderungen der Eigenversorgung nicht einhalten, fallen unter diese Vorschrift genau wie diejenigen Letztverbraucher, die ihren Strom z.B. direkt aus dem Ausland beziehen."

²⁰¹ Die EEG-Umlage fällt nach der Ausnahmeregelung des § 61 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014 hier aber ohnehin nicht an.

Zuständigkeit des Verteilnetzbetreibers	
<p>in allen anderen Fällen der Eigenversorgung nach § 61 EEG 2014. Die örtliche Zuständigkeit knüpft mangels ausdrücklicher anderweitiger Regelung an die Belegenheit der Stromerzeugungsanlage an, die an das Netz angeschlossen ist, nicht an die Abnahmestelle. Eine abweichende vertragliche Vereinbarung hinsichtlich der Zuständigkeit zwischen ÜNB und VNB ist zulässig, sofern dies volkswirtschaftlich angemessen ist. Dies kann bspw. der Fall sein, wenn die Initialkosten für die Einrichtung von Kommunikations- und Abfrageprozessen bei einem VNB für wenige/nicht umfangreiche Fälle der Eigenversorgung als nicht angemessen im Verhältnis zu den erwarteten Einnahmen für die EEG-Umlage stehen.²⁰²</p>	<p>§ 7 Abs. 2 AusglMechV</p>

2. Erhebung der EEG-Umlage von Eigenversorgern durch den Verteilnetzbetreiber

Ausgangspunkt für die Zuständigkeit des Verteilnetzbetreibers für die Erhebung der EEG-Umlage von Eigenversorgern ist, ob die Stromerzeugungsanlage, über die – ggf. – Eigenversorgung betrieben wird, an sein Netz, wenn auch nur mittelbar,²⁰³ angeschlossen ist.



Grundsätzlich kann der Verteilnetzbetreiber die Meldungen des Eigenversorgers nach § 74 EEG 2014 abwarten, eine „Suchpflicht“ besteht nicht. Bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte besteht aber eine Nachforschungspflicht. Es kann für Verteilnetzbetreiber nützlich sein, potentielle Eigenversorger bereits vor dem 28. Februar 2016 auf die Folgen einer verspäteten Meldung hinzuweisen (ggf. Pflicht zur Zahlung der vollen EEG-Umlage, Zinszahlungspflicht).

Eine generelle Pflicht, sämtliche Eigenversorger bzw. EEG-Umlage-pflichtige Eigenversorgungstatbestände zu ermitteln, also eine „Suchpflicht“, besteht für den Verteilnetzbetreiber nicht. Vielmehr gilt der Grundsatz des § 74 Satz 3 EEG 2014, wonach eine Meldepflicht des Eigenversorgers gegenüber dem für die Erhebung der EEG-Umlage zuständigen Netzbetreiber besteht. Der Verteilnetzbetreiber kann keine weitergehenden Pflichten hinsichtlich der Erhebung der EEG-Umlage haben als der Übertragungsnetzbetreiber. Für diesen besteht aber grds. keine Pflicht, Nachforschungen hinsichtlich möglicher EEG-Umlage-pflichtiger Sachverhalte anzustellen, ohne dass konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen (siehe auch unter C V 1.²⁰⁴ Daraus ergibt sich, dass Verteilnetzbetreiber grds. die Meldung des Eigenversorgers nach § 74 EEG 2014 zum 28. Februar des Folgejahres für das vorangegangene Ka-

²⁰² Mit dieser Regelung ist allerdings keine abschließende Regelung zur Abtretung oder Geltendmachung der Ansprüche getroffen.

²⁰³ Vgl. Begr. RegE BT-Drs. 18/3416, S. 29 zu § 7.

²⁰⁴ So OLG Naumburg, Urt. v. 06.02.2014, Az.: 2 U 50/13, Rn. 49 (keine Pflicht zur Nachforschung ohne konkrete Anhaltspunkte), OLG Celle, Urt. v. 15.05.2014, Az.: 13 U 153/13, Rn. 50 (Nachforschungsbliegenheit bei konkreten Anhaltspunkten für Bestehen eines Anspruchs); a.A. LG Cottbus, Urt. v. 30.09.2012, Az.: 2 O 38/12, IR 2014, S. 89: keine Nachforschungspflichten für ÜNB, ob in der Regelzone nicht gemeldete Stromlieferungen an Letztverbraucher erfolgen.

lenderjahr²⁰⁵ abwarten können. Für die Erhebung der EEG-Umlage für die Kalenderjahre 2014 und 2015 ist zudem zu beachten, dass die entsprechenden massengeschäftstauglichen Prozesse frühestens zum 1. Oktober 2015 vorliegen werden.

a) Konkrete Anhaltspunkte für einen Eigenversorgungstatbestand

Hat der Verteilnetzbetreiber nach Ablauf der Mitteilungsfrist konkrete Anhaltspunkte dafür, dass in seinem Netz Eigenversorgung betrieben wird, die aber nicht durch eine korrespondierende Meldung nach § 74 EEG 2014 gedeckt ist, hat er Nachforschungen anzustellen. Allerdings ist es zweckmäßig, bereits zum jetzigen Zeitpunkt mögliche Eigenversorgungstatbestände anhand der unten genannten Anhaltspunkte zu eruieren.

In der Regel dürften dem Verteilnetzbetreiber folgende Informationen für Anhaltspunkte zur Eigenversorgung vorliegen:²⁰⁶

- Bei EEG-Anlagen, wenn diese über die Kundenanlage angeschlossen sind und nur eine Überschusseinspeisung anstelle einer kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe dargestellt wird.
- Bei KWK-Anlagen, für die eine Überschusseinspeisung geltend gemacht wird.
- Bei EEG-Anlagen und einem Wechsel des Einspeiseregimes bei Bestandsanlagen nach dem 1. August 2014.
- Bei EEG-Anlagen im Hinblick auf die vom Anlagenbetreiber vorzunehmende Meldung zur Eigenversorgung nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 AnlRegV.²⁰⁷

Im Hinblick auf die grundsätzliche Meldepflicht des Eigenversorgung betreibenden Letztverbrauchers dürften folgende Überprüfungen den Anforderungen genügen, die an den Verteilnetzbetreiber zu stellen sind, so dass die Verteilnetzbetreiber nicht gehalten sind, sich ggf. regelmäßig an Abgleichen mit den den ÜNB vorliegenden Daten zu beteiligen:

- eine einmalige Prüfung der Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab 1. August 2014,
- eine Abfrage zur Eigenversorgung bei weiteren Neuinbetriebnahmen mit Eigenerklärung des Anlagenbetreibers,
- eine jährliche Bestätigung im Rahmen der EEG- und KWK-Förderung sowie
- ggf. eine Auswertung von Unplausibilitäten gegenüber den oben angeführten Anhaltspunkten.

Sofern allerdings die Übertragungsnetzbetreiber auf der Grundlage der Einzelfall-Jahresmeldungen einerseits und den ihnen vorliegenden Datenabgleichen andererseits den Verteilnetzbetreibern zur Verfolgung von Einzelfällen auffordern, dürfte dieser gehalten sein, den entsprechenden Hinweisen wie eigenen Unplausibilitätserkenntnissen nachzugehen.

²⁰⁵ Zum 28.02.2016 für das Kalenderjahr 2014.

²⁰⁶ v. Hesler/Höch, a.a.O., S. 6.

²⁰⁷ Für eine abschließende Bewertung, ob ein Eigenversorgungstatbestand vorliegt, ist die Angabe nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 AnlRegV allerdings ungeeignet, da es sich nur um eine Absichtserklärung handelt („verbraucht werden soll“).

b) Sorgfaltsmaßstab

Etwas anderes dürfte sich auch nicht aus dem Sorgfaltsmaßstab des § 8 Abs. 1 AusglMechV ergeben:

„Die Netzbetreiber müssen bei der Erhebung der EEG-Umlage nach § 7 die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anwenden.“

Denn dem gleichen Sorgfaltsmaßstab unterliegen die Übertragungsnetzbetreiber bei der Vermarktung der EEG-Strommengen (vgl. § 2 Abs. 2 AusglMechV):

„Sie müssen zur bestmöglichen Vermarktung des Stroms die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anwenden.“

Hat der Netzbetreiber konkrete Anhaltspunkte für eine Eigenversorgung, für die die EEG-Umlage anfällt, kommt es für die Frage, auf welcher Informationsgrundlage die Nachforschungen zu betreiben sind, auf den Sorgfaltsmaßstab an. Bei der neuen Terminologie (Änderung von „Händler“ in „Kaufmann“) im Vergleich zur Vorgängerversion der Verordnung handelt es sich dabei nach der Begründung des Regierungsentwurfs nur um eine Anpassung an die übliche juristische Terminologie.²⁰⁸ Für die Vermarktung war nach § 2 AusglMechV nach dieser Vorgabe maßgeblich, wie ein pflichtbewusster Händler handeln würde, der gleichsam als Treuhänder fremde Vermögensinteressen wahrnimmt.²⁰⁹

Die Rechtsfigur der „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“ findet sich bspw. in § 86 Abs. 3 HGB, die „Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters“ wird in § 93 Abs. 1 AktG beschrieben, die Vorstandsmitglieder bei ihrer Geschäftsführung anzuwenden haben. Dabei hängt die Sorgfaltspflicht nach HGB und AktG von verschiedenen Faktoren, u. a. Art und Größe des Unternehmens und der konkreten Geschäftsführungsmaßnahme und dem jeweiligen Einzelfall ab.²¹⁰ In diesem Punkt stellt § 93 Abs.1 AktG, der in der Formulierung „ordentlich und gewissenhaft“ dem in der AusglMechV genannten Sorgfaltsmaßstab am nächsten kommen dürfte, folgende Anforderungen: Eine Entscheidung hat auf der Grundlage angemessener Information zu fußen und muss sorgfältig ermittelt werden. Sämtliche für die jeweilige Entscheidung dienliche, verfügbare Informationsquellen sind zu nutzen. Es muss aber auch eine Abwägung zwischen Informationsbeschaffungskosten und -nutzen stattfinden.²¹¹

Übertragen auf die Situation des Netzbetreibers bedeutet dies, dass der Netzbetreiber bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte (s.o.) alle Informationsquellen auszuschöpfen hat, die ihm zur Verfügung stehen. Dies sind die Daten, die er als Anschlussnetzbetreiber oder als „EEG-Netzbetreiber“ über die jeweiligen Stromerzeugungsanlagen hat, aber auch diejenigen, die er bezugsseitig über die Anschlussnehmer-/nutzungsverhältnisse hat. Darüber hinaus sind alle Informationen zu nutzen, die dem Netzbetreiber durch Gesetz/ Rechtsverordnung eröffnet sind. Hat der Netzbetreiber diese Informationen herangezogen und ergeben sich für

²⁰⁸ Vgl. BT-Drs. 18/3416, S. 18 zu § 2.

²⁰⁹ Altrock in Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 4. Aufl., AusglMechV Rn. 12.

²¹⁰ Löwisch in Ebenroth/Boujoung/Joost/John, 3. Aufl. 2014, § 86 HGB Rn. 65; Hölters, 2. Aufl. 2014, § 93 AktG, Rn. 26.

²¹¹ Spindler in MünchKommAktG, 2. Aufl. 2014, § 93 Rn. 48; Hölters, 2. Aufl. 2014, § 93 AktG, Rn. 34.

einen bestimmten Fall keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Eigenversorgung, sind keine weiteren Nachforschungen anzustellen.



Hinweis: Für Verteilnetzbetreiber kann es nützlich sein, mögliche Eigenversorger, die ggf. verpflichtet sind, die EEG-Umlage zu zahlen, darauf hinzuweisen, dass eine **verspätete Meldung** zum einen bei EEG- und hocheffizienten KWK-Anlagen zur Pflicht der **Zahlung der vollen EEG-Umlage** nach § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EEG 2014 iVm. § 9 Abs. 2 AusglMechV führt und zum anderen bei **verspäteter Zahlung Zinsen in Höhe von 5 Prozent p.a. ab Fälligkeit anfallen**, auch wenn die Fälligkeit nicht eintreten konnte, weil die Strommengen nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wurden (§ 60 Abs. 4 Satz 1 und 2 iVm. § 7 Abs. 4 AusglMechV). dargestellt wird.

c) Eigenversorgung oder EltVU-Belieferung

Für die Beurteilung, ob ein Eigenversorgungstatbestand vorliegt, ist der erste Prüfschritt – **bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte** – ausgehend von den jeweiligen Stromerzeugungsanlagen zu ermitteln, ob ein Letztverbraucher daraus beliefert wird. Zweiter Prüfschritt ist, ob Personenidentität zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Letztverbraucher vorliegt. Dies ist jeweils Ergebnis einer ggf. aufwändigen Einzelfallprüfung. Die Überlegungen zu den Nachforschungspflichten gelten daher insbesondere auch für die Ermittlung von Eigenversorgungstatbeständen, wenn eine Abgrenzung zu einer EltVU-Lieferung vorzunehmen ist. Die unter B IV dargestellten Prüfkriterien („Checkliste“) können dabei nur eine Orientierung liefern, sofern die entsprechenden Informationen dem Netzbetreiber überhaupt verfügbar sind (siehe dazu oben). Im Übrigen wird auf den Abschnitt B zur Abgrenzung zwischen EltVU-Belieferung und Eigenversorgung verwiesen.

Sofern nicht ausdrücklich, bspw. durch Verordnung der Bundesnetzagentur nach § 10 Nr. 6 AusglMechV, die Berechtigung des Netzbetreibers, sich bspw. Contracting-Verträge vorlegen zu lassen, normiert wird, hat der Netzbetreiber nicht für jeden Einzelfall den potentiellen Eigenversorger anzuschreiben und ihn aufzufordern, entsprechende Verträge vorzulegen, aus denen sich ggf. eine Eigenversorgung ergeben würde. Da es aber sowohl bei Betreibergesellschaften als auch bei Pacht-/Mietmodellen entscheidend auf die konkrete Vertragsgestaltung ankommen dürfte, würde dann auch aus der Überlegung heraus, dass Informationskosten und -nutzen gegeneinander abzuwägen sind, eine detaillierte Vertragsprüfung durch den Netzbetreiber ausscheiden. Jedenfalls kann der Netzbetreiber nur die Informationsquellen nutzen, die ihm nach dem EEG 2014 iVm. der AusglMechV offen stehen.

Vor dem Hintergrund, dass die Finanzierung der Kosten der Verteilnetzbetreiber über einen pauschalen 5-Prozent-Einbehalt als Anreiz für eine ggf. detaillierte Prüfung, ob ein Eigenversorgungstatbestand vorliegt, aus dem Entwurf der AusglMechV gestrichen wurde, muss nun eine Abwägung zwischen den Kosten für alle Stromkunden (Refinanzierung über die Netzentgelte) einerseits und der Reduzierung der EEG-Umlage durch die Erhebung der EEG-Umlage von den Eigenversorgern andererseits getroffen werden. Diese Kosten müssen im Verhältnis stehen.

d) Mitteilungspflicht an ÜNB: Keine Eigenversorgung?

Kommt der Verteilnetzbetreiber zu dem Schluss, dass kein Eigenversorgungstatbestand vorliegt, aber ggf. die Lieferung eines EltVUs, teilt der Verteilnetzbetreiber dem jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber nach § 70 EEG 2014 diese Information mit.

Der Grundsatz nach § 70 EEG 2014 dient dazu, mögliche Lücken in § 72 bzw. 74 EEG 2014 zu schließen. Nach § 70 EEG 2014 müssen Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen einander die für den bundesweiten Ausgleich jeweils erforderlichen Daten, insbesondere die in den §§ 71 bis 74 EEG 2014 genannten Daten zur Verfügung stellen. Dies gilt ungeachtet dessen, dass § 72 EEG 2014 eine entsprechende Auskunftspflicht nicht ausdrücklich normiert und § 9 Abs. 3 AusglMechV diese Pflicht ebenfalls nicht ausdrücklich anpasst.



Daraus folgt: Zwar hat der Verteilnetzbetreiber ohne konkret vorliegende Anhaltspunkte für eine EEG-Umlage-pflichtige Eigenversorgung keine Nachforschungspflicht. Sofern ihm aber entsprechende Anhaltspunkte vorliegen und er mithilfe der ihm zur Verfügung stehenden Informationsquellen zu dem Schluss gekommen ist, dass es sich nicht um einen Eigenversorgungstatbestand, sondern um eine EltVU-Lieferung handelt, teilt er diesen Umstand seinem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber nach § 70 EEG 2014 mit, um eine entsprechende Überprüfung durch den Übertragungsnetzbetreiber zu ermöglichen.

3. Abschlagszahlungen

Der Netzbetreiber kann nach § 7 Abs. 3 Satz 1 AusglMechV monatlich **jeweils zum 15. Kalendarstag für den Vormonat** Abschläge in angemessenem Umfang verlangen.

a) Möglichkeit, Abschläge zu verlangen

Eine Pflicht zur Erhebung von Abschlägen besteht demnach nicht. Auch der Sorgfaltsmaßstab des § 7 Abs. 1 AusglMechV („Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns“) kann dem nicht entgegenstehen. Die Sorgfaltspflicht kann nicht dazu führen, dass aus einer Ermessensvorschrift eine Pflicht wird, die entsprechend in § 7 Abs. 3 AusglMechV hätte normiert werden müssen. Allerdings sollte die Überlegung, dass eine frühere Leistung durch den Anlagenbetreiber im Sinne einer Mehrung des EEG-Umlagevermögens aufgrund der früheren Zahlung und ggf. Zinsgewinnen möglich ist, in die – unternehmensintern zu treffende – Entscheidung einbezogen werden, ob Abschläge vom Anlagenbetreiber erhoben werden. Da eine generelle Pflicht zur Erhebung von Abschlagszahlungen nicht besteht und zudem grds. die Meldung des Eigenversorgers nach § 74 EEG 2014 abgewartet werden kann (s.o. unter D IV 2), ist es für den Verteilnetzbetreiber weder erforderlich noch zumutbar, vor entsprechender Meldung Abschlagszahlungen nach § 7 Abs. 3 AusglMechV zu verlangen.

Dem gegenüber steht die Verpflichtung des Verteilnetzbetreibers, dem Übertragungsnetzbetreiber nach § 8 Abs. 2 Satz 2 AusglMechV auf die weiterzuleitenden Zahlungen angemessene Abschläge zu entrichten. Daraus erwächst dem Verteilnetzbetreiber aber keine Verpflichtung

tung, über die Weiterleitung der erhaltenen Zahlungen hinaus für eine Verstetigung der Zahlungsströme an den Übertragungsnetzbetreiber Sorge zu tragen.²¹²



Hinweis: Zu dieser Fragestellung ist eine Abstimmung zwischen den beteiligten Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber und Verteilnetzbetreiber) in der Arbeitsgruppe „Abwicklung der Eigenversorgung gem. EEG 2014“ beim BDEW vorgesehen.

b) Ausnahmen vom Recht auf Abschlagszahlungen

Von Eigenversorgern, die sich mit Strom aus PV-Anlagen von höchstens 30 kW installierter Leistung und allen anderen Stromerzeugungsanlagen von höchstens 10 kW installierter Leistung versorgen, können keine Abschläge verlangt werden. Leistungsseitig sind die Anlagen entsprechend § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 zusammenzufassen.²¹³ In diesen Fällen, aber nicht abschließend, gilt die Erhebung von Abschlägen als nicht angemessen (§ 7 Abs. 3 Satz 2 AusglMechV).

c) Art und Höhe der Abschlagszahlungen

Abschlagszahlungen sind der Höhe nach angemessen, wenn sie an die zu erwartende Zahlungspflicht der EEG-Umlage angenähert sind. Je nachdem, ob eine Zahlungspflicht für eine (voraussichtlich) abgeschmolzene oder eine volle EEG-Umlage besteht, ist danach auch die Höhe der Abschlagszahlungen zu bemessen. Abschläge sind dann zu zahlen, wenn die relevante für die Eigenversorgung genutzte Strommenge und/oder die konkrete Höhe der EEG-Umlagezahlungspflicht nicht bekannt sind.²¹⁴ Dieser Abschlagszahlungsanspruch tritt neben den Anspruch des Netzbetreibers auf Zahlung der EEG-Umlage für den jeweiligen Monat, wenn zum Kalendermonatsende die entsprechenden Strommengen mitgeteilt wurden und die Höhe der zu zahlenden EEG-Umlage feststeht.²¹⁵ Meldet der Eigenversorger am Monatsende nicht die jeweils zur Eigenversorgung genutzten Strommengen, sind die Abschläge auf Basis von Schätzungen zu leisten. Die Strommengen kann der Netzbetreiber schätzen. Dafür spricht zum einen der Wortlaut des § 7 Abs. 3 Satz 1 AusglMechV, wonach der Netzbetreiber Abschlagszahlungen „verlangen kann“. Zum anderen stellt dies auch die Begründung des Regierungsentwurfs zur AusglMechV klar:²¹⁶

„Wenn ein Letztverbraucher, der die EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 schuldet, dem Netzbetreiber die umlagererelevante Strommenge nicht mitteilt, insbesondere wenn er

²¹² v. Hesler/Höch, a.a.O., S. 9.

²¹³ § 7 Abs. 3 Satz 3 AusglMechV.

²¹⁴ Vgl. die Empfehlung der Clearingstelle EEG zu Abschlagszahlungen hinsichtlich der EEG-Förderung, Az.: 2012/6.

²¹⁵ Vgl. dazu zur Differenzierung zwischen Abschlagszahlungen auf die voraussichtliche Einspeisung und monatlichen Zahlungen auf die Ist-Einspeisung die BDEW-Stellungnahme zum Verfahren 2012/6 der Clearingstelle EEG unter folgendem Link: <https://www.clearingstelle-eeeg.de/empfv/2012/6>, sowie „Fragen und Antworten zum EEG 2012“ des BDEW, Ausgabe „Biomasse“, Kapitel C, und Ausgabe „Solarstrom“, Kapitel D 5.

²¹⁶ BT-Drs. 18/3416, S. 30 zu § 7 AusglMechV.

entgegen § 61 Absatz 6 EEG 2014 keine geeichte Messeinrichtung installiert hat, kann der Netzbetreiber die Strommenge sowohl für die Abschläge nach Absatz 3 als auch für die Jahresabrechnung schätzen.“

Hinsichtlich der Höhe der Abschlagszahlung ist darauf abzustellen, ob der Eigenversorger die volle oder eine (voraussichtlich) abgeschmolzene EEG-Umlage zu zahlen hat. Um von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage vollständig befreit zu sein, hat der Eigenversorger ggf. die entsprechenden Nachweise nach § 61 Abs. 2 EEG 2014 dem Netzbetreiber gegenüber zu erbringen.²¹⁷ Hinsichtlich der abgeschmolzenen EEG-Umlage gilt: Bei EEG-Anlagen ist für die Höhe der Abschlagszahlungen die abgeschmolzene EEG-Umlage maßgeblich, bei hoch-effizienten KWK-Anlagen nach § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 2. HS EEG 2014 ist bis zum Nachweis durch den Anlagenbetreiber die volle EEG-Umlage für die Abschlagszahlungen relevant (s. unter D II 2 a bb).

In Übertragung der Ausführungen der Clearingstelle EEG im Verfahren 2012/6 sind sowohl lineare als auch variierende Abschlagszahlungen denkbar.²¹⁸ Bei linearen Abschlägen bleiben die monatlichen Zahlungen jeweils gleich und orientieren sich an einem Zwölftel des für das Kalenderjahr zu erwartenden Anspruchs des Netzbetreibers auf die EEG-Umlage für die Eigenversorgung. Bei variierenden Abschlägen erfolgt eine Orientierung an den tatsächlich zu erwartenden Ansprüchen auf die EEG-Umlage, die sich nach der ggf. nach Monaten unterschiedlichen Erzeugungsmenge der Stromerzeugungsanlage und dem Verbrauchsverhalten richtet. Das Letztentscheidungsrecht steht hier dem Netzbetreiber aufgrund des zu organisierenden Massengeschäfts zu, wobei er ggf. den Nachweis der Angemessenheit zu führen hat.

4. Aufrechnungsmöglichkeit

Zudem können Netzbetreiber, die für die Erhebung der EEG-Umlage von Eigenversorgern zuständig sind, Ansprüche auf Zahlung der EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 gegen Letztverbraucher, die zugleich Anlagenbetreiber sind, mit Ansprüchen des Anlagenbetreibers auf finanzielle Förderung nach dem EEG aufrechnen (vgl. § 7 Abs. 5 AusglMechV). Die in § 33 EEG 2014 enthaltenen Einschränkungen einer Aufrechnung gelten insoweit nicht. Ebenso ist eine Aufrechnung mit Ansprüchen des Anlagenbetreibers nach dem KWK-G möglich, da das KWK-G ohnehin keine dem § 33 EEG 2014 entsprechende Einschränkung von Aufrechnungen vorsieht. Forderungen des Anlagenbetreibers auf eine finanzielle Förderung nach dem EEG (Marktprämie oder Einspeisevergütung), die durch Aufrechnung nach § 7 Abs. 5 AusglMechV erloschen sind, gelten als vom Netzbetreiber geleistete finanzielle Förderung nach § 57 Abs. 1 EEG 2014. Häufig dürften die Ansprüche auf EEG-Förderungszahlungen zur Finanzierung der Anlage aber abgetreten und im Falle der Offenlegung der Abtretung daher eine Aufrechnung nicht möglich sein.

Die Aufrechnung der Ansprüche stellt hierbei lediglich eine finanzielle Verrechnung von Zahlungsansprüchen dar. Sie verändert weder die aus umsatzsteuerlicher Sicht erbrachten Leis-

²¹⁷ Für Eigenversorgungstatbestände, die keiner Meldepflicht nach § 74 EEG 2014 unterliegen, kann der Netzbetreiber im Grundsatz davon ausgehen, dass keine EEG-Umlage zu zahlen ist.

²¹⁸ Empfehlung Clearingstelle EEG 2012/6, LS.3.

tungen noch ändert sie deren Bemessungsgrundlage. Die ordnungsgemäße Versteuerung der Leistungen (bei Vergütungen für gelieferten Strom nach dem EEG) nach dem Umsatzsteuergesetz bleibt mithin von der Aufrechnung unberührt.

Eine Aufrechnung ist auch mit Ansprüchen auf Abschlagszahlungen möglich. Nach § 7 Abs. 5 AusglMechV können Netzbetreiber abweichend von § 33 Abs. 1 EEG 2014 Ansprüche auf Zahlung der EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 mit Ansprüchen des Anlagenbetreibers auf finanzielle Förderung aufrechnen. Zwar umfasst der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 vom Wortlaut her nur den Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage. Der Anspruch auf Zahlung eines Abschlags auf diesen Anspruch wurde erst durch § 7 Abs. 3 AusglMechV geschaffen. Allerdings sah bereits die Verordnungsermächtigung des § 91 Nr. 7 EEG 2014 in Ausgestaltung des § 61 EEG 2014 vor, dass sowohl die Möglichkeit der Aufrechnung als auch der Abschlagszahlung geschaffen wird. Grundsätzlich ist der Anspruch auf Abschlagszahlung, wenn der Netzbetreiber ihn geltend macht – was er nicht muss – zum 15. Kalendertag für den Vormonat fällig und erfüllbar. Auch vom Sinn und Zweck des § 7 Abs. 5 AusglMechV, eine zügige und effektive Erhebung der EEG-Umlage von Eigenversorgern zu gewährleisten, dürfte die Aufrechnung von Abschlagszahlungen erfasst sein. Danach ist § 7 Abs. 3 AusglMechV als Anpassung des § 61 EEG 2014 zu verstehen, so dass sich § 7 Abs. 5 AusglMechV auch auf Abschlagszahlungen bezieht. Auch in diesem Zusammenhang dürfte die Aufrechnung in der Praxis aber an der zuvor vorgenommenen Abtretung der Ansprüche auf EEG-Förderungszahlungen häufig scheitern.

5. Zahlungsaufschub und Verzinsung

Die Möglichkeit für Eigenversorger, Einwände gegen Forderungen des Netzbetreibers nach Zahlung der EEG-Umlage gem. § 61 EEG 2014 vorzubringen, wird nach § 60 Abs. 2 Satz 1 EEG 2014 iVm. § 7 Abs. 4 AusglMechV stark eingeschränkt:

Nur soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, kann der Eigenversorger die Zahlung gegenüber dem für die Erhebung der EEG-Umlage zuständigen Netzbetreiber aufschieben oder verweigern. Zur Voraussetzung der Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers siehe unter C I.

Ebenso müssen Eigenversorger, wenn sie ihrer Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nicht rechtzeitig nachgekommen sind, diese Geldschuld ab Eintritt der Fälligkeit mit 5 Prozent p.a. verzinsen (vgl. § 60 Abs. 4 Satz 1 EEG 2014 iVm. § 7 Abs. 4 AusglMechV, siehe zu diesem Punkt unter C V 2). Auch die weiteren Fälligkeitsbestimmungen des § 60 Abs. 4 Satz 2 EEG 2014 sind entsprechend anzuwenden.

6. Weiterleitung der Zahlungen an den ÜNB

Die Zahlungen der EEG-Umlage, die der Verteilnetzbetreiber von den Eigenversorgern erhält, sind an die Übertragungsnetzbetreiber weiterzuleiten (§ 8 Abs. 2 Satz 1 AusglMechV). Auf die weiterzuleitenden Zahlungen sind monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu entrichten (§ 8 Abs. 2 Satz 2 EEG 2014).

Haben Netzbetreiber mit Forderungen des Anlagenbetreibers auf finanzielle Förderung nach dem EEG aufgerechnet, gelten diese erloschenen Forderungen ebenfalls als erhaltene Zah-

lungen. Umgekehrt gelten EEG-Zahlungsansprüche des Anlagenbetreibers als geleistete finanzielle Förderung durch den Netzbetreiber im Sinne des § 57 Abs. 1 EEG 2014. Die Zahlungsströme EEG-Vergütung und EEG-Umlage werden damit klar getrennt: Die EEG-Umlage, die der Anlagebetreiber an den Netzbetreiber gezahlt hat bzw. die im Rahmen der Aufrechnung als gezahlt gilt, wird in jedem Fall an den ÜNB weitergeleitet. Als Ausgleich werden die durch die Aufrechnung erloschenen Ansprüche auf finanzielle Förderung dem Netzbetreiber durch den Übertragungsnetzbetreiber nach § 57 Abs. 2 EEG 2014 erstattet. Netzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber können weiterhin ihre gegenseitigen Ansprüche nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 AusglMechV einerseits und § 57 Abs. 1 EEG 2014 iVm. § 8 Abs. 3 Satz 2 AusglMechV gegeneinander aufrechnen.²¹⁹

Netzbetreiber haben auf die weiterzuleitenden Zahlungen „monatliche Abschläge in angemessenem Umfang“ an die Übertragungsnetzbetreiber zu zahlen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 EEG 2014). Die Höhe dieser Abschlagszahlungen orientiert sich kumuliert an der Höhe der empfangenen Zahlungen der EEG-Umlage, an der Höhe der empfangenen Abschlagszahlungen und an der Höhe der EEG-Umlage-Forderungen der Netzbetreiber, die durch Aufrechnung erloschen sind (vgl. § 8 Abs. 3 AusglMechV).

7. Besonderheiten für die Kalenderjahre 2014 und 2015



Nach § 11 Abs. 1 AusglMechV werden Forderungen nach § 61 EEG 2014 für den Zeitraum vom 1. August 2014 bis zum 31. Mai 2015 nicht vor dem 1. Juli 2015 fällig und sind von dem nach § 7 AusglMechV zuständigen Netzbetreiber einzuziehen.

Erste Abschlagszahlungen nach § 7 Abs. 3 AusglMechV kann der nach § 7 AusglMechV zuständige Netzbetreiber erst zum 15. Juli 2015 für die Kalendermonate Juni 2015 bzw. vorangegangene Kalendermonate rückwirkend bis August 2014 verlangen. Ab dem 1. Juni 2015 werden die Forderungen nach § 61 EEG 2014, insbesondere auch die Abschlagszahlungen nach den regulären Vorschriften fällig.²²⁰ Hat der Eigenversorger die EEG-Umlage vor dem 1. Juli 2015 gegenüber dem ÜNB für einen Zeitraum zwischen dem 1. August 2014 und dem 30. Juni 2015 entrichtet, muss er nicht nochmals an den nach § 7 Abs. 2 AusglMechV zuständigen Netzbetreiber zahlen. Da der nach § 7 Abs. 2 AusglMechV zuständige Netzbetreiber diese Zahlung nicht erhalten hat, hat er diese auch nicht weiterzuleiten oder darauf Abschläge zu zahlen (§ 11 Abs. 3 AusglMechV).

Die Schlussrechnung für die EEG-Umlage im Kalenderjahr 2014 wird auf der Basis der Mitteilung des Anlagenbetreibers nach § 74 S. 3, S. 1 EEG 2014 erstellt, die dieser erst zum 28. Februar 2016 (in den Folgejahren zum 28. Februar des jeweiligen Folgejahres, § 9 Abs. 2 AusglMechV) vorlegen muss, § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AusglMechV.

²¹⁹ Vgl. Begr. RegE BT-Drs. 18/3416, S. 31 zu § 8 AusglMechV.

²²⁰ Begr. RegE, BT-Drs. 18/3416, S. 34 zu § 11 AusglMechV.

8. Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten

Die im EEG 2014 vorgesehenen Mitteilungs- und Veröffentlichungsfristen für Eigenversorger und Netzbetreiber hinsichtlich der relevanten Angaben zur Eigenversorgung passt die AusglMechV an.

a) Neue Mitteilungspflichten für Eigenversorger

Anlagenbetreiber müssen nach der novellierten AusglMechV ihrem Verteilnetzbetreiber bis zum 28. Februar die für die Eigenversorgung genutzte Energiemenge des Vorjahres mitteilen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die neuen Mitteilungspflichten für Eigenversorger:

Gegenstand der Mitteilung	Frist	Meldung an	Form
<p>Alle Daten, die für die Endabrechnung der EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlich sind (§ 74 Satz 3 EEG 2014 iVm. § 9 Abs. 2 AusglMechV). Dies sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nennung der für die Eigenversorgung genutzten Stromerzeugungsanlage/ des Letztverbrauchers, • die für die Eigenversorgung genutzten, durch Messung erfassten Strommengen, • Vorlage einer Endabrechnung, • Darlegung von Privilegierungen hinsichtlich der Höhe der EEG-Umlage, bspw. „hocheffiziente KWK-Anlage“, vgl. § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2. HS. EEG 2014, • Darlegung von Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nach § 61 Abs. 2, 3 oder 4 EEG 2014. 	<p>bis zum 28. Februar</p>	<p>- den für die Erhebung der EEG-Umlage zuständigen Netzbetreiber (vgl. § 7 Abs. 1 und 2 AusglMechV)</p> <p>- die Bundesnetzagentur (vgl. § 76 Abs. 1 2. HS. EEG 2014 iVm. § 9 Abs. 6 AusglMechV)</p>	<p>- „elektronisch“, d.h. per E-Mail oder durch Eintrag in ein durch den zuständigen Netzbetreiber ggf. zur Verfügung gestelltes Internetportal (vgl. § 74 Satz 1 iVm. Satz 3 EEG 2014)</p> <p>- „in elektronischer Form“, ggf. zur Verfügung gestellte Formularvorlagen sind zu nutzen (vgl. § 76 Abs. 2 EEG 2014)</p>

Nicht mitteilungspflichtig sind Eigenversorger hinsichtlich der Eigenversorgung mit Strom aus Bestandsanlagen, für die nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014 keine EEG-Umlagepflicht besteht und für Strom aus Stromerzeugungsanlagen nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014, wenn die installierte Leistung der Eigenerzeugungsanlage 10 Kilowatt und die selbst verbrauchte Strommenge 10 Megawattstunden pro Kalenderjahr nicht überschreitet (§ 74 Satz 3, 2. HS EEG 2014).

Eine **Testatpflicht** für die Eigenversorger ergibt sich nur auf Verlangen der für die Erhebung der EEG-Umlage zuständigen Netzbetreiber (§ 61 Abs. 1 Satz 4, § 74 Satz 3, § 75 Satz 2 EEG 2014), weshalb ggf. eine Einzelfallprüfung notwendig ist: Es ist jeweils unternehmensintern zu entscheiden und mit dem für die Testierung der Netzbetreiberabrechnung betrauten Wirtschaftsprüfer abzustimmen, ob etwa für einfache Sachverhalte eine Eigenbestätigung ausreichend ist, bei komplexeren Sachverhalten oder begründeten Zweifeln an den Angaben des Eigenversorgers dagegen ein Testat verlangt werden sollte.

Für Eigenversorger besteht **keine allgemeine Veröffentlichungspflicht** nach § 77 Abs. 1 EEG 2014 auf ihren Internetseiten für die nach § 74 EEG 2014 relevanten Daten sowie für einen Bericht über die Ermittlung der mitgeteilten Daten.

Zwar ordnet § 61 Abs. 1 Satz 4 EEG 2014 eine allgemeine Anwendung der Bestimmungen des EEG für Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch auf Letztverbraucher an, die zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet sind. § 77 Abs. 1 EEG 2014 ist eine solche Veröffentlichungspflicht u.a. für Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Aber anders als bspw. für § 76 EEG 2014, der ausdrücklich für Eigenversorgung anwendbar ist, nennt § 77 Abs. 1 EEG 2014 den Eigenversorger nicht ausdrücklich. Auch § 9 der AusglMechV („Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten“) normiert keine Anpassung des § 77 Abs. 1 EEG 2014. Nicht jeder Eigenversorger dürfte darüber hinaus über eine Internetseite verfügen, über die die entsprechenden Angaben veröffentlicht werden können. Von der Existenz einer solchen Seite geht aber § 77 Abs. 1 EEG 2014 aus.²²¹ Zuletzt dürfte auch der Sinn und Zweck des § 77 EEG 2014 gegen eine entsprechende Anwendung sprechen: § 77 EEG 2014 soll der Öffentlichkeit das EEG transparent machen und insbesondere die für die Letztverbraucher entstehenden Mehrkosten nachvollziehbar machen. Die Veröffentlichung der Daten durch die Eigenversorger würde zwar die jeweiligen für die Eigenversorgung genutzten Strommengen der Öffentlichkeit offenbaren, aber nicht zu einer Nachvollziehbarkeit der EEG-Kosten beitragen, da unzählige Internetseiten der jeweiligen Eigenversorger abgerufen werden müssten. Eine Pflicht für Eigenversorger entsprechende Internetseiten einzurichten, dürfte sich nicht mit diesem Zweck rechtfertigen lassen. Mit dieser teleologischen Reduktion des Anwendungsbereiches des §§ 61 Abs. 1 S. 4, 77 EEG 2014 dürfte auch dem grundrechtlichen Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie des Übermaßverbots (bei privaten kleineren Anlagen oberhalb der de minimis-Grenze) Rechnung getragen sein.

²²¹ „Ihre Internetseiten“.

Unberührt bleibt die Pflicht von Anlagenbetreibern, die dritte Letztverbraucher beliefern und damit selbst Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind, die diesbezüglichen Pflichten einzuhalten. Hier wäre eine gesetzgeberische de-minimis-Regelung erforderlich, um die entsprechenden Pflichten zu reduzieren. Da es sich beim Betrieb einer Internetseite aber nicht um eine höchstpersönliche Verpflichtung handelt, dürfte diese Pflicht ggf. durch einen Dienstleister darstellbar sein, der die entsprechenden Internetauftritte zur Verfügung stellt und pflegt.

b) Mitteilungspflichten für Verteilnetzbetreiber

Verteilnetzbetreiber legen dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber die für die EEG-Umlage von Eigenversorgern maßgeblichen Daten und eine entsprechende Endabrechnung für das Vorjahr bis zum 31. Mai vor.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die angepassten Mitteilungspflichten für Verteilnetzbetreiber, die nach § 7 Abs. 2 AusglMechV für die Erhebung der EEG-Umlage zuständig sind.

Gegenstand der Mitteilung bzw. Maßnahme	Frist	Meldung an	Form
<p>Sonstige für den bundesweiten Ausgleich erforderliche Angaben nach § 72 Abs. 1 Nr. 1 lit. e) EEG 2014 iVm. § 9 Abs. 3 AusglMechV:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die für die Eigenversorgung genutzten Strommengen, für die der Netzbetreiber die EEG-Umlage erheben muss, die Höhe der von Eigenversorgern erhaltenen Zahlungen; hierzu zählen auch Forderungen, die durch Aufrechnung erloschen sind (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 2. HS iVm. § 8 Abs. 3 AusglMechV) 	<p>unverzüglich, nachdem sie verfügbar sind</p>	<p>- den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber</p> <p>- die Bundesnetzagentur (vgl. § 76 Abs. 1 1. HS. EEG 2014 iVm. § 9 Abs. 6 AusglMechV)</p>	<p>- „in elektronischer Form“, ggf. zur Verfügung gestellte Formularvorlagen sind zu nutzen (vgl. § 76 Abs. 2 EEG 2014)</p>
<p>Endabrechnung für das Vorjahr nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 iVm. mit § 9 Abs. 4 AusglMechV hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> der für die Eigenversor- 	<p>bis zum 31. Mai eines Jahres</p>	<p>- den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber</p>	<p>- mittels vom Übertragungsnetzbetreiber auf seiner Internetseite zur Verfügung gestellten</p>

<p>gung genutzten Strommengen, für die der Netzbetreiber die EEG-Umlage erheben muss,</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Höhe der von Eigenversorgern erhaltenen Zahlungen; hierzu zählen auch Forderungen, die durch Aufrechnung erloschen sind (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 iVm. § 8 Abs. 3 AusglMechV) 		<p>-die Bundesnetzagentur (vgl. § 76 Abs. 1 1. HS. EEG 2014 iVm. § 9 Abs. 6 AusglMechV)</p>	<p>Formularvorlagen in elektronischer Form</p> <ul style="list-style-type: none"> - für jede Stromerzeugungsanlage einzeln als auch zusammengefasst - spätere Änderungen der Ansätze sind dem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich mitzuteilen und bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen (vgl. § 72 Abs. 1 Nr. 2 4. HS EEG 2014 iVm. § 9 Abs. 4 Nr. 3 AusglMechV) <p>-„in elektronischer Form“, ggf. zur Verfügung gestellte Formularvorlagen sind zu nutzen (vgl. § 76 Abs. 2 EEG 2014 iVm. § 9 Abs. 4 Nr. 1 AusglMechV)</p>
---	--	---	--

Die **Testierungspflicht** nach § 75 Satz 1 EEG 2014 umfasst auch die in § 72 EEG 2014 enthaltenen, durch die AusglMechV angepassten Endabrechnungen (§ 72 Abs. 1 EEG 2014 iVm. § 9 Abs. 3 bis 5 Satz 1 AusglMechV).

c) Veröffentlichungspflichten für Übertragungsnetzbetreiber

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die angepassten Veröffentlichungspflichten für Übertragungsnetzbetreiber:

Gegenstand der Veröffentlichung	Frist	Form	Außerdem Meldung an
Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen die sonstigen für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Angaben nach § 73 Abs. 1 EEG 2014 iVm. § 9	unverzüglich, nachdem sie verfügbar	auf ihrer Internetseite	

<p>Abs. 3 und 5 AusglMechV:</p> <ul style="list-style-type: none"> die für die Eigenversorgung genutzten Strommengen, für die der Netzbetreiber die EEG-Umlage erheben muss, sowie für die für den sonstigen Verbrauch von Strom genutzten Strommengen, die nicht von Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert werden (bspw. bei direktem Strombörsenbezug), vgl. § 61 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014, die Höhe der von Eigenversorgern erhaltenen Zahlungen; hierzu zählen auch Forderungen, die durch Aufrechnung erloschen sind (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 iVm. § 8 Abs. 3 AusglMechV) 	<p>sind,</p>	<p>„in elektronischer Form“, ggf. zur Verfügung gestellte Formularvorlagen sind zu nutzen (vgl. § 76 Abs. 2 EEG 2014 iVm. § 9 Abs. 4 Nr. 1 AusglMechV)</p>	<p>die Bundesnetzagentur (vgl. § 76 Abs. 1 1. HS. EEG 2014 iVm. § 73 Abs. 1 EEG 2014 und § 9 Abs. 6 AusglMechV)</p>
<p>Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen die Endabrechnung für das Vorjahr nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 iVm. mit § 73 Abs. 1 EEG 2014 und § 9 Abs. 4 und 5 AusglMechV hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> der für die Eigenversorgung genutzten Strommengen, für die der ÜNB die EEG-Umlage erheben muss, sowie für die für den sonstigen Verbrauch von Strom genutzten Strommengen, die nicht von Elektrizitätsversorgungsunter- 	<p>bis zum 31. Mai eines Jahres</p>	<p>auf ihrer Internetseite</p> <p>-„in elektronischer Form“, ggf. zur Verfügung gestellte Formularvorlagen sind zu nutzen (vgl. § 76 Abs. 2 EEG 2014 iVm. § 9 Abs. 4 Nr. 1 AusglMechV)</p>	<p>die Bundesnetzagentur (vgl. § 76 Abs. 1 1. HS. EEG 2014 iVm. § 73 Abs. 1 EEG 2014 und § 9 Abs. 6 AusglMechV)</p>

nehmen geliefert werden (bspw. bei direktem Strombörsenbezug), vgl. § 61 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014, <ul style="list-style-type: none"> • der Höhe der von Eigenversorgern erhaltenen Zahlungen; hierzu zählen auch Forderungen, die durch Aufrechnung erloschen sind (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 iVm. § 8 Abs. 3 AusglMechV) 			
--	--	--	--

Die **Testierungspflicht** nach § 75 Satz 1 EEG 2014 umfasst auch die in § 72 EEG 2014 enthaltenen durch die AusglMechV angepassten Endabrechnungen (§ 72 Abs. 1 iVm. § 73 Abs. 1 EEG 2014 und § 9 Abs. 4 und 5 Satz 1 AusglMechV)

d) Übergangsbestimmungen für das Kalenderjahr 2014

Für den Erhebungszeitraum des Kalenderjahrs 2014 passt die novellierte AusglMechV die Mitteilungsfristen außerdem großzügig an: Die erforderlichen Angaben zur Eigenversorgung müssen dem zuständigen Netzbetreiber erst bis zum 28. Februar 2016 zur Verfügung gestellt werden, der sie bis zum 31. Mai 2016 dem Übertragungsnetzbetreiber vorzulegen hat. Entsprechend verlängert sich auch die Frist für die Information der Bundesnetzagentur nach § 76 EEG 2014 bis zum 31. Mai 2016.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die angepassten Mitteilungsfristen:

Gegenstand der Mitteilung bzw. Veröffentlichung	Frist	Meldung	Grundlage
Eigenversorger teilt die für die Eigenversorgung relevanten Daten für das Kalenderjahr 2014	bis zum 28. Februar 2016	an den für die Erhebung der EEG-Umlage zuständigen Netzbetreiber mit	nach § 71 Nr. 1 und § 74 Satz 3 EEG 2014 iVm. und § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AusglMechV.
Der nach § 7 Abs. 2 AusglMechV zuständige Netzbetreiber legt die Endabrechnung	bis zum 31. Mai 2016	dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber vor	nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 iVm. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AusglMechV.

<p>bzw. der ÜNB veröffentlicht Angaben und Endabrechnung für die Eigenversorgungen, für die er die EEG-Umlage nach § 7 Abs. 1 AusglMechV erhebt</p>	<p>bis zum 31. Mai 2016</p>	<p>auf seiner Internetseite</p>	<p>nach § 73 Abs. 1 EEG 2014 iVm. § 9 Abs. 5 und § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AusglMechV.</p>
<p>Der Netzbetreiber (VNB und ÜNB) teilt die</p> <ul style="list-style-type: none"> -für die Eigenversorgung genutzten Strommengen, für die er die EEG-Umlage erhebt, -der Höhe der von Eigenversorgern erhaltenen Zahlungen (hierzu zählen auch Forderungen, die durch Aufrechnung erloschen sind (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 iVm. § 8 Abs. 3 AusglMechV)) 	<p>bis zum 31. Mai 2016</p>	<p>an die Bundesnetzagentur mit</p>	<p>nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 iVm. mit § 9 Abs. 6 AusglMechV und § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AusglMechV.</p>

V. Finanzierung der Kosten der Erhebung der EEG-Umlage

Die noch im Verordnungsgebungsverfahren vorgesehene Finanzierung der Kosten für die Erhebung der EEG-Umlage von Eigenversorgern in Höhe von 5 Prozent der eingenommenen EEG-Umlage²²² findet sich nicht mehr in der Verordnung. Gemäß der [Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses](#), die der Bundestag am 5. Februar 2015 angenommen hatte, wird dies damit begründet, dass die Kosten der Verteilnetzbetreiber für die Erhebung der EEG-Umlage im Rahmen der Anreizregulierung im Zuge der Kostenprüfung berücksichtigt würden. So sollen etwa entsprechende Investitionen der Verteilnetzbetreiber, die bereits im Jahr 2015 getätigt werden, im Zuge der Kostenprüfung für die dritte Regulierungsperiode

²²² Vgl. dazu noch der Regierungsentwurf v. 03.12.2014, BT-Drs. 18/3461, § 8 Abs. 1 Satz 2 AusglMech-RegE, S. 11.

(2019 bis 2023) bei der Erhebung der Daten des Basisjahres 2016 ebenfalls berücksichtigt und in den Erlösobergrenzen abgebildet werden. Der BDEW wird sich dafür einsetzen, dass die Kosten, die Verteilnetzbetreibern durch die Umsetzung der AusglMechV entstehen, im Rahmen der Kostenprüfung in der Praxis von den Regulierungsbehörden auch tatsächlich vollständig anerkannt werden.

VI. Privilegierte Eigenversorgung nach EEG 2014 und Beihilferecht

Zum jetzigen Zeitpunkt kann in den langfristigen Bestand der Privilegierungen für Eigenversorger durch Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung einer verringerten EEG-Umlage nicht vertraut werden. Zwar hat die EU-Kommission die Regelungen zur Eigenversorgung nach dem EEG 2014 beihilferechtlich genehmigt (C(2014) 5081 final).²²³ Allerdings ist die Genehmigung für bestimmte Privilegierungen zeitlich erheblich beschränkt (s.u.). Mit Ablauf der unterschiedlichen Befristungen werden die Regelungen beihilferechtlich unzulässig. Die Bundesregierung muss daher bereits in den Jahren 2016 und 2017 erneute eine beihilferechtliche Notifizierung – und voraussichtlich eine inhaltliche Änderung dieser Regelungen – vornehmen.

Bis 31. Dezember 2017 befristet genehmigt hat die Kommission

- Ermäßigungen nach § 61 Abs. 1 EEG 2014 für **hocheffiziente KWK-Anlagen** (im Sinne von § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 2. HS EEG 2014) und
- Befreiungen nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014 für **Bestandsanlagen**.

Aus der beihilferechtlichen Genehmigung geht außerdem hervor, dass Bestandsanlagen bis 2019 für die für die Eigenversorgung genutzten Strommengen mindestens 20 Prozent der EEG-Umlage zahlen müssen.²²⁴

Keine Beihilfe und damit auch künftig nicht genehmigungsbedürftig sind die **Befreiungen von der EEG-Umlage für Eigenversorgungstatbestände nach § 61 Abs. 2 Nr.1 bis 4 EEG 2014** (Kraftwerkseigenverbrauch, Inselnetzbetrieb, vollständige Eigenversorgung aus EEG-Anlagen und 10 kW-Regelung).²²⁵

Eine ausdrückliche und damit verlässliche Aussage zur **Privilegierung der Eigenversorgung aus EEG-Anlagen** nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 1. HS EEG 2014, für die derzeit nur eine verringerte EEG-Umlage zu zahlen ist, trifft die Kommission nicht: Die Regelung wird weder befristet genehmigt, noch als nicht genehmigungsbedürftig eingestuft. Da die Kommission diesen Tatbestand jedoch gesehen hat,²²⁶ aber keine Ausführungen dazu gemacht hat, kann davon ausgegangen werden, dass es beihilferechtlich zulässig wäre, die Eigenversorgung aus EEG-Anlagen auch weiterhin (nur) mit einer verringerten EEG-Umlage zu belegen.

Unabhängig von den beihilferechtlichen Rahmenbedingungen kann die Bundesregierung aber in einer Novellierung des EEG bis 2017 selbstverständlich auch stärkere Belastungen

²²³ Abzurufen unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/eeg-bekanntgabe-beschluss-der-europaeischen-kommission,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

²²⁴ Rn. 322 der Genehmigung.

²²⁵ Rn. 167-172 der Genehmigung.

²²⁶ Rn. 50 der Genehmigung.

der Eigenversorgung mit der EEG-Umlage vorsehen, als es die EU-Kommission in der Entscheidung fordert.

E. Sonstiger Letztverbrauch (§ 61 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014)

Ebenfalls EEG-umlagepflichtig ist nach § 61 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014 der Stromverbrauch eines Letztverbrauchers, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen beliefert wird.

Für die Erhebung der EEG-Umlage von diesen Letztverbrauchern ist der **Übertragungsnetzbetreiber zuständig** (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AusglMechV).

Fallgruppen, die unter § 61 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014 fallen, sind beispielsweise der direkte Strombörsenbezug, eine Lieferung bei Auslandsbezug,²²⁷ oder eine Lieferung bei Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher bei Neuanlagen mit Netzdurchleitung, die somit keine „Eigenversorgung“ im Sinne der Definition des § 5 Nr. 12 EEG 2014 darstellt.

Hinsichtlich der Mitteilungs-/Veröffentlichungspflichten gilt: Nach § 70 EEG 2014 müssen Letztverbraucher, die § 61 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014 unterfallen, alle für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten „unverzüglich“ zur Verfügung stellen (vgl. § 9 Abs. 1 AusglMechV).

Im Übrigen sind die EEG-Bestimmungen für Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf diese Letztverbraucher entsprechend anzuwenden (vgl. § 61 Abs. 1 Satz 4 EEG 2014). Für eine Übersicht der Mitteilungs-/Veröffentlichungspflichten siehe unter A II.

²²⁷ Vgl. Begr. Beschlussempfehlung des BT-Wirtschaftsausschusses, BT-Drs. 18/1891, S. 208: "Satz 3 enthält die bereits in § 37 Absatz 3 EEG 2012 enthaltene Verpflichtung zur Zahlung der EEG-Umlage für Letztverbraucher, die nicht von Elektrizitätsversorgungsunternehmen beliefert werden. Alle Anlagen, die die Anforderungen der Eigenversorgung nicht einhalten, fallen unter diese Vorschrift genau wie diejenigen Letztverbraucher, die ihren Strom z.B. direkt aus dem Ausland beziehen."

F. Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG, der AusglMechV und § 78 EEG 2014

Für die Stromkennzeichnung eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens sind die Vorgaben

- des § 42 des EnWG,
- der AusglMechV und
- des § 78 EEG 2014.

maßgeblich.

Aufgrund von § 1 Nr. 1 und 2 AusglMechV ist ab dem 1. Januar 2010 der physikalische vertikale Belastungsausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Elektrizitätsversorgungsunternehmen zugunsten eines rein finanziellen Belastungsausgleichs weggefallen. Damit entfallen mit Ausnahme der Nachholmengen aus den Kalenderjahren 2008 und 2009 (vergl. § 12 AusglMechV) die entsprechenden Strombezugspflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen hinsichtlich des EEG-Belastungsausgleichsstroms. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind dann im Gegenzug verpflichtet, die „EEG-Umlage“ als rein finanziellen Ausgleich an die Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (§ 1 Nr. 4 iVm. § 3 der Verordnung iVm. § 37 Abs. 1 EEG 2009, § 37 Abs. 2 und 3 EEG 2012 bzw. § 60 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014). Durch diese Umstellung hat sich das Bezugsportfolio der Elektrizitätsversorgungsunternehmen entsprechend verändert, indem die Zwangsabnahmemengen an EEG-Belastungsausgleichsstrom wegfallen und - je nach Stromeinkauf des Unternehmens - durch Strom aus Erneuerbaren Energien oder durch Strom anderer Herkunft ersetzt werden können.

Gemäß § 42 EnWG 2011 und zum § 54 EEG 2012 sind Elektrizitätsversorgungsunternehmen nunmehr verpflichtet, die für ein Kalenderjahr an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber gezahlten EEG-Umlagen gemäß den Vorgaben von § 54 EEG 2012 iVm. § 42 EnWG 2011 in Beträge umzurechnen, die im Rahmen der Stromkennzeichnung verwendet werden müssen (speziell nach § 54 EEG 2012).

Diese Rechtslage hat sich durch das Inkrafttreten des EEG 2014 nur unwesentlich geändert, da die Änderungen in § 78 EEG 2014 gegenüber § 54 EEG 2012 weitestgehend nur redaktionell sind.

Die seit dem Inkrafttreten des EEG 2014 einzuhaltende Verfahrensweise wird im entsprechend aktualisierten [BDEW-Leitfaden „Stromkennzeichnung“](#) dargestellt, der zusammen mit den anderen für die Stromkennzeichnung relevanten Informationen auf der „Datenplattform Stromkennzeichnung“ des BDEW unter folgenden Link erhältlich ist:

https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Datenplattform_Stromkennzeichnung.

G. Kontrollbefugnisse der Bundesnetzagentur hinsichtlich §§ 79 und 80 EEG 2014 sowie Bußgeldvorschriften (§§ 85 und 86 EEG 2014)

Gemäß § 85 Abs. 1 EEG 2014 ist die Bundesnetzagentur befugt zu überwachen, dass

1. die Netzbetreiber nur Anlagen nach § 14 EEG 2014 regeln, zu deren Regelung sie berechtigt sind,
2. die Übertragungsnetzbetreiber den nach den §§ 19 und 57 EEG 2014 finanziell geförderten Strom nach § 59 EEG 2014 in Verbindung mit der AusglMechV vermarkten, die EEG-Umlage ordnungsgemäß ermitteln, festlegen, veröffentlichen und den Elektrizitätsversorgungsunternehmen berechnen und dass insbesondere den Übertragungsnetzbetreibern nur die finanzielle Förderung nach den §§ 19 bis 55 EEG 2014 berechnet wird und hierbei die Saldierungen nach § 57 Abs. 4 EEG 2014 berücksichtigt worden sind,
3. die Daten nach § 76 EEG 2014 übermittelt sowie nach § 77 EEG 2014 veröffentlicht werden und
4. die Kennzeichnung des nach dem EEG geförderten Stroms nur nach Maßgabe des § 78 EEG 2014 erfolgt.

Gemäß § 85 Abs. 4 EEG 2014 iVm. § 65 des EnWG ist die Bundesnetzagentur außerdem befugt, für die Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben entsprechende **Bescheide** zu erlassen, um ein gesetzeswidriges Verhalten abzustellen. Hierfür gilt ein Teil der Verfahrensvorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend.

Darüber hinaus ist die Bundesnetzagentur nach § 86 EEG 2014 ermächtigt, ein **Bußgeld** von bis zu 200.000 Euro zu verhängen, wenn ein Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung der Bundesnetzagentur zur Umsetzung der vorstehenden Kontrolltatbestände nicht nachkommt.

H. „Besondere Ausgleichsregelung“ nach §§ 63 ff. EEG 2014

Die „Besondere Ausgleichsregelung“ für stromkostenintensive Unternehmen ist im EEG 2014 in den §§ 63 und 64 EEG 2014 geregelt. Die EEG-Umlage für Strom wird für stromkostenintensive Unternehmen begrenzt, *„um den Beitrag dieser Unternehmen zur EEG-Umlage in einem Maße zu halten, das mit ihrer internationalen Wettbewerbssituation vereinbar ist, und ihre Abwanderung in das Ausland zu verhindern, [...] soweit hierdurch die [...] Begrenzung mit dem Interesse der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar ist“*.²²⁸

Die Begrenzung der EEG-Umlage nach den §§ 63 und 64 EEG 2014 gilt nur für stromkostenintensive Letztverbraucher bestimmter, im Anhang 4 des EEG 2014 genannter Branchen und Gewerbe. Diese wurden nach den EU-Umwelt- und Energiebeihilfe-Leitlinien als besonders stromkosten- und/oder handelsintensiv eingestuft. Antragsberechtigt sind stromkostenintensive Unternehmen der im EEG 2014 definierten Branchen, deren verbrauchte Strommenge im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr mehr als 1 Gigawattstunde betragen hat. Die Stromkostenintensität definiert sich nach Listenzugehörigkeit:

Die im Anhang 4 EEG 2014 genannten Branchen sind in die Liste 1 und die Liste 2 unterteilt. Um antragsberechtigt zu sein, muss der Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung eines Unternehmens der Liste 1 mindestens 16 Prozent, ab dem Antragsjahr 2015 mindestens 17 Prozent, betragen. Bei einem Unternehmen nach Liste 2 muss der Anteil mindestens 20 Prozent betragen. Zudem müssen antragsberechtigte Unternehmen nachweisen, dass sie ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem oder ein System zur Energieeffizienzverbesserung betreiben.

Für die erste verbrauchte Gigawattstunde pro Jahr zahlen auch stromkostenintensive Unternehmen die volle EEG-Umlage (Selbstbehalt). Für den darüber hinaus verbrauchten Strom erhalten privilegierte Unternehmen folgende Entlastungen:

- 15 Prozent der EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 GWh/Jahr, höchstens jedoch
 - o 4 Prozent der Bruttowertschöpfung, wenn die Stromkostenintensität weniger als 20 Prozent beträgt
 - o 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung, wenn die Stromkostenintensität mindestens 20 Prozent beträgt
- 0,1 Cent/kWh fixe EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 GWh/Jahr
- 0,05 Cent/kWh fixe EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 GWh/Jahr für Unternehmen, die Nichteisenmetalle herstellen (z. B. Aluminium, Kupfer, Blei)

Schienenbahnen zahlen 20 Prozent der EEG-Umlage *„für die gesamte Strommenge, die das Unternehmen unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr selbst verbraucht“*.²²⁹

Die EEG-Umlage wird nur begrenzt, wenn die Schienenbahn im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr mindestens 2 Gigawattstunden unmittelbar für den Fahrbetrieb verbraucht hat.

²²⁸ § 63 EEG 2014.

²²⁹ § 65 EEG 2014.

In diesem Zusammenhang sind speziell für die Kalenderjahre 2014 und 2015 auch die Übergangsregelungen in § 103 EEG 2014 zu beachten.

Die **Antragstellung auf Begünstigung** nach der „besonderen Ausgleichsregelung“ nach §§ 63 ff. EEG 2014 erfolgt jährlich im Voraus beim Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) durch den zu begünstigenden Letztverbraucher.

Das BAFA hat auf seiner Internetseite

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_eeg/index.html

verschiedene Hinweise, Formulare und Merkblätter zur Beantragung entsprechender Umlagereduzierungen für das EEG 2014 veröffentlicht.

Die Merkblätter zur Erläuterung der §§ 63 ff. EEG 2014 können unter folgendem Link bezogen werden:

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_eeg/merkblaetter/index.html.

Darüber hinaus hat das BAFA unter folgendem Link weitergehende Grundlageninformationen veröffentlicht, z.B. zur Vereinbarkeit der „besonderen Ausgleichsregelung“ mit europarechtlichen Vorgaben, zur Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes und zur Berechnung der Bruttowertschöpfung:

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_eeg/publikationen/index.html.

BDEW Energie-Infos zum EEG 2014, 2012 und 2009 (Stand 11. Mai 2015)

Anwendungshilfen zu allgemeinen und übergreifenden Themen	
<p>Anwendungshilfe zu den wesentlichen Änderungen des EEG 2014 gegenüber den Vorgängerfassungen und den Förderbedingungen für Neuanlagen (Grundlegende Darstellung zum EEG 2014 – Stand 31. Juli 2014)</p> <p>Anwendungshilfe zu den Fördergrundlagen des EEG 2014 (EEG 2014)</p> <p>Anwendungshilfe zur EEG-Anlagenregisterverordnung</p> <p>Hinweise zur Anwendung des EEG-Anlagenbegriffs gemäß dem BGH-Urteil vom 23. Oktober 2013 (Az. VIII ZR 262/12)</p> <p>Rechtliche Hinweise zum Anschluss von „Plug-in“-Solarstromanlagen</p> <p>Hinweise zur Anwendung von § 66 Abs. 1a EEG 2009 (Biomasse und Wasserkraft)</p> <p>Inbetriebnahme von EEG-Anlagen über einen Jahreswechsel, 2. Auflage (EEG 2009)</p>	
Netzanschluss-, ausbau und Messung	Einspeisemanagement
<p>Fragen und Antworten</p> <ul style="list-style-type: none"> zur Systemstabilitätsverordnung, (Teil 1), und Teil 2 – Weitere Erzeugungsanlagen zu Netzanschluss und Netzausbau, 2. Auflage (EEG 2009) zu Messung und Messeinrichtungen, 1. Auflage (EEG 2009) 	<p>Fragen und Antworten</p> <ul style="list-style-type: none"> zum Einspeisemanagement, 2. Auflage (EEG 2012)
Solarstrom	Biomasse
<p>Fragen und Antworten zu</p> <ul style="list-style-type: none"> Solarstrom, 2. Auflage (EEG 2012) Solarstrom, 2. Auflage (EEG 2009) 	<p>Fragen und Antworten zu</p> <ul style="list-style-type: none"> Biomasse (EEG 2014) Biomasse, 2. Auflage (EEG 2012) Biomasse, 2. Auflage (EEG 2009) Übergangsregelung für Palm- und Sojaöl – Anwendungsfragen und Verfassungsmäßigkeit, 2. Auflage (EEG 2009)
Wind	Wasser
<p>Fragen und Antworten zu</p> <ul style="list-style-type: none"> Windenergie, 1. Auflage (EEG 2009) 	<p>Fragen und Antworten zu</p> <ul style="list-style-type: none"> Wasserkraft (EEG 2012) Wasserkraft (EEG 2009)
Direktvermarktung	EEG-Umlage
<p>BDEW-Hinweise Managementprämienverordnung – MaPrV, 1. Auflage und 2. Auflage</p> <p>Fragen und Antworten</p> <ul style="list-style-type: none"> zur Direktvermarktung (EEG 2012) zu Vergütung und Direktvermarktung, 2. Auflage (EEG 2009) 	<ul style="list-style-type: none"> Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2014 Vertriebliche Umsetzungshilfe zum EEG 2012 des BDEW Vertriebliche Umsetzungshilfe zum EEG 2009 des BDEW, 2. Auflage Vertriebsrechtliche Änderungen, 2. Auflage (EEG 2009)
BDEW-Umsetzungshilfen für Netzbetreiber	
<p>Empfehlungen für Netzbetreiber zur Umsetzung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG 2012)</p> <p>Empfehlungen für Netzbetreiber zur Umsetzung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien, Version 2.0 (EEG 2009)</p>	